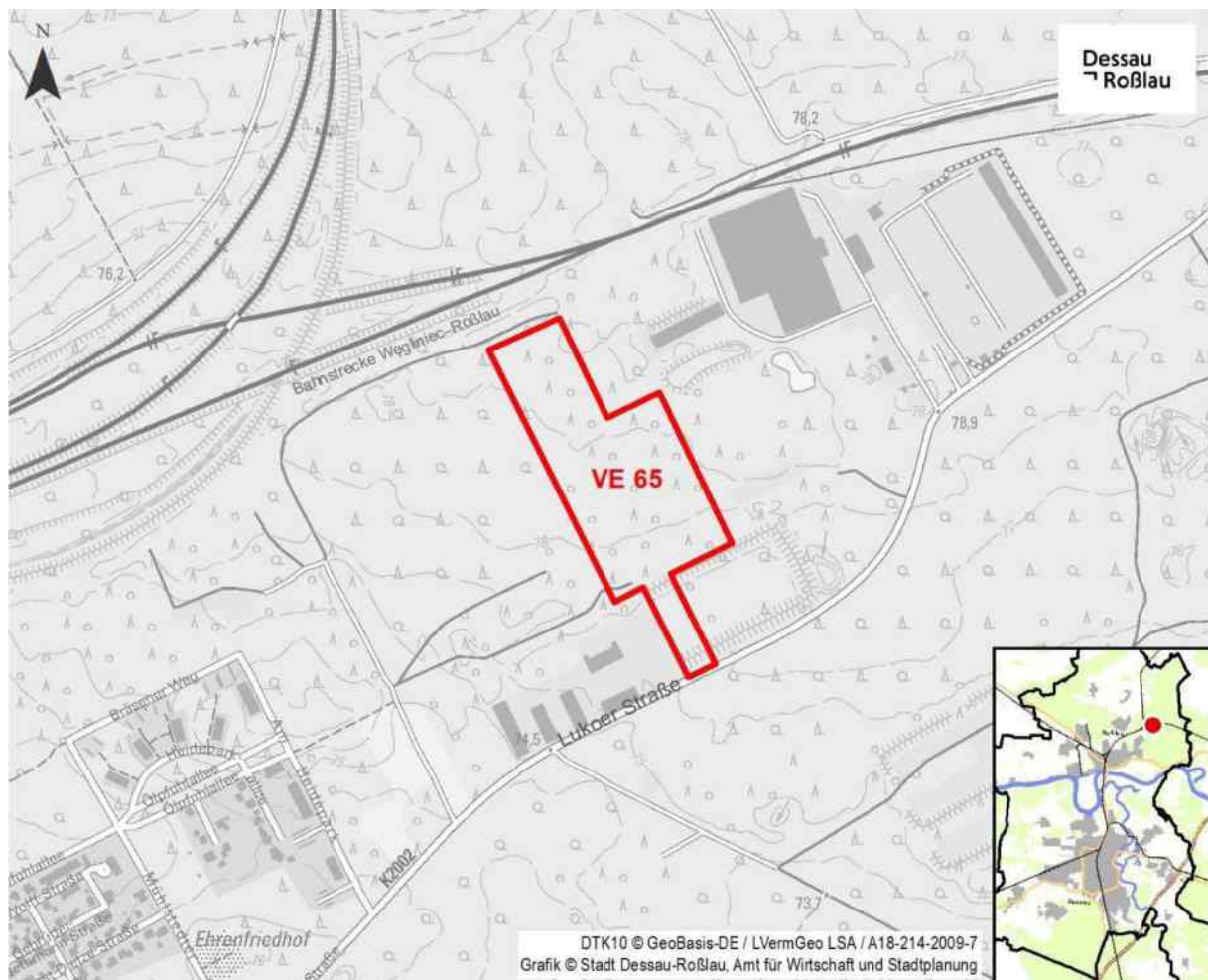


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65
„Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“**



Begründung in der Fassung vom 07.07.2025

Plangeber:

Stadt Dessau-Roßlau

Dezernat I

Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Gustav-Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Roßlau

T: 03 40 / 2 04 – 20 61

M: stadtplanung@dessau-rosslau.de



Auftraggeber (Vorhabenträger):

actensys GmbH

Zur Schönhalde 10

89352 Ellzee

T: 0 82 83 / 999 98 - 0

M: info@actensys.de



Auftragnehmer:

Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31

06667 Weißenfels

T: 0 34 43 / 28 43 90

M: info@wenzel-drehmann-pem.de



LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

Zur Großen Halle 15

06844 Dessau-Roßlau

T: 03 40 / 230 490 29

M: info@lpr-landschaftsplanung.com



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangsbedingungen	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen.....	5
1.3	Verfahren.....	8
1.4	Räumlicher Geltungsbereich / Lage	10
1.5	Ziele der Raumordnung	10
1.5.1	<i>Landesplanung</i>	<i>11</i>
1.5.2	<i>Regionalplanung.....</i>	<i>14</i>
1.6	Planwerke der Stadt Dessau-Roßlau	15
1.6.1	<i>Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) / Leitbild Dessau-Roßlau</i>	<i>16</i>
1.6.2	<i>Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau.....</i>	<i>16</i>
1.6.3	<i>Verhältnis zum Flächennutzungsplan.....</i>	<i>16</i>
1.6.4	<i>Gesamträumliche Planung / Eignung für Freiflächenphotovoltaik</i>	<i>17</i>
1.7	Städtebauliche Ausgangssituation	20
1.8	Städtebauliches Konzept / Planungsziele	21
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	22
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	22
2.2	Maß der baulichen Nutzung	22
2.2.1	<i>Grundflächenzahl (GRZ)</i>	<i>23</i>
2.2.2	<i>Höhe baulicher Anlagen</i>	<i>23</i>
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche.....	24
2.4	Verkehrsflächen.....	25
2.5	Grünflächen	26
2.6	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	26
2.6.1	<i>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</i>	<i>27</i>
2.6.2	<i>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....</i>	<i>28</i>
2.7	Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen	28
3	Flächenbilanz.....	29
4	Technische Infrastruktur	30
4.1	Strom / Elektro	30
4.2	Trinkwasser	30

4.3	Telekommunikation.....	30
4.4	Grundwasser	30
4.5	Löschwasser.....	31
5	Hinweise	32
5.1	Kampfmittel.....	32
5.2	Altlasten.....	32
5.3	Baugrund.....	34
5.4	Baustelleneinrichtung.....	35
5.5	Denkmalschutz	35
5.6	Blendwirkung Photovoltaikanlage	35
5.7	Nachbarschaft Eisenbahnverkehr	36
5.8	Grundwassermessstelle.....	37

Anlagen zur Begründung

Anlage 1 Umweltbericht

Anlage 1.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 1.2 Karte 1: Schutzgebiete

Anlage 1.3 Karte 2: Biotop und Nutzungstypen

Anlage 1.4 Karte 3: Grünordnerische Maßnahme

Anlage 1.5 Karte 4: Maßnahmenkonzept für Reptilien

Anlage 2 Durchführungsplan

Anlage 3 Lageplan Netzanschluss – Solarpark Dessau-Roßlau

Anlage 4 Baugrunduntersuchung (Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, ConSoGeol GmbH & Co. KG, 06.12.2024)

1 Ausgangsbedingungen

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich bezüglich der Identifikation und Ausweisung von Flächenpotenzialen für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik konzeptionell bereits frühzeitig klar positioniert. Als erste Kommune in Sachsen-Anhalt erhielt sie die begehrte Auszeichnung des European Energy Award (eea) als Zeugnis der überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen.

Eine Zielstellung der Stadt Dessau-Roßlau ist es, den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Natur stehen dabei auch im Kontext der klimapolitischen Zielsetzungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Insbesondere auf der bundesgesetzlichen Ebene wurde jüngst das überragende öffentliche Interesse der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien festgelegt. So ist die Dringlichkeit (u.a.) der Entwicklung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung per Gesetz vorgegeben und mit zeitlichen Zielen verknüpft. Die Stadt Dessau-Roßlau richtet sich mit der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung nach diesen Vorgaben.

Für die Stadt Dessau-Roßlau eröffnet sich mit dem Vorhaben die Möglichkeit der Nachnutzung einer ehemals militärisch genutzten Brachfläche im Sinne einer Konversion. Aktuell besteht die Möglichkeit zur Reaktivierung der Brachfläche durch einen Vorhabenträger, welcher die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Stromproduktion plant. Dies entspricht dem Ziel der Stadt Dessau-Roßlau zur Unterstützung der Entwicklung regenerativer Energienutzung.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Erfordernis zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung bei der Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die angestrebte Nutzung *Freiflächenphotovoltaik* muss zu den im Plangebiet vorhandenen, zu schützenden Natur- und Landschaftsräumen sowie zu den in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen verträglich gesteuert werden. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gewährleistet, dass die Nutzung und die Bebauung der Fläche rechtsverbindlich geregelt sind und zugleich alle öffentlichen und privaten Interessen in einen planerisch gebotenen Ausgleich gebracht sind. Der Vorhabenträger hat daher bei der Stadt Dessau-Roßlau die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ beantragt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Im Wesentlichen sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in ihrer zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses geltenden Fassung maßgebliche Grundlagen für das vorliegende Bauleitplanverfahren:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung (PlanZV),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Den Kommunen muss gem. Art. 28 Abs. 2 GG das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze.

Das vorliegende Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan geführt. Die maßgeblichen Regelungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind im § 12 BauGB unter der Überschrift Vorhaben- und Erschließungsplan enthalten.

Rein formal ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan einem Bebauungsplan nach § 8 BauGB gleichgestellt. Der Unterschied besteht darin, dass sich ein Bebauungsplan nach § 8 BauGB auf einen zeitlich mittel- bis langfristigen planungsrechtlichen Rahmen im Sinne einer Angebotsplanung bezieht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hingegen ist unmittelbar umsetzungsorientiert und auf ein konkretes Vorhaben ausgerichtet, welches von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Darüber hinaus müssen sich dessen Planinhalte nicht auf einen abschließend verbindlichen Festsetzungsrahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben und Nutzungen beschränken. Er beinhaltet hingegen mit dem ergänzenden Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Plangeber ein eigenständiges Instrument zur Umsetzung der Planung (bzw. des Vorhabens¹).

Anders als bei einem Bebauungsplan nach § 8 BauGB löst eine Aufhebung der Planung bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Entschädigungsansprüche aus.

Die wesentlichen Bestandteile des Planungsinstruments „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan selbst,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan und
- der Durchführungsvertrag.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan beschreibt das konkrete Vorhaben eines Vorhabenträgers und ist Mindestbestandteil einer gemeindlichen Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Er kann verbindliche Regelungen enthalten, welche außerhalb des (abschließenden) Katalogs städtebaulich begründeter bzw. erforderlicher Festsetzungen für Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 BauGB geregelt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist an den Festsetzungskatalog nach § 9 Abs. 1 BauGB gebunden. Er kann Regelungen zu Flächen enthalten, welche nicht Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind, wenn diese städtebaulich erforderlich sind. Diese

¹ Der Begriff des Vorhabens definiert sich im Rahmen des § 29 BauGB.

Flächen würden nicht durch den Vorhaben- und Erschließungsplan erfasst werden, sich aber innerhalb des Geltungsbereiches zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan befinden.

Nicht Bestandteil der gemeindlichen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Durchführungsvertrag. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB muss der Durchführungsvertrag zwischen Plangeber und Vorhabenträger vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesondert abgeschlossen sein. Der Durchführungsvertrag muss mindestens die Durchführungsverpflichtung für das vereinbarte Vorhaben mit konkreter Fristsetzung sowie die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger umfassen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteile der vorliegenden Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“:

- Planurkunde mit dem TEIL A: Planzeichnung [Satzungsbestandteil] und dem TEIL B: Textliche Festsetzungen [Satzungsbestandteil],
- Durchführungsvertrag,
- Begründung,
- Artenschutzfachlicher Fachbeitrag (AFB) und
- Umweltbericht.

Die Ausgestaltung der Planunterlagen richtet sich in erster Linie nach dem Erfordernis für zeichnerische oder textliche Festsetzungen von ggf. abweichenden Geltungsbereichen und den darin geltenden Festsetzungen.

Grundsätzlich muss der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht ein körperlich selbstständiger Plan sein und kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert werden. So könnte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Grundsatz beschlossen werden, ohne dass ein separater Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt. Dies ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem des Vorhaben- und Erschließungsplanes übereinstimmt.² Dies trifft in den vorliegenden Planunterlagen zu, da der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Vorhabensbereich entspricht.

Die Planurkunde beinhaltet die Festsetzungen (TEIL A und TEIL B) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans als integriertes Planwerk. Zur Realisierung des Vorhabens im Rahmen der städtebaulichen Ordnung sind Festsetzungen, welche über den (abschließenden) Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 1 BauGB hinausgehen, nicht erforderlich. Da sich verbindliche planungsrechtliche Festsetzungen aus ihrer Erforderlichkeit begründen lassen müssen, wird auf eine separate Planzeichnung zum Vorhaben- und Erschließungsplan verzichtet. Dies leitet sich auch aus der inhaltlichen Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 3 BauGB ab, da ein Erfordernis für separate Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan außerhalb des § 9 Abs. 1 BauGB nicht besteht.

² vgl. Krautzberger zu § 12 BauGB; V. *Vorhabenbezogener Bebauungsplan*; 1. *Allgemeines; Verhältnis zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Durchführungsvertrag*; Randnummer 118a ff.; in: BauGB Kommentar; Ernst-Zinkhahn-Bielenberg; Stand 01. April 2022

Die Planzeichnung (TEIL A) sowie auch die Textlichen Festsetzungen (TEIL B) beinhalten die planungsrechtlichen Festsetzungen, welche im Zuge einer verbindlichen Steuerung zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Eine (unsachgemäße) Verlagerung von Konfliktpotenzial aus dem Plan in den Durchführungsvertrag liegt daher nicht vor.

Eine detaillierte Abbildung des konkreten Vorhabens ist als *Anlage 2 – Durchführungsplan* der vorliegenden Begründung beigelegt. Darin sind Details enthalten, wie beispielsweise die Lage von Trafostationen, Stromspeicher, innere Erschließungswege, Moduldetails oder die Zaunanlage. Diese Details beschreiben das Vorhaben in dem Maß konkreter, in dem sie über die Anforderungen an die erforderlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes zur Herstellung und zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hinausgehen.

Der Durchführungsplan ist informeller Anlagenbestandteil zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan und wird zum Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen Plangeber und Vorhabenträger und damit auf die Stufe der Verbindlichkeit gehoben. Sollte dieser sich im gegenseitigen Einverständnis ändern, ohne dabei die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu tangieren bzw. zu konterkarieren, könnte dies ohne Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes geschehen. Hier ist ggf. ein präzisierender Beschluss zum Durchführungsvertrag erforderlich.

1.3 Verfahren

Die Stadt Dessau-Roßlau führt das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 als qualifiziertes Bebauungsplanverfahren sowie in einem Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB mit der erforderlichen Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau durch. Es sind zwei Beteiligungsstufen³ der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ und zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau wurde durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05.02.2020 gefasst. Der Beschluss wurde auf Grundlage des Antrages des Vorhabenträgers (actensys GmbH) auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.09.2023 bis einschließlich 06.10.2023 statt. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden mit Schreiben vom 02.08.2023 mit Fristsetzung bis zum 08.09.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 abgegeben. Von den Nachbarkommunen wurden keine Einwände, Bedenken oder Hinweise zum Plan vorgetragen.

³ Frühzeitige Beteiligung (Vorentwurf) gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie förmliche Beteiligung (Entwurf) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und hinsichtlich erforderlicher Anpassungen an den Planunterlagen bewertet. Hieraus resultieren einige Änderungen, welche nachfolgend kurz beschrieben werden.

In Bezug auf das konkrete Vorhaben wurde der Durchführungsplan (Anlage 2 zur Begründung) präzisiert. Für die geplanten PV-Module wurde vom Vorhabenträger eine Ost-West-Ausrichtung der PV-Module verworfen und die Modulreihen in Südausrichtung geplant. Dies resultierte beispielsweise aus den geäußerten Bedenken bzgl. möglicher Blendwirkungen auf die nördlich des Plangebietes befindliche Eisenbahnnutzung. Bei der nun verfolgten Südausrichtung der PV-Module können diese Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Auch wurde ein Mindestabstand der einzelnen Modultischreihen ergänzt. Hierdurch kann verhindert werden, dass unverhältnismäßig große Flächenareale von PV-Modulen überstanden werden.

Auch im Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind Präzisierungen erfolgt. Im Ergebnis sind die planungsbedingten Eingriffe bilanziert (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sowie auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und im Rahmen durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensierbar. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden in den Planunterlagen präzisierend ergänzt.

Die im nördlichen Plangebiet befindliche Grundwassermessstelle ist nun durch die Ergänzung eines Geh- und Fahrrechtes planungsrechtlich gesichert. Hierdurch kann die Erreichbarkeit und der Betrieb der Grundwassermessstelle erfolgen.

Es wurden die grundlegenden Hinweise bzw. Korrekturen zur Lage des Plangebietes innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan eingearbeitet sowie die durchgeführte Untersuchung und Beräumung des Plangebietes ergänzend erläutert.

Im Rahmen der Konkretisierungen wurde sich auch weiterführend mit dem Thema der Einspeisung des durch die geplante PV-Anlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz auseinandergesetzt. Hierzu fanden Abstimmungen mit dem städtischen Versorger und eines Fachplaners statt.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ in der Fassung vom 09.07.2024 einschließlich Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Wegen eines Formfehlers wurde die Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 in der Stadtratssitzung vom 11.12.2024 erneut bestätigt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 14.03.2025 statt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden mit Schreiben vom 20.12.2024 bzw. vom 07.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ aufgefordert.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 abgegeben. Von den Nachbarkommunen wurden keine Einwände, Bedenken oder Hinweise zum Plan vorgetragen.

In Auswertung der förmlichen Beteiligung der Behörden zum Entwurf wurden sämtliche eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und hinsichtlich erforderlicher Anpassungen an den Planunterlagen bewertet. Im Ergebnis waren keine Anpassungen an den Planaussagen erforderlich, welche über redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen hinausgehen.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich / Lage

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ befindet sich in der Ortslage Roßlau und beinhaltet Flächen eines Flurstückes im Eigentum des Bundes, in Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Roßlau	16	175 (teilweise)

Eine Lageeinordnung der Planung ist dem Übersichtsplan auf der Planzeichnung zu entnehmen. Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beinhaltet ca. 60.000 m².

1.5 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung werden durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Abteilung *Städtebau, Bauaufsicht und Landesentwicklung* als oberste Landesentwicklungsbehörde und die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mitgeteilt.

Im Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), ist in § 7 Abs. 3 ROG die Hierarchie der Gebietsfestlegungen normiert.

Es wird unterschieden in Gebiete,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),
3. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete),
4. die im Meeresbereich liegen, und in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Funktionen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete für den Meeresbereich).

Die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ beachtlichen Ziele der Raumordnung und Landesplanung

befinden sich im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, (LEP 2010), dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170) und dem Regionalen Entwicklungsplan 2018 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP 2018 A-B-W) vom 27.04.2019.

Das Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält die rechtlichen Grundlagen zu Organisation, Aufgaben, Verfahren und den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen-Anhalt. Dieses Gesetz ist am 01.07.2015 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203). Gleichzeitig trat das Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466), außer Kraft.

1.5.1 Landesplanung

Am 11.03.2011 wurde die Verordnung über den LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält nachfolgend zitierte, für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 maßgebliche Grundsätze (G) und Ziele (Z) der Raumordnung:

G 84: *Photovoltaikflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.*

Fazit: Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ zielt auf die städtebauliche Ordnung einer Fläche ab, um dort Vorhaben zur Nachnutzung einer (teilweise bereits versiegelten) Brachfläche durch Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Beeinträchtigungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes sind nicht zu erwarten, da sich entsprechende Gebietskategorien mit Schutzansprüchen nicht im Plangebiet sowie nicht im näheren Umfeld des Plangebietes befinden. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ stehen den landesplanerischen Vorgaben in Form der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen. Der Bebauungsplan ist mit dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vereinbar.

Mit Bekanntmachung des MID⁴ vom 09.03.2022 wurde über die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt informiert (Beschluss der Landesregierung vom 08.03.2022 zur Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP LSA).

Gemäß aktuellem Verfahrensstand liegt der erste Entwurf⁵ der Neuaufstellung des LEP LSA vor. Im Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024 wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

⁴ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

⁵ Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023

Der vorliegende erste Entwurf der Neuaufstellung des LEP LSA beinhaltet im Abschnitt 6 *Energieversorgung* das Unterkapitel 6.2.2 *Solarenergie*. In Bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan der Stadt Dessau-Roßlau befinden sich die folgenden relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Aufstellung:

Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt,*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und*
- *die landwirtschaftliche Bodennutzung*

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Fazit: Im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen und des Durchführungsvertrages ist gesichert, dass die Wirkungen der geplanten PV-Anlage keine erheblichen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt entfaltet werden. Baubedingte Störungen des Bodenhaushalts sind im Rahmen der bereits durchgeführten Untersuchungen (z. B. Baugrunduntersuchung, Kampfmittelberäumung) im Vorfeld der Bauleitplanung nicht zu erwarten. Durch den Bebauungsplan werden keine Flächen in Anspruch genommen, die (vorher) landwirtschaftlich genutzt worden sind. Die Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden ist nach den Vorgaben des BauGB erfolgt. Zu dem aufgeführten Ziel der Raumordnung (in Aufstellung) besteht kein Konflikt.

G 6.2.2-1 Ausbau der Solarenergie in Gemeinden

Im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

Fazit: Die Gesamtfläche der Stadt Dessau-Roßlau beträgt ca. 245 km².⁶ Gemäß der Erfassung in der in Überarbeitung befindlichen gesamtstädtischen Studie zur Standortermittlung beträgt der aktuelle Stand an bereits überbauten und in Planung befindlichen PV-Flächen ca. 24,1 ha (ohne vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65). Im Sinne eines groben Überschlages sind demnach ca. 0,1 % des Stadtgebietes für die Nutzung durch Freiflächen-PV vorgesehen. Die Geltungsbereichsfläche zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 beträgt ca. 6 ha. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen von ca. 0,025 % des Stadtgebietes. Durch die vorliegende Aufstel-

⁶ Quelle: <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/stadt-buerger/wahlen-und-statistik/statistik/bevoelkerung/bevoelkerungsentwicklung-nach-stichtag.html>

lung des Bebauungsplanes Nr. 65 wird kein Konflikt zu dem in Aufstellung befindlichen Grundsatz der Raumordnung ausgelöst, da die 5 %-Grenze weiterhin deutlich unterschritten sein wird.

G 6.2.2-2 Gesamträumliches Gemeindekonzept

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.

Fazit: Die Stadt Dessau befindet sich aktuell in der Überarbeitung der Studie zur Standortermittlung für die Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet. Weitere Aussagen hierzu befinden sich im Kapitel 1.6.4 *Gesamträumliche Planung / Eignung für Freiflächenphotovoltaik* dieser Begründung. Konflikte zur Raumordnung sind durch die vorliegende Bauleitplanung sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf

- *bereits versiegelten Flächen,*
- *militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,*
- *technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,*
- *auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und*
- *Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,*

errichtet werden.

Fazit: Die vorrangige Eignung des Standortes für die geplante PV-Anlage ergibt sich daraus, dass der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich innerhalb einer militärischen Konversionsfläche befindet. Darüber hinaus besteht für die Planfläche ein eingeschränktes Freiraumpotenzial. Durch die geplante PV-Anlage werden teilweise bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen (südlicher Bereich des Sondergebietes). Der nördliche Bereich der Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des 200 m Abstandes längs eine Schienenweges. Im Ergebnis befindet sich die vorliegende Planung im Einklang mit dem aufgeführten in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

G 6.2.2-4 Nutzung von bestehenden Netzanschlussmöglichkeiten

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.

Fazit: Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ befindet sich der Vorhabenträger in Abstimmung einer Grobtrassenplanung zur Netzverknüpfung mit den Dessauer Stadtwerken. Ziel dieser Abstimmung ist die Nutzung von Synergieeffekten bei der Errichtung neuer bzw. dem Ausbau bestehender Trassenabschnitte. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in den vorliegenden Planunterlagen bereits dokumentiert. Die zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sind in die Planungen bereits frühzeitig eingebunden worden. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt den aufgeführten in Aufstellung befindlichen Grundsatz der Raumordnung.

Z 6.2.2-2 Schonung des Landschaftsbildes

Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.

Fazit: Die vorliegende Bebauungsplanung befindet sich im Einklang mit dem aufgeführten in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung. Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des aufgeführten 200m-Abstands längs zu einem Schienenweg. Direkt Daran anschließend werden auch Flächen überplant, welche sich nur geringfügig außerhalb des 200m-Abstandes befinden. Darüber hinaus weist das Plangebiet eine kompakte geometrische Form auf und führt daher nicht zur Herstellung einer bandartigen Struktur. Das Landschaftsbild wird im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen angemessen geschont, sodass die PV-Anlage vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Negative Wirkungen auf das Landschaftsbild werden daher vermieden, ebenso wie eine Zersiedelung.

Die weiteren in Aufstellung befindliche Ziele oder Grundsätze der Raumordnung, welche im ersten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Kapitel zur Solarenergie enthalten sind, werden durch das vorliegende Vorhaben der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht tangiert.

Fazit zur Landesentwicklungsplanung: Im Ergebnis der Abprüfung von Konflikten der vorliegenden Bauleitplanung der Stadt Dessau-Roßlau mit den bestehenden und in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. der Landesplanung bestehen aus Sicht des Plangebers keine relevanten Konflikte, die den kommunalen Planungszielen entgegenstehen.

1.5.2 Regionalplanung

Die Stadt Dessau-Roßlau befindet sich in der Planungsregion der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Der Regionale Entwicklungsplan mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ wurde

durch die Regionalversammlung am 29.03.2019 beschlossen (Beitrittsbeschluss Nr. 03/2019) und mit Bekanntmachung der Genehmigung am 27.04.2019 in Kraft gesetzt.

Die 1. Änderung des REP 2018 A-B-W vom 10.06.2022 hat keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung⁷.



Vorangestellte Grafik enthält eine räumliche Einordnung des Geltungsbereiches in einen Plan-ausschnitt des REP 2018 A-B-W. Hieraus geht hervor, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ sich nicht innerhalb von bestehenden zeichnerisch festgelegten Grundsätzen oder Zielen der Regionalplanung befindet.

Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei überregional bedeutsame Schienenverbindungen. Auswirkungen der vorliegenden Planung sind nicht zu erwarten.

In der Nähe des Plangebietes befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. VIII Fläming. Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen Wälder, Wiesen, Heiden und Bachniederungen mit reichhaltiger Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischer Arten⁸. Auswirkungen der vorliegenden Planung sind nicht zu erwarten. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält die planungsbedingten Wirkungen u.a. auf das Vorranggebiet für Natur und Landschaft.

1.6 Planwerke der Stadt Dessau-Roßlau

In diesem Kapitel werden die Planwerke aufgeführt, welche hinsichtlich ihrer Aussagen Relevanz für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ entfalten. Hierzu gehören insbesondere gesamtstädtische Betrachtungen und deren Planaussagen in Bezug auf die Erzeugung von Strom durch Photovoltaik.

⁷ Reduzierung der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ um ca. 9 ha.

⁸ REP 2018 A-B-W, Z 14 Nr. VIII

1.6.1 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) / Leitbild Dessau-Roßlau

Das INSEK 2025⁹ der Stadt Dessau-Roßlau setzt sich u.a. mit dem Thema der Erneuerbaren Energien auseinander. So ist der Standort des mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Vorhaben bereits als potenzieller Standort für die Erzeugung von Strom aus der Sonnenenergie herausgearbeitet¹⁰.

Der Vorhabenstandort geht aus einer im Rahmen des INSEK erstellten Analyse der Möglichkeiten der Freiflächennutzung durch Photovoltaik hervor.

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ verbundenen Planungsziele entsprechen den gesamtstädtischen Entwicklungszielen, welche im INSEK 2025 und dem darin enthaltenen Leitbild formuliert sind.

1.6.2 Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau

Der aktuelle Planungsstand zum Klimaschutzkonzept der Stadt Dessau-Roßlau fußt auf der Fortschreibung vom 19.01.2020. Obwohl der Planungshorizont des Konzeptes sich auf das Jahr 2020 bezieht, werden hier einige grundlegende Zielstellungen formuliert, welche Relevanz für die aktuell vorliegende Bauleitplanung besitzen.

Ziel ist es, insbesondere potenzielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu identifizieren, welche dauerhaft brach liegen und für bauliche oder andere Nutzungen nicht benötigt werden.

Bezugnehmend auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ trifft dieses Kriterium zu, da es sich bei den Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes um Konversionsflächen bzw. brachliegende Flächen aus vergangener militärischer Nutzung handelt, welche für anderweitige bauliche Nutzungen nicht infrage kommen.

Die vorliegende Planung bedient die Ziele gemäß Klimaschutzkonzept zur CO₂-Einsparung durch den Ausbau der Energienutzung aus regenerativen Energiequellen.

1.6.3 Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Grundsätzlich sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ verbundenen Festsetzungen lassen sich nicht aus dem zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan wirksamen Planaussagen des Flächennutzungsplanes entwickeln.

Aus diesem Grund erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächen-

⁹ Beschlussfassung Stadtrat Dessau-Roßlau vom 11.07.2013, 1. Änderung mit Beschluss vom 23.09.2015 (Kapitel 6.6 „Kultur, Freizeit und Sport“)

¹⁰ INSEK 2025, Kapitel 4.8. Verkehr, Infrastrukturen und Energie, Seite 117, Abbildung: Standorte der (alternativen) Energieerzeugung und Fernwärmenetz

nutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau. Auf diese Weise wird dem Entwicklungsgebot entsprochen, da die Zielaussagen für den Vorhabenbereich im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Dessau-Roßlau identisch formuliert werden.

In der Folge besteht kein Konflikt hinsichtlich des Entwicklungsgebotes, da der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

1.6.4 Gesamträumliche Planung / Eignung für Freiflächenphotovoltaik

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich in den Jahren 2013 und 2014 konzeptionell mit der Steuerung der Nutzung Freiflächenphotovoltaik für das gesamte Stadtgebiet auseinandergesetzt. Es liegt die *Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau*¹¹ vor sowie die *Hinweise zur baurechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit weiterer Anlagen im Bebauungsplan – eine Ergänzung der Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau*¹² vor.

Die Fortschreibung der Studie zur Standortermittlung für die Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Dessau-Roßlau soll als Grundlage für die künftig geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau herangezogen bzw. verarbeitet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ befindet sich die Beschlussfassung zur Fortschreibung der Studie zur Standortermittlung für die Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Dessau-Roßlau im finalen Gremiendurchlauf. Die zu überplanende Fläche ist in der v. g. Studie als Fläche für geplante FFPV-Anlagen dargestellt.

Um eine grundlegende Einschätzung über die Eignung von Flächen für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik können übergeordnete Planungsgrundlagen herangezogen werden. Hierbei sind insbesondere folgende Unterlagen von Relevanz:

- A. Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 31.05.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017,
- B. die Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2020) und die
- C. Arbeitshilfe - Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021).

Nachstehende Ausführungen zu den aufgeführten Planungsgrundlagen beziehen sich auf die wesentlichen Inhalte, welche für die vorliegende Bauleitplanung relevant sind. Hieraus kann eine Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den übergeordneten Planungsgrundlagen erfolgen. Die Ausführungen dienen nicht der vollständigen Wiedergabe der übergeordneten Plangrundlagen.

¹¹ Endbericht 14.06.2013

¹² 24.01.2014

Zu A. Runderlass 2017

Der genannte Runderlass enthält übergeordnete Zielstellungen, insbesondere zu den Gebietskulissen nach Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) 2017, welche für eine Nutzung durch Photovoltaikanlagen in Frage kommen sollen. Bezogen auf die vorliegende Bauleitplanung sind hier die bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen relevant.

Darüber hinaus werden im Runderlass die Möglichkeiten und Verfahrensarten nach BauGB im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung diesbezüglich aufgezeigt.

Im Runderlass erfolgt die klarstellende grundlegende Zielaussage, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Bereichen, die zielförmig für andere Raumfunktionen vorgesehen sind (insbesondere Vorranggebiete für die Landwirtschaft, für Natur und Landschaft, für Rohstoffgewinnung und für Hochwasserschutz) unzulässig sind.

Fazit A. Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ überplanten Flächen entsprechen den im Runderlass aufgeführten Gebietskulissen, da teilweise bereits versiegelte Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen und Konversionsflächen in Anspruch genommen werden. Konflikte zu regionalplanerischen Zielen bzgl. Raumfunktionen bestehen nicht.

Zu B. Handreichung 2020

Im Rahmen der genannten Handreichung des MLV vom 17.04.2020 ergeht die regionalplanerische Einordnung, dass großflächige Photovoltaikanlagen zwar als „Gewerbebetriebe aller Art“ nach der BauNVO sowohl in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) als auch in Industriegebieten (§ 9 BauNVO) planungsrechtlich zulassungsfähig sein können. Aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs sollen für deren Ansiedlung jedoch grundsätzlich keine Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe zur Verfügung stehen, da diese Flächen für potenziell in Betracht kommende Industrie- und Gewerbeansiedlungen vorzuhalten sind.

Demnach sollen für PVA folgende Standorte nicht zur Verfügung stehen:

- Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Z 57 LEP-LSA 2010),
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbefläche (Z 58 LEP-LSA 2010) und
- Regionalbedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe.

Fazit B. Die vorliegende Bauleitplanung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ setzt nicht die Zulässigkeit für die Nutzung durch Photovoltaikfreiflächenanlagen auf den in der Handreichung genannten Flächen fest. Es besteht kein Planungskonflikt zur genannten Handreichung, welche im Ergebnis mit den Planungszielen der vorliegenden Bauleitplanung vereinbar ist.

Zu C. Arbeitshilfe 2021

Die Arbeitshilfe soll den Kommunen einen möglichen Weg im Umgang mit der stark wachsenden Anzahl an Planungsgesuchen für Freiflächenphotovoltaiknutzungen aufzeigen. Seitens

der zuständigen Landesentwicklungsbehörden wird dies damit begründet, dass aus Investorensicht die Installation solcher Anlagen häufig auf bisher baulich nicht genutzten und unversiegelten Flächen angestrebt wird. Dem soll mit einer kommunal gesteuerten Planung über das gesamte Gemeindegebiet entgegengewirkt werden.

Es werden Empfehlungen und Argumentationshilfen gegeben, um potenzielle Standorte für PVFA (Photovoltaikfreiflächenanlagen) neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können.

Die Stadt Dessau-Roßlau befindet sich derzeit in Fortschreibung ihrer Studie für die Freiflächen-Photovoltaik für ihr gesamtes Gemeindegebiet. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ kann daher nicht auf die entsprechenden Planaussagen zurückgegriffen werden. Um diesbezügliche Planungskonflikte zu vermeiden, wird an dieser Stelle eine Vorabprüfung der im Geltungsbereich befindlichen Flächen nach den Kriterien der Arbeitshilfe durchgeführt.

Die Arbeitshilfe der Landes sieht die Folgenden Prüfschritte vor:

1. Ausgangssituation,
2. Positivkriterien,
3. Negativkriterien,
4. Städtebauliche Abwägungskriterien,
5. Bewertung und Ermittlung der Potenzialflächen.

Von den aufgeführten Prüfschritten werden im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens an dieser Stelle sowohl die Positiv- als auch die Negativkriterien (Prüfschritte 2 und 3) für den Geltungsbereich geprüft und eine Bewertung der entsprechenden Fläche als Potenzialfläche (Prüfschritt 5) vorgenommen. Von Prüfschritt 4 wird an dieser Stelle abgesehen, da die entsprechenden Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans die diesbezüglichen Zielstellungen sichern und negative Auswirkungen sowohl weitgehend vermeiden als auch kompensieren (siehe Kapitel 2 der Begründung und Umweltbericht). Die Beschreibung der Ausgangssituation (Prüfschritt 1) sowie die vergleichende Betrachtung sämtlicher Potenzialflächen innerhalb des Prüfschrittes 5 bleibt der in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung der kommunalen Studie zur Photovoltaik-Nutzung vorbehalten. Ein diesbezüglicher Vorgriff erfolgt hier nicht.

Die Tabelle 1 der Arbeitshilfe enthält einen (nicht abschließenden) Kriterienkatalog für Flächen mit Positiv- und Negativkriterien. Dabei werden Kriterien für Flächen mit raumordnerischer Eignung, Flächen mit raumordnerischen Ausschlussgebieten und fachliche Ausschlussgebiete aufgeführt.

Dem folgend ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Fläche mit raumordnerischer Eignung für die Nutzung durch PVFA einzustufen, da er die Positivkriterien als Konversionsfläche (ehemaliger militärische Nutzung, vorhandene Teilversiegelungen aus früheren Nutzungen) erfüllt.

Auch ist zu prüfen, ob sich die beplante Fläche innerhalb von raumordnerischen Ausschlussgebieten befindet. Dies betrifft im Wesentlichen die im Rahmen der formulierten Ziele der Raumordnung festgelegten Gebiete, welchen der planerische Vorrang zusteht und welche nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die vorliegende Bauleitplanung berührt keine Flächen bzw.

Standorte, welche aus regionalplanerischer Sicht Vorrang genießen und demnach auszu-schließen sind.

Der nächste Prüfbelang in der Tabelle 1 der Arbeitshilfe gibt beispielhaft einen Überblick über mögliche Ausschlussgebiete in fachlicher Hinsicht. Dies betrifft insbesondere Flächen, die unter besonderem Natur- und Landschaftsschutz stehen und für die eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik nicht in Betracht kommt. Die vorliegende Bauleitplanung greift nicht in derartige (raumordnerische) Ausschlussgebiete ein.

In der Arbeitshilfe wird im Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Grundsatz 85 des LEP-LSA 2010 hingewiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von PVFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden soll. Gleichwohl werden die möglichen ökonomischen Aspekte bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen als attraktiv hervorgehoben.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanung befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen. Daher bestehen diesbezüglich keine Konflikte.

Das Planareal befindet sich angrenzend an überregionale Schienenwege. Grundlegend darf eine Beeinträchtigung der aktiven Bahnnutzung nicht erfolgen. Dies kann im Rahmen der Nutzung durch Photovoltaik gewährleistet werden, da diese Flächen für andere bauliche Nutzungen i.d.R. nicht geeignet sind. Hier ist die Nutzung durch Photovoltaik entsprechend § 35 BauGB teilweise privilegiert (200 Meter entlang mehrgleisiger Schienenstrecken), solange die aktive Bahnnutzung nicht beeinträchtigt wird.

Fazit C. Aus Sicht der Plangeberin ist die Durchführbarkeit der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung formulierten gemeindlichen Planungsziele anhand der obenstehenden Abarbeitung von Planungsgrundlagen und heranziehbaren Prüfkriterien nachgewiesen. Die vorliegende Planung entspricht dem vorrangigen Planungsziel der Stadt Dessau-Roßlau zur Sicherung der Stromversorgung durch erneuerbare Energien.

Fazit zur Flächeneignung für Photovoltaik: Im Ergebnis der vorangegangenen Vorab-Prüfung bestehen keine Konflikte zu den aufgeführten und für die Prüfung zur Eignung der Fläche für die Nutzung durch Photovoltaik vorgesehenen Unterlagen sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Wie die Bewertung des Plangebietes im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der Studie zur Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau hierzu ausfällt, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Die grundsätzliche Eignung der Fläche für die PV-Nutzung ist jedoch nachgewiesen.

1.7 Städtebauliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich außerhalb städtischer Baustrukturen in einem Bereich früherer militärischer Nutzungen („Garnison“). Ab den 1930er Jahren bis ca. 1990 fanden hier militärische Nutzungen statt. Etwa im Jahr 2004 erfolgte ein weitestgehender Rückbau der militärischen Bebauungen. Der Fläche im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes kam bisher keine neue Nutzung zu. Die Fläche ist als Konversionsfläche einzustufen und bietet Potenzial einer Wiedernutzbarmachung für Freiflächenphotovoltaik.

Es befinden sich noch Restfundamente bzw. Bodenversiegelungen im südöstlichen Plangebiet. Weiterer städtebaulicher Bestand befindet sich nicht im Plangebiet. Überwiegend sind hier Rasenflächen und vereinzelte Gehölze vorhanden.

Im Umfeld befinden sich aktive gewerbliche Nutzungen (östlich) sowie eine aktive Bahntrasse (nördlich). Südlich wird das Plangebiet von der Lukoer Straße tangiert. Weitere städtebaulich relevante Nutzungen befinden sich nicht in direkter Nähe.

Südwestlich des Geltungsbereiches (entlang der Lukoer Straße) befinden sich Reste abgetragener Gebäude stillgelegter Nutzungen.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist durch dichteren Gehölzbestand gekennzeichnet.

1.8 Städtebauliches Konzept / Planungsziele

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ wird das Ziel der Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromproduktion aus aufgeständerten Photovoltaikmodulen und der damit verbundenen Nachnutzung von Konversions-/ Brachflächen verfolgt. Es werden aufgeständerte Photovoltaikmodule auf freier Fläche verwendet, bestehende Fahrwege zur äußeren Erschließung weiterhin genutzt und zusätzlich benötigte Fahrwege zur inneren Erschließung nach Bedarf neu angelegt. Lediglich bei den benötigten Nebenanlagen, wie z.B. der Trafostation oder ggf. örtliche Stromspeicher (Batteriespeicher) findet eine zusätzliche flächige Bodenversiegelung in geringem Maß statt.

Eine konkrete Darstellung des Bauvorhabens ist als Anlage 2 – Durchführungsplan dieser Begründung angefügt. Im Zuge der Plankonkretisierung und nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wird die Variante der Ost-West-Ausrichtung der PV-Module nicht weiter verfolgt. Seitens des Vorhabenträgers liegt in der reinen Südausrichtung der PV-Module eine effektivere und wirtschaftlichere Betriebsweise begründet. Darüber hinaus können die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer potenziellen Blendwirkung (z.B. des Bahnverkehrs) ausgeschlossen werden.

Der Durchführungsplan bildet das Vorhaben mit nach Süden (bzw. parallel zur Lukoer Straße) ausgerichteten PV-Modulen ab. Im Zuge der weiteren Planung sind ggf. weitere Präzisierungen möglich, sofern der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegebene städtebauliche Rahmen berücksichtigt wird.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Stadt Dessau-Roßlau bestimmt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ die Zulässigkeit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Plangebiet als Planungsziel.

Für die Zulässigkeit der Errichtung dieser PV-Anlagen ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

Sonstige Sondergebiete sind festzusetzen, wenn sich die geplante Art der baulichen Nutzung wesentlich von den Baugebieten der Paragraphen 2 bis 10 BauNVO unterscheidet. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO kommen als sonstige Sondergebiete unter anderem Gebiete für Anlagen in Betracht, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Sonnenenergie dienen. Als Art der baulichen Nutzung wird deshalb ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in vorliegender Planung festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen. Dementsprechend wird für das sonstige Sondergebiet die Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt.

Die textliche Festsetzung 2.2 beinhaltet die zulässigen Nutzungen, welche Anlagen zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie und die dafür benötigten Erschließungs- und Nebenanlagen beinhalten. Die ggf. vom Vorhabenträger vorgesehenen örtlichen Stromspeicher werden ebenfalls als zulässig festgesetzt und hinsichtlich ihrer Grundfläche auf insgesamt 200m² begrenzt.

Weitere Festlegungen zu den im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ zulässigen Nutzungen sind im Rahmen des Durchführungsvertrages abschließend zu vereinbaren. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Dessau-Roßlau zu schließen und beinhaltet u.a. die im Baugebiet zulässigen Haupt- und Nebennutzungen. Hierbei werden sowohl die Hauptnutzung durch die Photovoltaikanlagen als auch die der Hauptnutzung zu- und untergeordneten Nebenanlagen hinsichtlich der im Baugebiet geltenden Zulässigkeiten festgelegt.

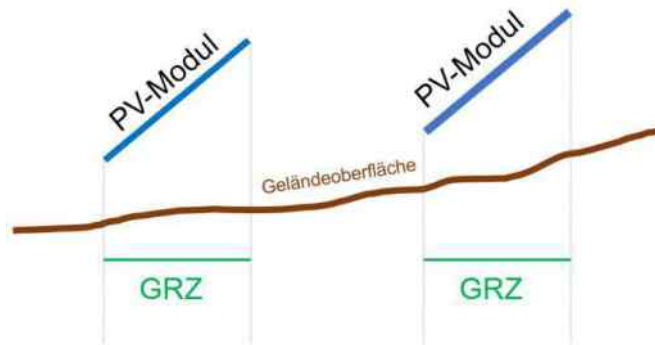
Durch die textliche Festsetzung 1.1 wird für die Nutzungen im Plangebiet eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt. Andere als im Durchführungsvertrag vereinbarte Vorhaben sind erst zulässig, wenn dieser Durchführungsvertrag entsprechend geändert oder ein neuer Durchführungsvertrag geschlossen worden ist.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie durch die Festlegung zur Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

2.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Für die Ermittlung der für die GRZ maßgeblichen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO ist die Fläche des sonstigen Sondergebietes maßgebend. Als Grundfläche gilt die Fläche, welche durch den Abtrag der Modulfläche in Lotrichtung horizontal überbaut wird (siehe folgendes Schema, eigene Darstellung), inklusive der im Rahmen der Baumaßnahmen zu befestigenden Bereiche (einschließlich der Baukörper sowie Fahrwege; auch mit teilversiegelten Belägen).



Als Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO wird für den vorliegenden Bebauungsplan für die Sondergebietsfläche ein Wert von 0,6 festgesetzt. Im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes sowie durch die Präzisierung des Durchführungsplanes (siehe Anlage 2 *Durchführungsplan* zur Begründung) wurde die Festsetzung der GRZ nun von 0,8 auf 0,6 angepasst.

Die Größe des sonstigen Sondergebietes bildet die maßgebliche Grundstücksfläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO für die Ermittlung der darin zulässigen Grundfläche. Unter Beachtung des Mindestabstands der Reihen zur Vermeidung von Verschattungseffekten ist für das Vorhaben eine Grundflächenzahl von 0,6 zielführend. Es wird darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Versiegelungsgrad viel geringer als die planungsrechtlich zulässige GRZ von 0,6 sein wird, der die Überdeckungsfläche abbildet. Die PV-Module werden i.d.R. auf ein Ständerwerk aufgebracht, welches üblicherweise mit kleineren Einzelfundamenten standsicher errichtet wird. Die tatsächliche Versiegelung bleibt also weit hinter der planungsrechtlichen Überbaubarkeit zurück.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ beinhaltet planungsrechtliche Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Die Begründung hierfür liegt in der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Erheblichkeitsschwelle der Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung der geplanten baulichen Anlagen nicht überschritten. Es sollen diesbezügliche bauliche Fehlentwicklungen und deren Folgen vermieden werden, da höhere bauliche Anlagen i.d.R. mit einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter einhergehen.

Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 wird das Höchstmaß für die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) im Sondergebiet auf 4 Meter festgesetzt. Aus Sicht des Vorhabenträgers und der Plangeberin ist dieses Maß technisch und städtebaulich sachgerecht, da die bauliche Höhe von vor Ort geplanten PV-Modulen ca. 3,5 m oberhalb der Geländeoberfläche beträgt. Zur Sicherung der Durchführbarkeit wird ein darüber hinausgehender „Puffer“ von 0,5 Höhenmeter als technischer Spielraum für geringfügige Abweichungen eingerechnet. Hieraus ergibt sich die maximale Höhe baulicher Anlagen von 4 m als Obergrenze. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich hieraus nicht.

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Dies erfolgt im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 3.2. Demnach ist der untere Höhenbezugspunkt der gewachsene Boden bzw. die natürliche Geländeoberfläche. Der obere Höhenbezugspunkt ist die Oberkante (höchster Punkt) der baulichen Anlagen. Die lotrecht abzutragende Distanz zwischen den beiden Höhenbezugspunkten darf den festgesetzten Wert von 4 Metern nicht überschreiten.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche beeinflusst die möglichen Standorte der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück. Sie dient im Unterschied zur Festsetzung der Grundflächenzahl nicht der Versiegelungsbegrenzung.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO gebildet. Diese Baugrenzen bilden die Baufenster, in denen die baulichen Hauptanlagen gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Durchführungsvertrag zulässigerweise errichtet werden dürfen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ enthält in der Planzeichnung (Teil A) die zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen im Sinne des § 23 Abs. 3 BauNVO innerhalb des sonstiges Sondergebietes. Diese beziehen sich auf die Aufstellflächen der Modultische bzw. auf die baulichen Hauptanlagen. Hieraus folgt, dass bauliche Hauptanlagen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten dürfen. Ein Zurückbleiben hinter den Baugrenzen ist zulässig.

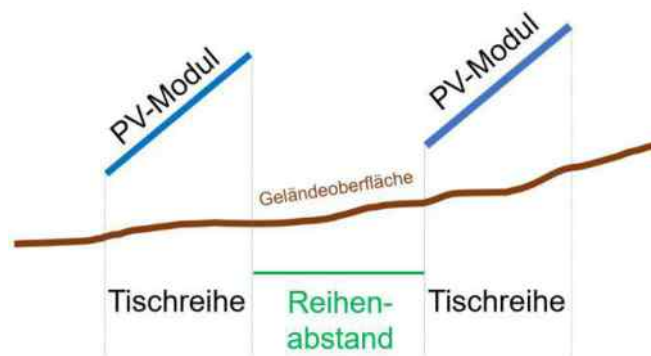
Gemäß § 6 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beträgt die Abstandsfläche einen Wert von 0,4 Wandhöhe (H), mindestens drei Meter. Die Einhaltung des Mindestabstandes zur Grundstücksgrenze des Baugrundstückes gewährleistet die für den Bebauungsplan maßgebliche planungsrechtliche und städtebauliche Ordnung. Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze verläuft daher im Abstand von drei Metern zur Grenze des Baugebietes. Im westlichen Bereich des Baugebietes beträgt dieser Abstand fünf Meter, da hier die innere Erschließung des Baugebietes vorgesehen ist. Demnach werden die bauordnungsrechtlichen Mindestabstände innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes gesichert.

Planungsrechtlich wird festgesetzt, dass hochbauliche Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (bzw. Baugrenzen) nicht zulässig sind (vgl. § 23 Abs. 5 BauNVO). Diese Festsetzung ist erforderlich, um eine unsachgemäße Bebauung in den Randbereichen der PV-Anlage zu verhindern. Die Errichtung der zum Betrieb der PV-Anlage erforderlichen hochbaulichen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenzen sachgerecht möglich. Lediglich

die üblicherweise erforderliche Errichtung einer Einzäunung der PV-Anlage ist in den Randbereichen des sonstigen Sondergebietes zulässig (entlang der Baugebietsgrenze, siehe Anlage 2 *Durchführungsplan* zur Begründung).

Für die Anordnung und Ausrichtung der Modultischreihen sind die Baugrenzen und die Grundflächenzahl maßgeblich. Es erfolgt eine textliche Festsetzung zum Mindestabstand zwischen den einzelnen Modultischreihen von 3,00 Metern. Die detaillierte Anordnung und die Ausprägung der Modultische können im Zuge der Ausführung unter Beachtung der rahmengebenden planungsrechtlichen Festsetzungen konkretisiert und festgelegt werden. Hierbei zu beachten sind auch die im Durchführungsvertrag enthaltenen verbindlich abgestimmten Vorgaben.

Die Bestimmung des Mindestabstands zwischen den Modultischreihen erfolgt entsprechend der folgenden schematischen Darstellung (eigene Darstellung). Als Modultischreihen gelten zusammenhängende (als Reihe angeordnete) Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese sind gemäß Durchführungsplan (siehe Anlage 2 *Durchführungsplan* zur Begründung) nach Süden ausgerichtet (pultförmig).



2.4 Verkehrsflächen

Verkehrsflächen können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.

Die verkehrliche Anbindung der im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen an das bestehende, öffentliche Straßennetz erfolgt direkt an die Kreisstraße K2002 (Lukoer Straße). Da noch keine Grundstückszufahrt zum Plangebiet vorhanden ist, ist für eine Herstellung das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten und eine Sondernutzung nach § 18 StrG LSA zu beantragen. An die neu zu errichtende Grundstückszufahrt anschließend wird im südlichen Plangebiet eine private Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung *Wirtschaftsweg* mit einer Regelbreite von fünf Metern festgesetzt.

Diese Festsetzung ist erforderlich zur plangebietsinternen verkehrlichen Erschließung des sonstigen Sondergebietes. Die Festsetzung einer privaten Straßenverkehrsfläche erfüllt die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan.

Das Verkehrsaufkommen für den Betrieb der Photovoltaikanlage beschränkt sich auf die durchzuführenden Pflegegänge (Mahd der Flächen) sowie ggf. erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten und ist somit als gering einzuschätzen.

Aus den aufgeführten Nutzungsanforderungen leitet sich kein Erfordernis einer vollständigen Versiegelung der Verkehrsfläche im Geltungsbereich ab. Dementsprechend ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.1 eine vollständige Versiegelung dieser Fläche nicht zulässig. Eine Befestigung dieser Fläche ist sachgerecht und entsprechend zulässig.

Die das Baugebiet umlaufenden Randstreifen mit einer Breite von drei Metern zwischen den Baugebietsgrenzen und den Baugrenzen sichern die Erreichbarkeit der baulichen Anlagen sowie der im nördlichen Plangebiet liegenden Grundwassermessstelle zu Pflege- und Wartungszwecken.

Weitere planungsrechtliche Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes sind nicht erforderlich und somit nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

2.5 Grünflächen

Im südlichen Areal des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ ist gemäß Eintrag in der Planzeichnung (Teil A) eine private Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche dient der Unterbringung der erforderlichen Nutzungsbestimmungen, insbesondere zur Kompensation von planungsbedingten Eingriffen sowie auch dem Erhalt schützenswerter Grünstrukturen.

Die Nutzungsbestimmungen innerhalb der privaten Grünfläche werden im Rahmen der überlagernden Festsetzung als Maßnahmenfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kompensationsmaßnahme M1 - Sukzession) festgesetzt. Weiterführende Aussagen hierzu befinden sich im Kapitel 2.6.1 dieser Begründung.

2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1a Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Planungsziels werden ggf. erforderliche planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“. Dadurch soll der vorliegende Bebauungsplan seinen Beitrag zu folgenden Grundsätzen der Bauleitplanung leisten:

- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB,
- Bodenschutzklausel: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß gemäß § 1a Abs. 2 BauGB,
- Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB.

In der Anwendung der Bestimmungen des § 1a BauGB ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu prüfen, inwiefern im Geltungsbereich Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in Folge der Planung begründet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 13 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der gültigen Fassung in Bezug auf § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Aus diesem Grund beinhaltet der Umweltbericht bzw. der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan eine Bilanzierung der planungsrechtlichen Eingriffe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Als Grundlage der Bilanzierung findet das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt¹³ Anwendung.

Im Ergebnis der umweltbezogenen Untersuchungen zum Artenschutz sind gebietsexterne Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

2.6.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 mit der Bezeichnung M1 überlagert vollständig die private Grünfläche und ist als Maßnahme zum Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe in die Biotopstrukturen erforderlich. Im Rahmen dieser Festsetzung wird die Grünfläche als Sukzessionsfläche gesichert. Auf diese Weise kann der vorhandene Baumbestand gesichert werden und sich eine natürliche Vegetation entwickeln.

Darüber hinaus ist die Maßnahme M1 städtebaulich erforderlich, um erhebliche Wirkungen auf das Ort- und Landschaftsbild zu vermeiden. So dient die Festsetzung der Sukzessionsfunktion auf der privaten Grünfläche dem Erhalt und der Qualifizierung der Grünzüge entlang der Lukoer Straße und verhindert die Einsehbarkeit der PV-Anlage.

Im Rahmen der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 erfolgt die Festsetzung einer weiteren Maßnahme zum Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe in die Umweltschutzgüter. Demnach sind 40% der Fläche (zwischen den Modultischreihen) des sonstigen Sondergebietes als mageres mesophiles Grünland herzustellen. Neben dem städtebaulichen Erfordernis dieser Festsetzung zum Ausgleich der Eingriffe in die Biotopstrukturen, sollen hier auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) realisiert werden.

Gemäß Eingriffsbilanzierung im Rahmen des Umweltberichtes ist eine vollumfängliche Kompensation der Eingriffe in die Biotopstrukturen durch die oben aufgeführten Festsetzungen Nr. 6.1 und 6.2 gesichert und bilanziell¹⁴ nachgewiesen.

Die Textliche Festsetzung Nr. 6.3 wird getroffen, um erforderliche Maßnahmen zur Kompensation der planbedingten Eingriffe auch außerhalb des Plangebietes durchführen zu können. Ein Erfordernis leitet sich zwar aus der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Rahmen des Umweltberichtes nicht ab, da ein vollumfänglicher Ausgleich im Plangebiet nachgewiesen ist. Jedoch sind Maßnahmen außerhalb des Plangebietes im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

¹³ RdErl. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Wiederinkraftsetzung und zweite Änderung

¹⁴ Gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

2.6.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Maßnahmen erforderlich, um zu verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Hierfür kommen Vermeidungsmaßnahmen sowie auch Ersatzmaßnahmen infrage. Zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen sind vertragliche Regelungen des Vorhabenträgers mit dem Grundstückseigentümer im Vorfeld des Durchführungsvertrages erforderlich. Dies betrifft Teile des Flurstücks 175 (Flur 16, Gemarkung Roßlau), welche sich außerhalb des Plangeltungsbereichs befinden und somit auch nicht Gegenstand des Pachtvertrages sind, den der Vorhabenträger mit dem Flächeneigentümer geschlossen hat. Mit Schreiben vom 25.01.2024 erklärt sich der Flächeneigentümer einverstanden, der Anlage von Ersatzhabitaten und der Umsiedlung von Reptilien in dem betroffenen Flurstück zuzustimmen. Dementsprechend ist die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme planungsrechtlich als gesichert zu betrachten, da die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen.

Die entsprechenden Artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind auf der Planurkunde als Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Diese Maßnahmen können aufgrund nicht gegebener bodenrechtlicher Relevanz nicht in die städtebaulichen / planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ aufgenommen werden.

Die verbindliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt daher im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Dessau und dem Vorhabenträger.

2.7 Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen festgesetzt.

Das Erfordernis der planungsrechtlichen Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts ergibt sich aus der Sicherung des Betriebs (und ggf. erforderliche Wartungsarbeiten) der im nördlichen Sondergebiet befindlichen Grundwassermessstelle (GWMS). Zu diesem Zweck erfolgt eine zeichnerische Festsetzung per Planeintrag der Fläche mit der Bezeichnung GF in der Planzeichnung sowie die dazugehörige textliche Festsetzung.

Aus Sicht des Vorhabenträgers bestehen keine Bedenken in Bezug auf die Ausübung des Geh- und Fahrrechtes zum Betrieb der Grundwassermessstelle.

Diese Festsetzung allein begründet die Ausübung der formulierten Rechte oder gar die Herstellungsverpflichtung für den zu belastenden Grundstückseigentümer jedoch noch nicht, da es nachfolgend einer grundbuchrechtlichen Eintragung bedarf. Durch die planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan wird lediglich der Anspruch auf Eintragung und Ausübung des Nutzungsrechtes formuliert. Insbesondere bei derartigen Festsetzungen über private Grundstücksflächen sind ggf. entsprechende Entschädigungen abzuwickeln.

3 Flächenbilanz

Die Bilanz über die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße“ befindlichen Flächen gliedert sich wie folgt hinsichtlich deren Nutzungen:

Nutzung	Fläche in m ²
sonstiges Sondergebiet	55.937
Verkehrsfläche	511
Grünfläche	3.577
Geltungsbereich gesamt	60.025

4 Technische Infrastruktur

4.1 Strom / Elektro

Für den Betrieb der zu errichtenden Photovoltaikanlage ist der Bau einer Transformatorenstation zur Anbindung an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz erforderlich.

Aus planungsrechtlicher Sicht relevant ist hier insbesondere die Erschließungsfähigkeit der PV-Anlage, welche sich aus der gegebenen Möglichkeit zur Anbindung an die potenziellen Einspeisepunkte (Netzverknüpfungspunkte) ableitet.

Der Vorhabenträger befindet sich in Abstimmungen mit dem Netzbetreiber zu den Netzverknüpfungspunkten (NVP). Im Ergebnis der Abstimmungen ist ein Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des generierten Stroms im Bereich der Mühlenstraße, westlich der Rossel als geeignet abgestimmt (ca. 2,5 km Entfernung Luftlinie zum Plangebiet).

Im Auftrag des Vorhabenträgers sowie in Abstimmung mit der Dessauer Stromversorgung GmbH über den Trassenverlauf der Einspeiseverkabelung wurde der Lageplan Netzanschluss konkretisiert. Hierbei sollen Synergieeffekte erzielt werden, da der örtliche Stromversorger ebenfalls Maßnahmen am Stromnetz plant. Der Lageplan der Grobtrassenplanung zum Netzanschluss ist dieser Begründung als Anlage¹⁵ beigefügt.

Darüber hinaus wird durch den Vorhabenträger in Erwägung gezogen, örtliche Batteriespeicher in das Betriebskonzept aufzunehmen. Dies ist im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht. Örtliche Stromspeichermodule tragen zur Netzstabilität bei, indem Überschüsse gespeichert werden können und im Bedarfsfall abgegeben werden können.

4.2 Trinkwasser

Trinkwasserseitige Anbindungen sind für die im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen nicht erforderlich.

4.3 Telekommunikation

Telekommunikationstechnische Anbindungen sind für die im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen nicht erforderlich.

4.4 Grundwasser

Bezüglich der Situation anfallender Oberflächenwässer wird nicht von erhöhten Anforderungen in Bezug auf Grundwasserversickerung ausgegangen. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder Wasserschutzgebietes.

¹⁵ Anlage 3 Lageplan Netzanschluss – Solarpark Dessau-Roßlau, Stand: 22.05.2024

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung¹⁶ wurden die untersuchten oberen 3 Bodenschichten als *durchlässig* bzw. *stark durchlässig* eingeordnet. Hieraus ergibt sich die Einschätzung, dass das Gelände für die Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet ist. Besondere Anforderungen an die Verbringung des Niederschlagswassers sind daher nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Reinigungsvorgänge der PV-Module nicht mit chemischen Reinigungsmitteln erfolgen sollen, um den Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser zu vermeiden.

4.5 Löschwasser

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Anwendung des Arbeitsblattes W 405 des DVGW¹⁷ nicht möglich, da keine entsprechenden baugebietsspezifischen Eigenschaften vorliegen.

Der Vorhabenträger hat mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Stadt Dessau-Roßlau erste allgemeine Anforderungen abgestimmt. Insbesondere die Kapazität der Löschwasserentnahmestelle wurde hierbei mit mindestens 48 m³ je Stunde als Mindestanforderung abgestimmt. Die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge ist im Rahmen der vorgesehenen Umfahrung der PV-Anlage gegeben.

Auf Basis dieser Abstimmung wird ein Brandschutzkonzept auf der nachgelagerten Vorhabenebene durch einen entsprechenden Gutachter erstellt. Abschließend ist die Sicherstellung der erforderlichen Menge an Löschwasser verbindlich auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen (Bauantrag) nachzuweisen.

Folgende allgemeine Hinweise sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Planung und Ausführung der Zufahrten sowie der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach geltenden Regeln sicherzustellen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Fahrbahnbreiten einzuhalten und die Zufahrten zu befestigen;
- Alle Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und nach zwei Seiten mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen;
- Alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.

¹⁶ Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, ConSoGeol GmbH & Co. KG, 06.12.2022 (Anlage 4 zur Begründung)

¹⁷ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Technisch- wissenschaftlicher Verein

5 Hinweise

5.1 Kampfmittel

Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 167) liegt in Anlehnung an § 8 bei den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei den jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle (Saale) und Magdeburg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich vollständig innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche (ehemalige militärische Nutzung).

Im Jahr 2016 fanden sowohl eine Gefährdungsabschätzung¹⁸ als auch eine technische Erkundung auf Kampfmittel¹⁹ statt. Im Ergebnis ist für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanung eine Beräumung von Störkörpern und Kampfmitteln mit zahlreichen Funden in verschiedenen Tiefen dokumentiert. Die meisten Objekte wurden bis zu einer Tiefe von 1,0 Metern gefunden und beräumt, vereinzelt wurden auch tiefer liegende Funde beräumt. Es erfolgte eine umfangreiche Beräumung von Störkörpern und Munitionsvorkommen sowie der Abbruch und die Verfüllung von baulichen Anlagen, Schächten und Geländevertiefungen aus ehemaliger militärischer Nutzung.

Zusammenfassend ist für die vorliegende Planungsebene des Bebauungsplanes von einer sachgerechten Konfliktfreiheit der im Geltungsbereich befindlichen Flächen auszugehen. Die Kampfmittelfreiheit ist für die im Geltungsbereich befindlichen Testfelder dokumentiert. Weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht daher nicht. Aufgrund der Vornutzung der Flächen sollte trotzdem im Durchführungsvertrag zwischen Plangeber und Vorhabenträger eine Baubegleitung zum Thema Kampfmittel vereinbart werden.

Sollten darüber hinaus Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

5.2 Altlasten

Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind:

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Alttablagerungen), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

¹⁸ Technische Erkundung (Phase B) in der ehemaligen WGT-Liegenschaft Garnison Roßlau, Flur 16, FS 175, Gefährdungsabschätzung, Ingenieurbüro Döring GmbH, 24.06.2016

¹⁹ Ehem. WGT, Liegenschaft Garnison Roßlau, Auftrag zur Durchführung der Phase B gemäß AH KMR, Technische Erkundung auf Kampfmittel, Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH, 10.11.2016

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG, sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Teilflächennutzungsplan Roßlau²⁰ die Eintragung der Altlastenfläche Nr. 551 mit der Bezeichnung Garnison Roßlau befindet. Die gesamte Fläche des ehemaligen Rüstungsstandortes bildet die Altlastenverdachtsfläche bzw. die Altlast. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich vollständig auf dem ehemaligen Rüstungsstandort und somit innerhalb der Altlastenfläche Nr. 551. Folgende Informationen sind im Teil-FNP Roßlau diesbezüglich enthalten:

Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	Nutzung gem. FNP	Bewertung
551	Garnison Roßlau	„Gefährdungsabschätzung liegt vor; Tanklager, Tankstellen saniert, Kanalisationsge reinigt, noch 3 sanierungs pflichtige Kontaminationsflä chen (Wäscherei/chem. Reini gung, Kerosinschaden/Wald, Gleisbereich), Sanierung Wä scherei läuft,“	Bahnanlagen, Wald, Grünflä chen	bei Bahnanlagen und Wald ge plante Nutzung unbedenklich, nach erfolgter Sanierung der Wä scherei Nutzung als Grünanlage möglich, kein Konfliktpotenzial, Au ßenbereich

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ergeben sich hieraus nach erster Einschätzung keine Konflikte, da die geplante Nutzung durch Photovoltaik nicht zu einer zusätzlichen Belastung oder Beeinträchtigung des Grundwassers (z.B. durch Schadstoffeintrag oder tiefen Erdeingriff im Rahmen von Gründungsmaßnahmen) führt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange wurde von der *Unteren Bodenschutzbehörde* im Rahmen der Stellungnahme vom 22.09.2023 des *Amts für Umwelt- und Naturschutz* der Stadt Dessau-Roßlau folgender Hin weis abgegeben:

Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahme Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc., die den Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 BBodSchG begründen, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 0340/204-2083; E-Mail: umweltamt@dessau-rosslau.de) über die getroffene Feststellung zu informieren. Die untere Bodenschutzbehörde entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.

(§ 10 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 und § 3 BodSchAG LSA)

Begründung:

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (bspw. bauausführende Unternehmen) verpflichtet, der zuständi gen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben be nötigt (Mitwirkungspflicht).

²⁰ Stadt Roßlau, Flächennutzungsplan 2002, Stand 30. Oktober 2002

Die Zuständigkeit der Stadt Dessau-Roßlau, in ihrer Eigenschaft als untere Bodenschutzbehörde, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA i. V. m. § 12 Abs. 2 KVG LSA. Danach obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem BBodSchG, BodSchAG LSA sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten, wobei es sich bei der Stadt Dessau-Roßlau um eine kreisfreie Stadt handelt.

Das Verlangen zur Auskunftserteilung wird durch diese Auflage auf Grundlage von § 10 Abs. 1 BBodSchG und § 2 Abs. 2 BodSchAG LSA zum Ausdruck gebracht.

Wenn sich im Rahmen der Baumaßnahme Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc. ergeben, besteht grundsätzlich der Verdacht, dass es sich hierbei um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne von § 2 BBodSchG handeln könnte.

Das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ist grundsätzlich u. a. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte zu verzeichnen sind, die die Vorsorgewerte überschreiten (§ 9 BBodSchV). Um jedoch nicht pauschal alle Bodenbereiche, die von der Baumaßnahme betroffen werden, im Vorfeld untersuchen zu müssen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) sind die o. g. Hinweise ausschlaggebend (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV).

Bezüglich der zu treffenden Anordnungen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Ermessen eingeräumt. In Ausübung dieses Ermessens wird eingeschätzt, dass es der unteren Bodenschutzbehörde nur durch die Mitteilung der festgestellten Hinweise möglich ist, die ihr obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

Die Anordnung ist damit erforderlich und geeignet. Sie ist darüber hinaus auch angemessen, da sie das mildeste Mittel darstellt. Die Aufforderung zur unverzüglichen Mitteilung hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Beteiligten. Sie ist insbesondere nicht mit finanziellen Nachteilen verbunden.

5.3 Baugrund

Zur Beurteilung des Baugrundes wurde im November / Dezember 2022 eine gutachterliche Bewertung²¹ der Gegebenheiten zur Gründung der geplanten baulichen Anlagen erstellt.

Dabei wurden die folgenden Inhalte untersucht:

- allgemeine Bewertung der Böden,
- chemische Bodenverhältnisse,
- Rammvorgang der Stahlprofile (für die Gründung der PV-Anlagen),
- Aufstellung von Trafo- und Wechselrichterstationen,
- Herstellung von Baustraßen und
- Wasserdurchlässigkeit des Bodens.

Die prinzipielle Eignung des Baugrundes ist mit der Untersuchung nachgewiesen. Weiterführende Aussagen, z.B. zur konkreten Gründungstiefe für die geplante PV-Anlage sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene, also auf der Vorhabenebene / Genehmigungsebene

²¹ Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, ConSoGeol GmbH & Co. KG, 06.12.2022 (Anlage 4 zur Begründung)

nachzuweisen. Als Anlage 4 zu dieser Begründung ist die aktuelle Baugrunduntersuchung angehängen.

5.4 Baustelleneinrichtung

Die im Planbereich vorgesehenen Nutzungen bedürfen keiner Ver- und Entsorgung. Jedoch muss bei der Umsetzung des Bauvorhabens darauf geachtet werden, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle an den Geltungsbereich angrenzende Grundstücke gewährleistet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Bauzeit keine sensiblen Bereiche im Sinne des Natur- und Artenschutzes für die Baustelleneinrichtung und Baustraßen verwendet werden sollen.

5.5 Denkmalschutz

Bauausführende Betriebe sind grundsätzlich verpflichtet, unerwartet freigelegte archäologische Kulturdenkmale der zuständigen Behörde zu melden. Werden bei Bauarbeiten Spuren gefunden, die vermuten lassen, dass es sich dabei um archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale) handelt, ist gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) die Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen und die Baustelle für die Dauer von bis zu einer Woche unverändert zu belassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder durch von ihr Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Verfahren entschieden. Weiterhin wird auf die Genehmigungspflichten gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung verwiesen.

5.6 Blendwirkung Photovoltaikanlage

Beim Bau und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sollen keine erheblichen Beeinträchtigungen umliegender schutzwürdiger Nutzungen durch die Reflektion von Lichteinstrahlungen, insbesondere von den Modulen der PV-Anlage hervorgerufen werden.

Bezogen auf die PV-Anlage entsprechen blendarme / reflektionsarme Module (z.B. durch eine Antirefleksionsbeschichtung) dem Stand der Technik, um die Lichtreflektionen zu reduzieren. Es wird empfohlen, die Verwendung dieser Module im Durchführungsvertrag zu vereinbaren.

Im Umfeld der geplanten PV-Anlage befindet sich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen ein potenzieller Immissionsort. Dies betrifft die nördlich des Plangebiets liegende Fläche der Eisenbahnstrecke 6207 (Horka – Roßlau) und ist in erster Linie abhängig von der Ausrichtung der PV-Module.

- Bei einer **Südausrichtung** der Modulreihen kann eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr ausgeschlossen werden, da das Sonnenlicht durch die nach Süden ausgerichteten Module nicht nach Norden in den Bereich der Gleisanlagen bzw. darauf verkehrenden Fahrzeuge reflektiert werden kann.
- Eine **Nordausrichtung** kann aus technischen Gründen zum Betrieb der PV-Anlage ausgeschlossen werden.

- Bei einer **Ost-West**-Ausrichtung der Modulreihen können entsprechende Blendwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Umständen wirken die Bestandsgehölze zwischen Vorhabengebiet und Gleisareal mildernd.

Vom Vorhabenträger wird die **Südausrichtung** der PV-Module favorisiert. Dementsprechend wird diese Modulausrichtung im Durchführungsplan (siehe Anlage 2 *Durchführungsplan* zur Begründung) dargestellt und **verbindlich** im Durchführungsvertrag **vereinbart**.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Konflikte in Bezug auf das Thema der Blendwirkung der geplanten PV-Anlage zu erwarten.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird vom Vorhabenträger eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage nicht vorgenommen.

5.7 Nachbarschaft Eisenbahnverkehr

Aus der Nachbarschaft zum Eisenbahnverkehr ergeben sich neben der bereits aufgeführten Blendwirkung weitere Belange bzw. Hinweise für die geplante PV-Anlage.

Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahmen des Eisenbahnbundesamtes vom 08.09.2023 sowie der Deutschen Bahn AG vom 31.08.2023 werden folgende Hinweise wiedergegeben.

- *Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.*
- *Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.*
- *Zwar bestehen neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gemäß § 22 AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinnahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten.*
- *Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.*

Da das Plangebiet nicht unmittelbar an die Flächen der Bahnstrecke angrenzt, sondern hier ein Abstand von mehr als 15m zwischen beiden Nutzungen besteht, wird das Risiko einer direkten Beeinträchtigung, selbst bei entsprechenden Arbeiten an der Bahnstrecke, als marginal eingeschätzt. Im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie den verbindlichen Vereinbarungen im Durchführungsvertrag bestehen daher keine Konflikte zu den aufgeführten Hinweisen.

5.8 Grundwassermessstelle

Die in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Grundwassermessstelle darf nicht überbaut werden und muss in ihrer Funktion erhalten und zugänglich bleiben.

Die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Festsetzungen (Geh- und Fahrrecht) sind in den Planunterlagen dokumentiert. Darüber hinaus erfolgt ein dementsprechender Hinweis auf der Planurkunde (Planzeichenerklärung).



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Begründung: Teil Umweltbericht

**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65
Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße**

Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau

08. Juli 2025

Auftraggeber:

actensys GmbH
Zur Schönhalde 10
89352 Ellzee

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektleitung

M. Sc. Biol. Thomas Premper

Gesamtbearbeitung, Fauna

M.Sc. Geoökol. Martin Lamottke

Biotop- und Nutzungstypen, Fauna

M.sc. Martin Grützner

Kartographie, GIS

Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Kartographie, GIS



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabenbeschreibung.....	1
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Festsetzungen des B-Plans / Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Vorhabenalternativen.....	2
1.4	Untersuchungsrahmen	3
2.	Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	5
2.1	Vorgaben der Raumordnung	5
2.2	Vorgaben der Landschaftsplanung	6
2.3	Rechtsgrundlagen	11
3.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.....	12
3.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit.....	12
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
3.2.1	Tiere	12
3.2.1.1	Methodik.....	12
3.2.1.2	Brutvögel	13
3.2.1.3	Reptilien	16
3.2.1.4	Sonstige relevante Tierarten.....	19
3.2.2	Pflanzen	21
3.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	29
3.4	Schutzgut Wasser	30
3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	32
3.6	Schutzgut Landschaft	33
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	34
3.8	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	35
4.	Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen.....	37
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	37
4.1.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	38
4.1.2	Schutzgut Tiere	39
4.1.2.1	Brutvögel	39
4.1.2.2	Reptilien	41
4.1.2.3	Sonstige relevante Tierarten.....	42
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	44
4.1.4	Schutzgut Boden	45
4.1.5	Schutzgut Fläche.....	46
4.1.6	Schutzgut Wasser	47
4.1.7	Schutzgut Luft und Klima.....	48
4.1.8	Schutzgut Landschaftsbild	49
4.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	49
4.1.10	Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	49
4.1.11	Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen.....	50
4.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe.....	50

4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	52
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen.....	53
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	53
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	55
5.3	Eingriffs-/Ausgleichbilanz.....	57
6.	Grünordnerische Maßnahmen	59
6.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	59
6.2	Vorschläge zu textlichen Festsetzungen.....	60
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen ..	62
8.	Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ...	62
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	63
10.	Literatur.....	68

Anlagenverzeichnis

Anlage I Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Kartenverzeichnis

Karte 1	Schutzgebiete	1 : 15.000	Einzelkarte
Karte 2	Biotop- und Nutzungstypen	1 : 2.500	Einzelkarte
Karte 3	Grünordnerische Maßnahmen	1 : 2.000	Einzelkarte
Karte 4	Maßnahmenkonzept für Reptilien	1 : 3.500	Einzelkarte



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1 Lage des Geltungsbereiches des vB-Plans (rot)	1
Abbildung 2-1 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-LSA 2010 mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches	5
Abbildung 2-2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des REP ABW 2019 mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2-3 Auszug aus dem Handlungskonzept des LP Dessau-Roßlau am Vorhabenstandort	8
Abbildung 2-4 Flächen des ökologischen Verbundsystems in räumlicher Nähe zum Vorhaben	9
Abbildung 2-5 Lage der Maßnahmenflächen innerhalb der ausgewiesenen Verbundeinheiten	10
Abbildung 3-1 Revier der Heidelerche mit Luftbild zum Erfassungszeitpunkt (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)	15
Abbildung 3-2 Weibliche Zauneidechse innerhalb der Vorhabenfläche (01.06.2018)	17
Abbildung 3-3 Fundstellen der Reptilien bei den Gebietsbegehungen mit Luftbild zum Erfassungszeitpunkt (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)	18
Abbildung 3-4 Laubholz- Nadelholz Mischbestand im Südwesten der VHF	22
Abbildung 3-5 Silbergrasflur außerhalb von Dünen nördlich der Vorhabenfläche	23
Abbildung 3-6 Reste eines befestigten Pflasterweges im Norden der VHF	24
Abbildung 3-7 Befestigter Platz innerhalb der Vorhabenfläche	25
Abbildung 3-8 Sukzessionsbedingte Veränderung der Vorhabenfläche zwischen 2018 (l) und 2020 (r) (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018/2020)	26
Abbildung 3-9 Auszug des Luftbildes von 2022 (@ Google Earth)	27
Abbildung 3-10 Vorhabenfläche mit prägender Ruderalflur, voranschreitender Gehölzsukzession und hohem Anteil des dominanten Landreitgras (02.2024)	27
Abbildung 3-11 Lage der Vorhabenfläche in Relation zum nächstgelegenen Wasserschutzgebiet	31
Abbildung 3-12 Klimadiagramm der Stadt Dessau-Roßlau (Quelle: https://de.climate-data.org)	32
Abbildung 3-13 Auszug aus der Bewertung des Landschaftsbilds im LP Dessau-Roßlau	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1 Übersicht der Erfassungstermine	13
Tabelle 3-2 Auflistung der kartierten Reptilien zu den Begehungsterminen	17
Tabelle 3-3 Naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen	28
Tabelle 4-1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	50
Tabelle 5-1 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung	57
Tabelle 9-1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	66

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B-Plan	Bebauungsplan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
GRZ	Grundflächenzahl
LEP	Landesentwicklungsplan
LP	Landschaftsplan
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NHN	Höhe über Normalnull
NUP	Naturpark
REP	Regionaler Entwicklungsplan
PVA	Photovoltaikanlage
SO	Sondergebiet
SPA	special protection area
UB	Umweltbericht
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	untere Naturschutzbehörde
VHF	Vorhabenfläche

1. Vorhabenbeschreibung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Vorhabenträger actensys GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) an der Lukoer Straße im Ortsteil Roßlau.

Die vorliegende Fläche soll ausschließlich für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) dienen.

Der Bebauungsplan soll einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im ländlich geprägten Raum leisten und somit regionalen elektrischen Strom aus Solarenergie herstellen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" der Stadt Dessau-Roßlau wurde gemäß § 2 BauGB durch den Stadtrat am 05.02.2020 beschlossen und am 28.02.2020 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 03/2020 sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ortsüblich bekanntgemacht.

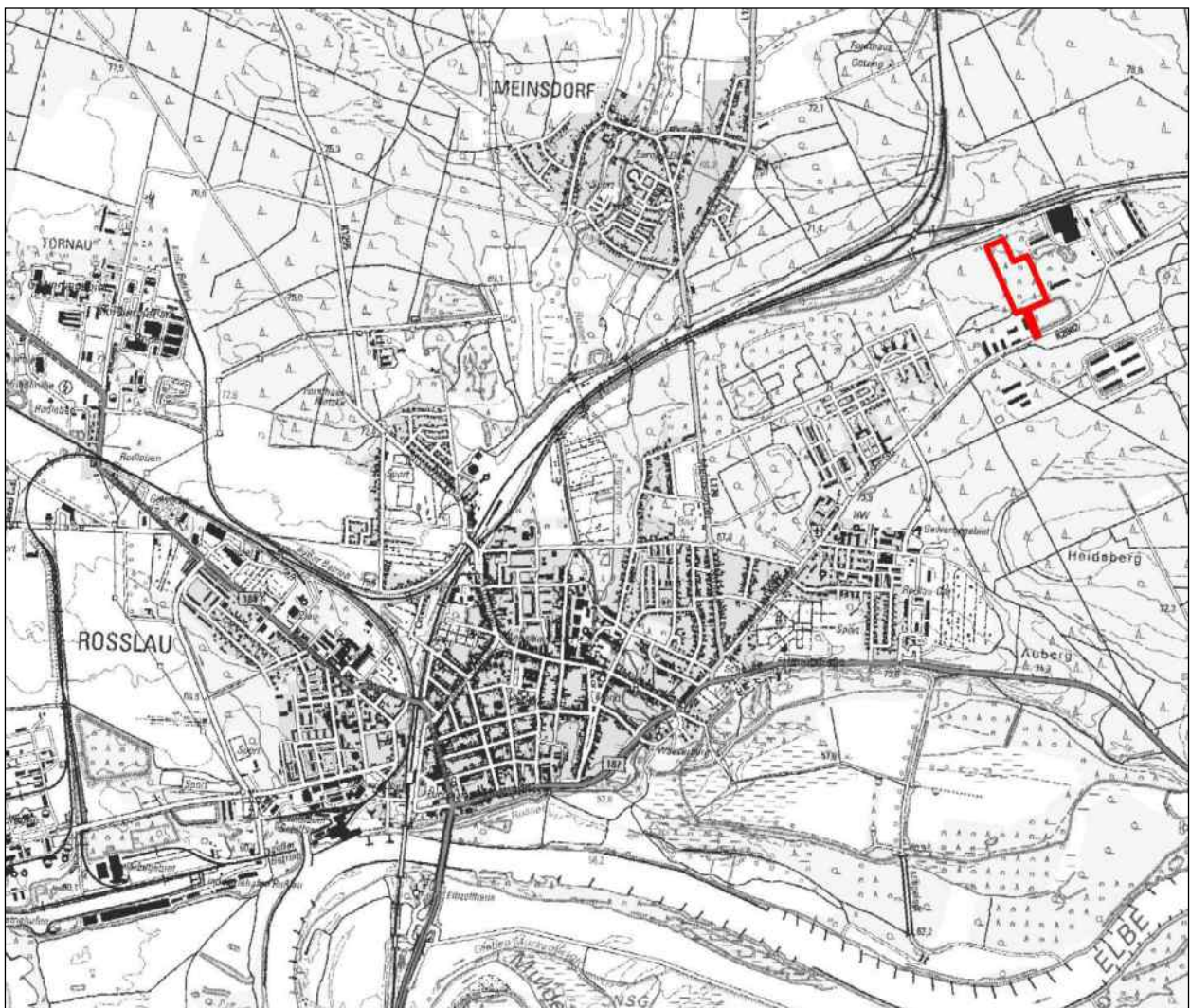


Abbildung 1-1 Lage des Geltungsbereiches des vB-Plans (rot)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Nach § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen. Diesem Zweck dient das vorliegende Gutachten.

1.2 Festsetzungen des B-Plans / Bedarf an Grund und Boden

Nachfolgende Aussagen sind der Begründung zum B-Plan entnommen.

Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Gesamtflächengröße von ca. 6 ha. Er befindet sich in der Gemarkung Roßlau, Flur 16 und betrifft anteilig das Flurstück 175. Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ (SO Photovoltaik) festgesetzt. Dazu zählen auch die erforderlichen baulichen Einrichtungen und Nebenanlagen.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt. Das Höchstmaß für die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) im Sondergebiet ist auf 4 Meter festgesetzt, für die zu errichtenden Module ist eine ungefähre Höhe von 3,5 Meter anzunehmen. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze sowie zwischen den einzelnen Modultischen beträgt 3,00 Meter. Die Errichtung der zum Betrieb der PV-Anlage erforderlichen hochbaulichen Nebenanlagen inklusive örtlicher Stromspeicher ist innerhalb der Baugrenzen sachgerecht möglich. Die Errichtung einer Einfriedung der PV-Anlage ist in den Randbereichen des sonstigen Sondergebietes zulässig (entlang der Baugebietsgrenze).

Die verkehrliche Anbindung erfolgt direkt an die Kreisstraße K2002 (Lukoer Straße). Da noch keine Grundstückszufahrt zum Plangebiet vorhanden ist, ist eine Sondernutzung nach § 18 StrG LSA zu beantragen. An die neu zu errichtende Grundstückszufahrt anschließend wird im südlichen Plangebiet eine private Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg mit einer Regelbreite von fünf Metern festgesetzt. Eine wasserdurchlässige Befestigung ist zulässig.

1.3 Vorhabenalternativen

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2030 auf 65 % des Strombedarfs in der Bundesrepublik. Um den der Photovoltaik zugewiesenen Beitrag zu diesem Ziel von 100 GW zu leisten, müssen jährlich 1,6 bis 1,9 GW zu Photovoltaikflächen zugebaut werden. Bis 2050 soll der gesamte, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland produzierte oder verbrauchte, Strom treibhausgasneutral erzeugt werden.

Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber den Landschaftsverbrauch durch die Festlegungen im EEG (Erneuerbare Energiengesetz), in dem er die Flächen, die vergütungsfähig sind auf bereits beeinträchtigte Landschaftsteile (Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken) lenkt. In Folge der vorangegangenen militärischen Nutzung handelt es sich bei der Fläche des Geltungsbereiches des B-Plans um eine Konversionsfläche. Für das gesamte Flurstück 175 erscheint ein Nachweis als Konversionsfläche vollflächig sowie in Teilen als bauliche Anlage möglich.

1.4 Untersuchungsrahmen

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt schutzgut- und wirkungsspezifisch und umfasst in der Regel den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Da sich das B-Plangebiet auf einer bereits anthropogen vorgenutzten und beeinflussten Fläche befindet, kann davon ausgegangen werden, dass Wirkungen des Vorhabens über den Geltungsbereich hinaus kaum zu erwarten sind.

Erweitert wird der Betrachtungsraum bei den Schutzgütern Menschen, Landschaftsbild und Schutzgebiete. Hier wird das UG auf die angrenzenden Flächen ausgedehnt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Der **Untersuchungsumfang** berücksichtigt die Einflüsse des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit:

- menschliche Gesundheit: Bewertung möglicher Einwirkungen von Immissionen
- Erholungseignung und Erlebnisfunktion: Erholungsverhalten der Anwohner

Abiotische Schutzgüter:

- Fläche: Angaben zur Flächeninanspruchnahme
- Boden: Bodenformen, Bodenfunktionen und Altlasten
- Wasser: Oberflächengewässer und Grundwasser
- Klima, Luft: Mikroklima, Beitrag zum Klimawandel

Biotische Schutzgüter:

- Pflanzen/biologische Vielfalt: Biotoptypen durch Erfassung bei Ortsbegehung; Darstellung geschützter Biotope
- Tiere: Potenzialabschätzung, Kontrolle auf Vorkommen weiterer relevanter Arten, realisierte Erfassungen zu Vögeln und Reptilien;
- Validierung der 2018 durchgeführten Erhebungen

Landschaft:

- Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes,



- landschaftliche Erholungseignung,
- sinnlich wahrnehmbare Erscheinung der Landschaft im Umfeld um die B-Planfläche

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Kulturgüter und Bodendenkmale

Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte:

- naturschutzrechtliche Schutzgebiete, geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile u.a.

2. Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

2.1 Vorgaben der Raumordnung

Der **Landesentwicklungsplan** 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010, gültig seit 12.03.2011) stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum. Er gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.

Für den Betrachtungsraum ist die Stadt Dessau-Roßlau als Oberzentrum ausgewiesen, Zerbst und Wittenberg sind die nächstgelegenen Mittelzentren. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines zeichnerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes. Die angrenzenden im Norden verlaufende Eisenbahnstrecke Horka-Roßlau ist als überregionale Schienenverbindung ausgewiesen.



Abbildung 2-1 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-LSA 2010 mit ungefähre Lage des Geltungsbereiches

Der **Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg** (REP ABW) wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestellt. Er wurde am 21.12.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Der letzte Beschluss der Regionalversammlung wurde am 29.03.2019 getroffen.

Der REP orientiert sich als Raumordnungsinstrument des Landes Sachsen-Anhalt an den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung. Die 1. Änderung des REP ABW erfolgte am 10.06.2022. Diese wirkte sich nicht auf das Plangebiet des Geltungsbereiches aus.

Für das Plangebietes des B-Plans weist der REP ABW in Anlehnung an den LEP-LSA ebenfalls keine festgesetzten Ziele und Grundsätze aus. Angrenzend befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft VIII „Fläming“

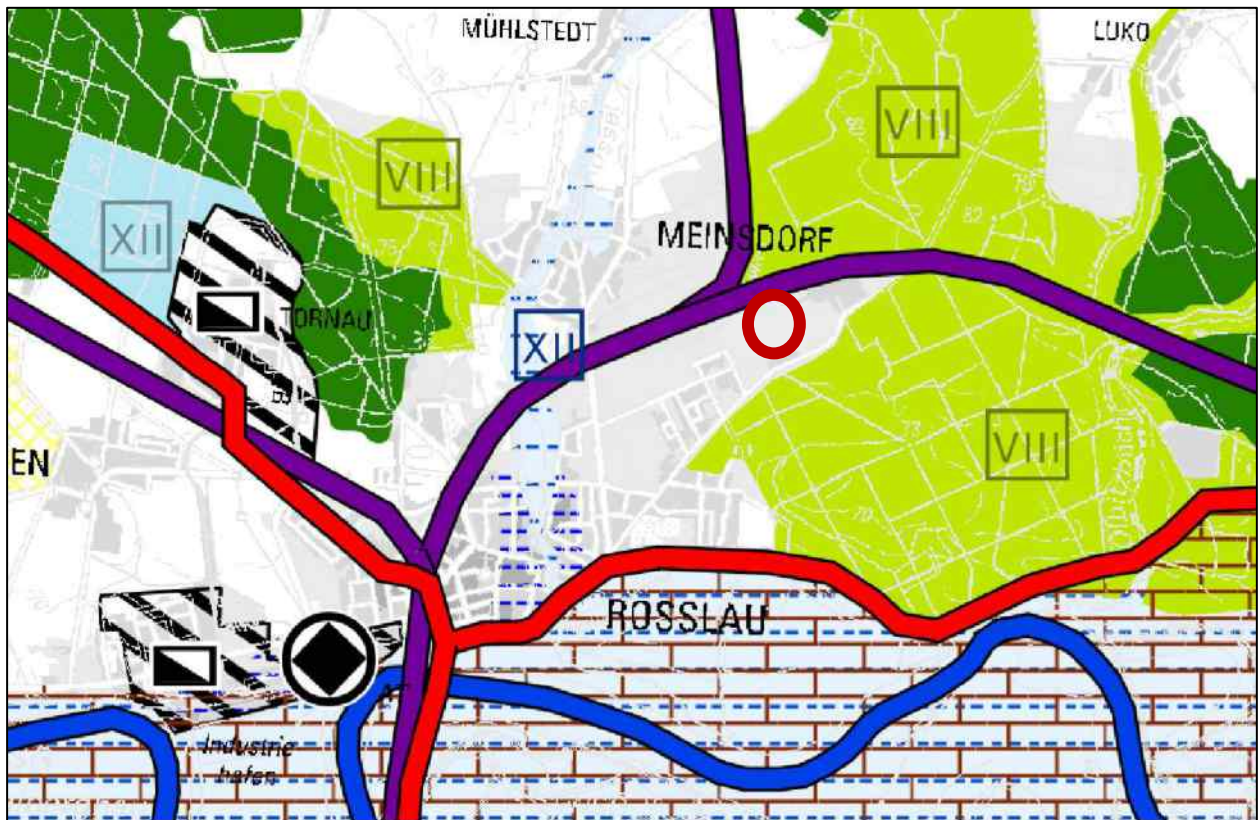


Abbildung 2-2 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des REP ABW 2019 mit ungefähre Lage des Geltungsbereiches

2.2 Vorgaben der Landschaftsplanung

Bei den fachlichen Vorgaben sind die übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt (REICHHOFF et al. 2001) und der Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau (LPR 2020). In diesen Planungswerken sind Analysen und Bewertungen von Natur und Landschaft sowie die Ziele und das Handlungskonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Gemäß dem **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** (MUN-LSA 2001) befindet sich die Fläche innerhalb des Roßlau-Wittenberger Vorflämings und gehört somit zu den Landschaften am Südrand des Tieflandes. Für diese gelten folgende Leitbilder und Zielstellungen:

- Wahrung des Eindrucks als weitgehend naturnahe Altmoränenlandschaft mit bewaldeten Hochflächen und landschaftsgliedernden Tälern,
- Baumalleen an Verbindungsstraßen außer- und innerhalb kleiner Ortschaften,
- Ökologisch orientierte Bodenbewirtschaftung,
- Reduktion von Wasser- und Winderosion, u.a. durch Erhalt und Entwicklung von Windschutzgehölzen,
- Umwandlung von Monokulturen in standortgemäße Eichen-Hainbuchenwälder oder Straußgras- bzw. Pfeifengras-Stieleichenwälder,
- Erhalt und Entwicklung von innerhalb geschlossener Wälder liegenden Fließgewässerabschnitten und Feuchtwiesenkomplexen,
- Förderung artenreicher Feucht-, Frisch- und Magerwiesenkomplexe sowie renaturierte Bachläufe in den Tälern der Ackerlandschaft,
- Berücksichtigung der guten Wasserqualität durch kommunale Abwasserbehandlung und extensive Landbewirtschaftung,
- Verhinderung negativer Beeinträchtigungen grundwasserbestimmter Standorte durch Trinkwassergewinnung,
- Ausbau des sanften Tourismus (Naturbeobachtung, Wanderung, ...).

Der **Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau** nimmt in seiner Fortschreibung 2014 eine Raumgliederung des Stadtgebietes anhand von naturräumlichen und nutzungsbestimmten Kriterien vor. Die Vorhabenfläche wird dem Landschaftsraum der Mühlstedter-Roßlauer Grundmoränenhochfläche zugestellt. Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich von Wäldern bestimmte Landschaftseinheit. Das Leitbild ist wie folgt charakterisiert:

- saalekaltzeitliche Hochflächen im Kontakt mit holozänen Tälchen, gering geneigte Flächen
- Geschiebemergel oder Sand über Geschiebemergel auf Grundmoränenplateaus oder aber Sand auf Sanderflächen
- grundwasserfreie verbrauchte und lessivierte Standorte, teilweise Stauvergleyungen,
- Entwässerungsgräben
- Wald- und Ackernutzung

Für die konkrete Fläche sieht das Handlungskonzept keine gezielte Entwicklungsmaßnahme vor. Die Fläche ist aufgrund der Landreitgrasdominanz als artenarme Ruderalflur klassifiziert, der südliche Bereich als sonstige Bebauung (ehemalige technische Militäranlage).

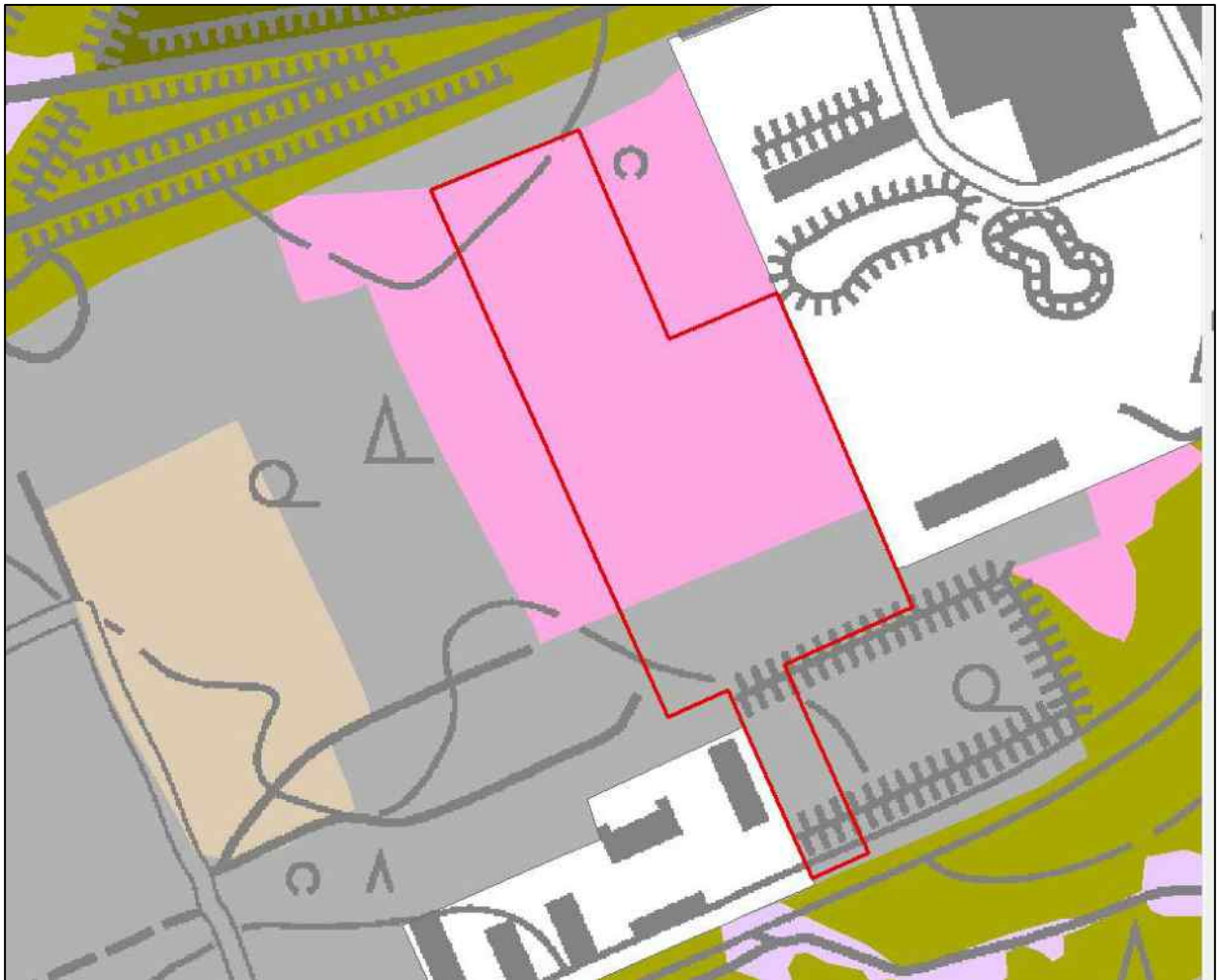


Abbildung 2-3 Auszug aus dem Handlungskonzept des LP Dessau-Roßlau am Vorhabenstandort

- UD Artenarme Ruderalfluren
- B Siedlungsflächen, sonstige Bebauung

Das **Biotopverbundsystem** des Landes Sachsen-Anhalt (MRLU 2001) weist für den Geltungsbereich keine Verbundeinheit aus. Im räumlichen Umfeld befinden sich folgende Verbundsysteme:

- Elbaue überregionale Verbundeinheit
- Elbetal überregionale Verbundeinheit
- Kreuzbruch regionale Verbundeinheit
- Olbitzgraben regionale Verbundeinheit
- Rosselniederung regionale Verbundeinheit

Innerhalb dieser Verbundeinheiten wurden präzise Flächen gekennzeichnet, die Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbunds beinhalten. Die Lage der Verbundeinheiten und der für diese festgesetzten Maßnahmenflächen ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

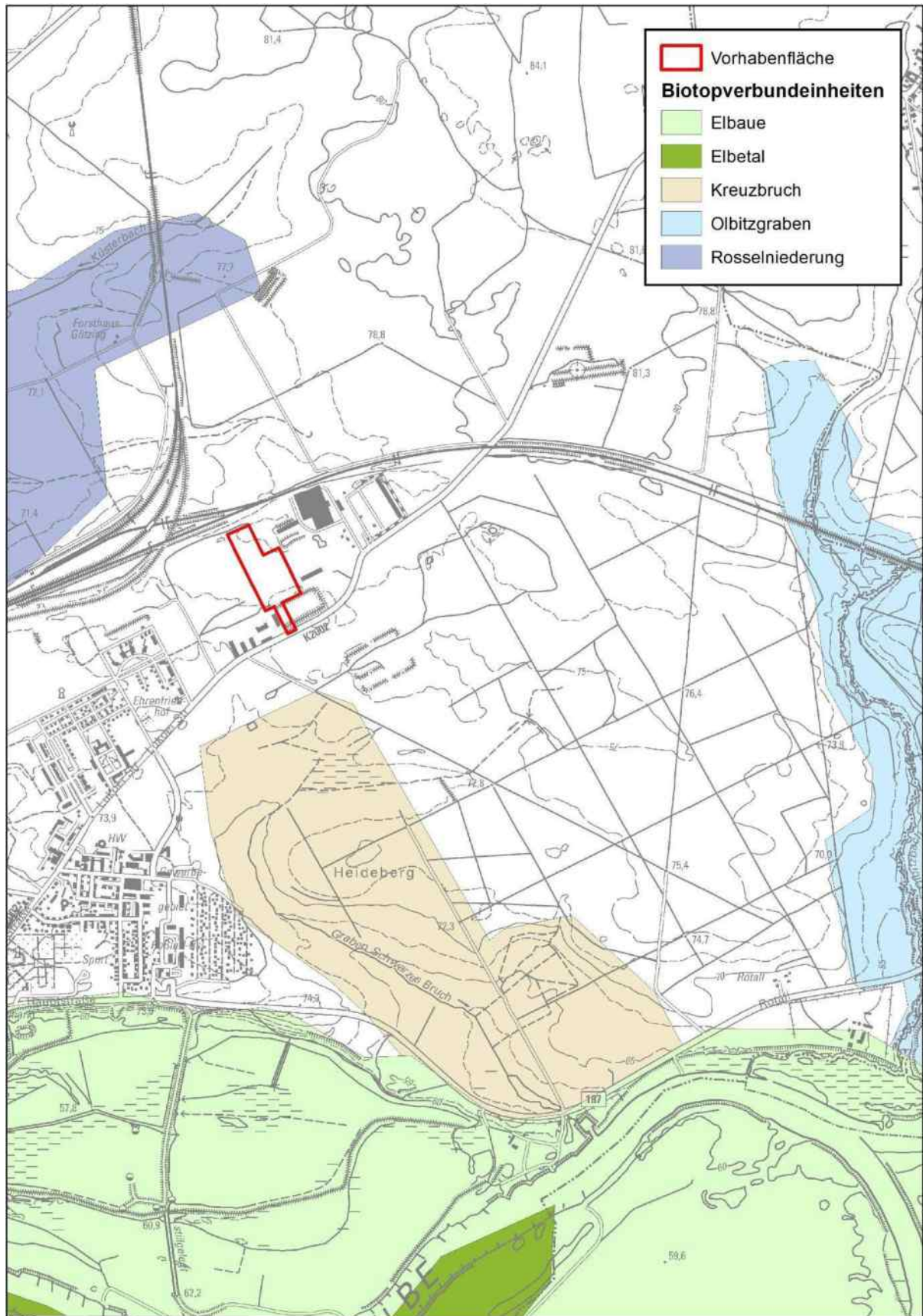


Abbildung 2-4 Flächen des ökologischen Verbundsystems in räumlicher Nähe zum Vorhaben (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)

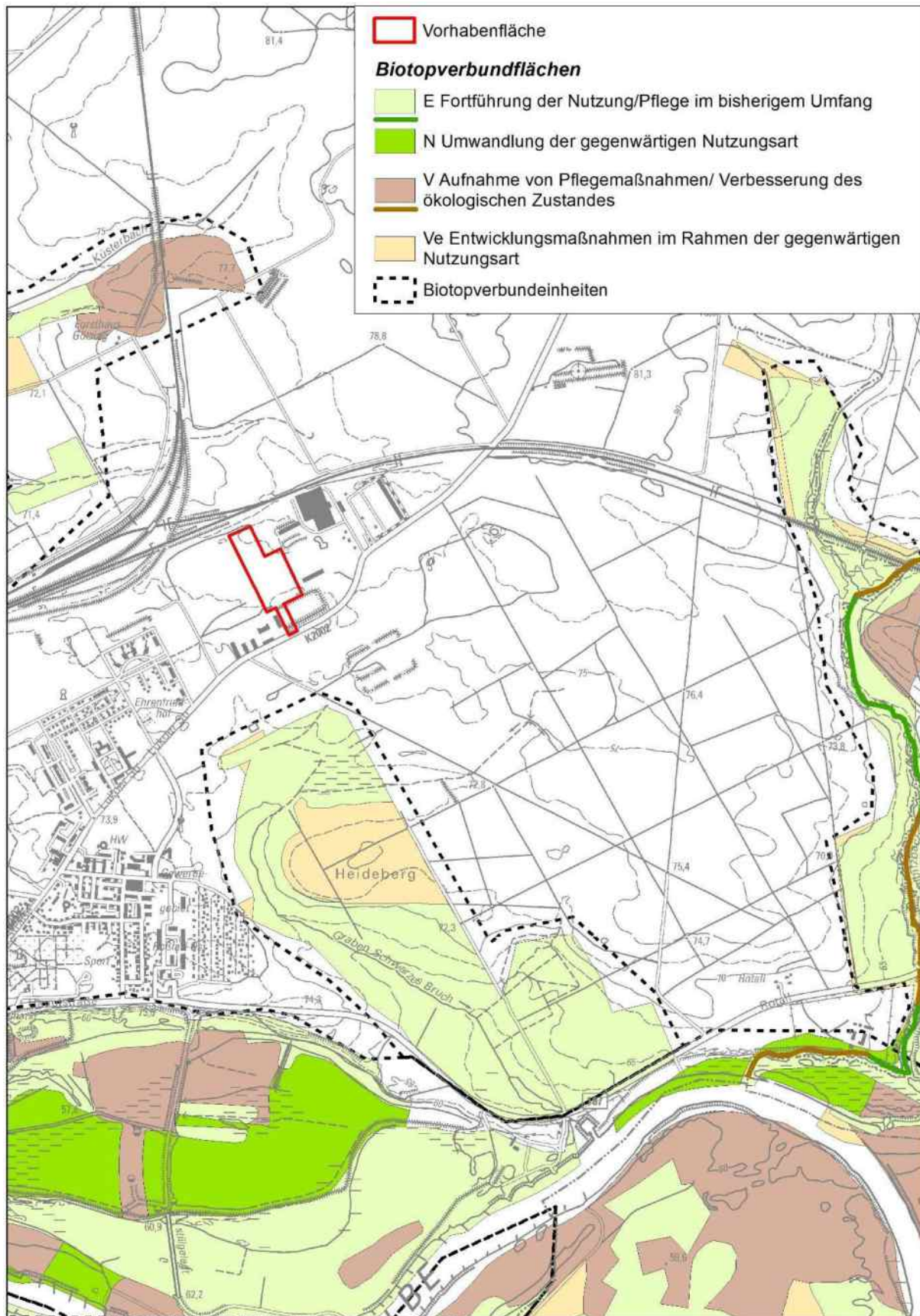


Abbildung 2-5 Lage der Maßnahmenflächen innerhalb der ausgewiesenen Verbundeinheiten (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)

2.3 Rechtsgrundlagen

Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), dass zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist",

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2020 (MBL LSA 2020, S. 174)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist,

Die Richtlinie **92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Anhänge in der aktuellen Fassung nach dem Beitritt Kroatiens zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie / FFH-Richtlinie**),

Die Richtlinie **2009/147/EG** des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zusammenhängend mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU (**EU-Vogelschutzrichtlinie**),

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) v. 28. Oktober 1997; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 567)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), novelliert am 1. Januar 2023

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung
- Flächennutzung

Für Gesundheit und Wohlergehen sind Vorbelastungen durch die benachbarte Lage zu einem Gewerbestandort der Metallindustrie als Emissionsquelle für Lärm, Licht und Schadstoffe. Weitere Quellen sind die bestehenden Verkehrswege. Im Norden verläuft die Eisenbahnstrecke Horka-Roßlau, im Süden die Lukoer Straße (Kreisstraße K2002).

Für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung hat die Fläche des B-Planes keine Relevanz. Sie liegt am östlichen Rand von Roßlau, ca. 1 km von Siedlungsgebieten entfernt und ist von diesen durch einen geschlossenen Wald getrennt. Sie liegt isoliert und ist nur eingeschränkt zugänglich.

Es handelt sich um eine brachliegende militärische Konversionsfläche ohne Nutzung.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Tiere

3.2.1.1 Methodik

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planungsgebietes fand eine gezielte Erfassung der Brutvögel und Reptilien statt. Die Kartierungsarbeiten erfolgen ca. 1,5 Jahre nach zuvor erfolgter Beanspruchung der Fläche durch eine Kampfmittelberäumung. Zum Zeitpunkt der Erfassungen hatte sich der Bestand des Untersuchungsgebiets von diesen Eingriffen noch nicht wieder vollständig regeneriert. Zuvor bestehende Strukturen wie junge Gehölze waren noch nicht erneut entwickelt, die Vegetationsdecke war insbesondere an mageren Standorten geringwüchsig und lückig.

Aufgrund der folglich übersichtlichen Flächenbeschaffenheit wurden die Vor-Ort-Begehungen abweichend zu geltenden Methodenstandards in fünf Terminen durchgeführt. Die Termine sind in der folgenden Tabelle spezifiziert:

Tabelle 3-1 Übersicht der Erfassungstermine

Datum	02.05.2018	01.06.2018	29.06.2018	06.07.2018	15.08.2018
Begehungszeit	10 – 17 Uhr	10 – 16 Uhr	9 – 16 Uhr	8 – 15 Uhr	8 – 15 Uhr
Temperatur	5°C - 15°C	17 - 26°C	15 - 29°C	16-24°C	16-25°C
Bewölkung/ Niederschlag	überwiegend bedeckt/ stark bewölkt	wechselhaft, zeitweise kurze Schauer	sonnig, wolkenlos	wechselhaft, locker bewölkt	überwiegend sonnig
Sicht	klar, gute Sicht	sehr gute Sicht	sehr gute Fernsicht	gute Fernsicht	anfangs diesig, bedeckt, zeitweise Sonne
Wind (nach Beaufort)	3 - 4	böig, 3 - 6	böig, 3 - 5	böig, 4 - 6	böig, 3 - 5

Per E-Mail vom 22.07.2022 teilte die UNB (Herr Otto schriftlich) ergänzende Angaben mit, welche in die Auswertung einbezogen wurden.

Aufgrund des Alters der Erfassungsdaten und den teilweise für einzelne Artengruppen ungünstigen Witterungsbedingungen forderte die UNB eine Validierung der dem Umweltbericht zugrunde liegenden Planungsinhalte hinsichtlich aktueller Verhältnisse. Eine Gegenüberstellung der Biotop- und Strukturausstattung als Folge der Flächensukzession erfolgt im Kapitel 3.2.2 Pflanzen.

3.2.1.2 Brutvögel

Ergebnisse

Für das Vorhaben wurde das Vorkommen von Brutvögeln auf der Vorhabenfläche an allen 5 Kartierterminen untersucht.

Zum Zeitpunkt der Erfassungen wurde das Untersuchungsgebiet von ruderalen Gras- und Staudenfluren dominiert. Im Südwesten grenzt ein kleiner Bereich von Laub-Nadel-Mischwald an. Im Norden ist eine kleinflächige Silbergrasflur, im Osten ein Feldgehölz sowie Land-Reitgras Dominanzbestände und im Südwesten eine Fläche einer technischen Militäranlage vorhanden. Diese auch aktuell vorhandenen Biotope befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche. Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich großflächig versiegelte Flächen (Wege und Plätze), die für Vögel keine Bruthabitate darstellen. Die etablierte, das Vorhabengebiet prägende Ruderalflur stellt für bodenbrütende Arten geeignete Flächen dar. In den Waldbeständen der südlichen und westlichen Bereiche der Vorhabenfläche ist mit Gehölzbrütern zu rechnen.

Bis auf ein Revier der Heidelerche inmitten der Vorhabenfläche konnten 2018 keine weiteren Brutvögel festgestellt werden. Anhand der Biotopausstattung und -ausprägung wurden daher potenziell vorkommende Arten aufgezählt, für welche in Folge der nach der Kampfmittelberäumung voranschreitenden Sukzession geeignete Habitatstrukturen zu erwarten sind.

Als mögliche Brutvögel des Offenlandes (Ruderalflur, Magerrasen) und der dort etablierten Gebüsche können folgende Arten auftreten:

Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Schwarzkelchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)

In den umliegenden Wald- und Gehölzbeständen können folgende Arten auftreten:

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)

Aufgrund der räumlichen Nähe zu alten, brach liegenden Gebäuden ist das Vorkommen nahrungssuchender Gebäudebrüter prinzipiell möglich. Im Rahmen der Kartierungen erfolgte kein Nachweis. Folgende Arten sind zu erwarten:

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
--------------------------------------	--

Den Mitteilungen der UNB vom 22.07.2022 ist das bestätigte Vorkommen von Neuntöter, Heidelerche und Mönchsgrasmücke (Brutvögel der im Vorhabengebiet befindlichen Biotope) sowie Grünspecht und Mehlschwalbe (Nahrungsgäste) zu entnehmen.

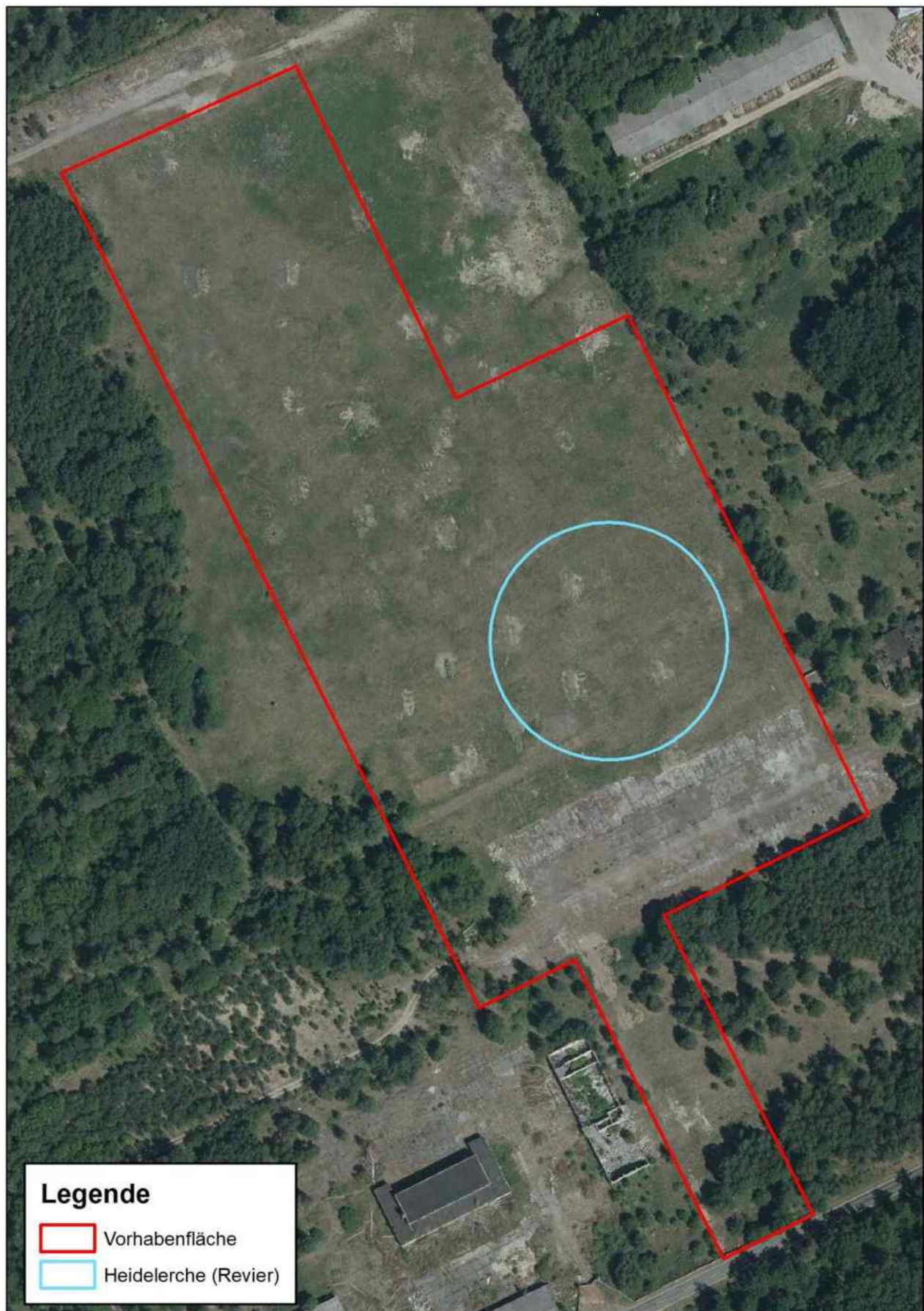


Abbildung 3-1 Revier der Heidelerche mit Luftbild zum Erfassungszeitpunkt (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)

Validierung

In Folge der voranschreitenden Flächensukzession seit der durchgeführten Kartierung 2018 ist zu konstatieren, dass das Vorhabengebiet weiterhin einen offenen, von ruderaler Vegetation geprägten Charakter aufweist. Die Vegetationsdecke ist seit den Eingriffen durch die Kampfmittelberäumung vollständig geschlossen. Die von Landreitgras dominierten Areale haben bedeutend zugenommen. Der Verbuschungsgrad ist ebenfalls merklich erhöht. Es kam nicht zu einer Ausbildung von Biotop- und Habitatbäumen in den vom Vorhaben betroffenen jungen Gehölzbeständen.

Das Vorhabengebiet weist zum aktuellen Zeitpunkt weiterhin günstige Habitatbedingungen für im Offenland nistende Brutvögel auf. Die Habitateignung für die Gilde der Gebüschbrüter hat sich in Folge der Flächensukzession erhöht. Dies trifft im gleichen Maße auf die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Offenflächen zu. Eine signifikante Veränderung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet ist für den Zeitraum seit 2018 nicht anzunehmen.

Bewertung

Im Plangebiet kommt ein typisches Spektrum an Gehölz- und Offenlandbrütern vor. Aufgrund des überwiegend jungen Alters von Gehölzen und des hohen Anteils an Landreitgras auf der Vorhabenfläche ist die Brutpaardichte relativ gering. Die Bedeutung des Gebietes für die Brutvogelfauna wird als **mittel** eingeschätzt.

3.2.1.3 Reptilien

Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsbereich mehrerer Reptilienarten. Auf Grund der Biotopausstattung der Hauptfläche mit Ruderalfluren, dem jungen Aufwuchs von Gehölzen sowie offenliegenden Sandstellen sind gute Habitatbedingungen speziell für die Zauneidechse vorhanden.

Bei den Kartierungen konnte das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) bestätigt werden. Bei den Funden der Zauneidechsen handelt es sich um Nachweise aller Entwicklungsstadien (adult ♀/♂; subadult; juvenil). Anhand der Kartierung kann die Reproduktion der Art belegt werden.

Als weitere Art wurde die Ringelnatter (*Natrix natrix*) anhand einer einmaligen Beobachtung eines adulten Individuums nachgewiesen. Verglichen mit anderen Reptilienarten kommt die Schlange auch an feuchten Standorten vor und hat eine Bindung an Gewässer. Für die Art ergibt sich eine Habitateignung aufgrund der am östlich angrenzenden Industriestandort vorhandenen Löschwassergruben. Die Ringelnatter nutzt das Plangebiet für Migration und Nahrungserwerb.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) wurde im Rahmen der projektbezogenen Erfassung nicht nachgewiesen. Verglichen mit der Zauneidechse bedürfen zielsichere Nachweise der Art eines erheblich umfangreicheren Untersuchungsaufwands, wobei zumeist auch Reptilienbleche auszubringen sind. Die vorhandenen Habitatstrukturen sind jedoch prinzipiell für ein Vorkommen der Art geeignet, insbesondere im räumlichen Verbund mit dem nördlich verlaufenden Gleisbett. Bahnschienen sind bekannte Ausbreitungskorridore der Art. Ein Vorkommen kann trotz ausbleibendem Nachweis nicht ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der als euryök geltenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell möglich.



Abbildung 3-2 Weibliche Zauneidechse innerhalb der Vorhabenfläche (01.06.2018)

Tabelle 3-2 Auflistung der kartierten Reptilien zu den Begehungsterminen

Begehung/ Datum	Art	Anzahl	Bemerkung
1. - 02.05.2018	Zauneidechse	1	subadultes Indiv.
	Ringelnatter	1	adultes Indiv.
2. - 01.06.2018	Zauneidechse	7	adulte und subadulte Indiv.
3. - 29.06.2018	Zauneidechse	3	nur adulte Indiv.
4. - 06.07.2018	Zauneidechse	3	adulte und subadulte Indiv.
5. - 15.08.2018	Zauneidechse	3	2 juvenile, 1 subadultes Indiv.

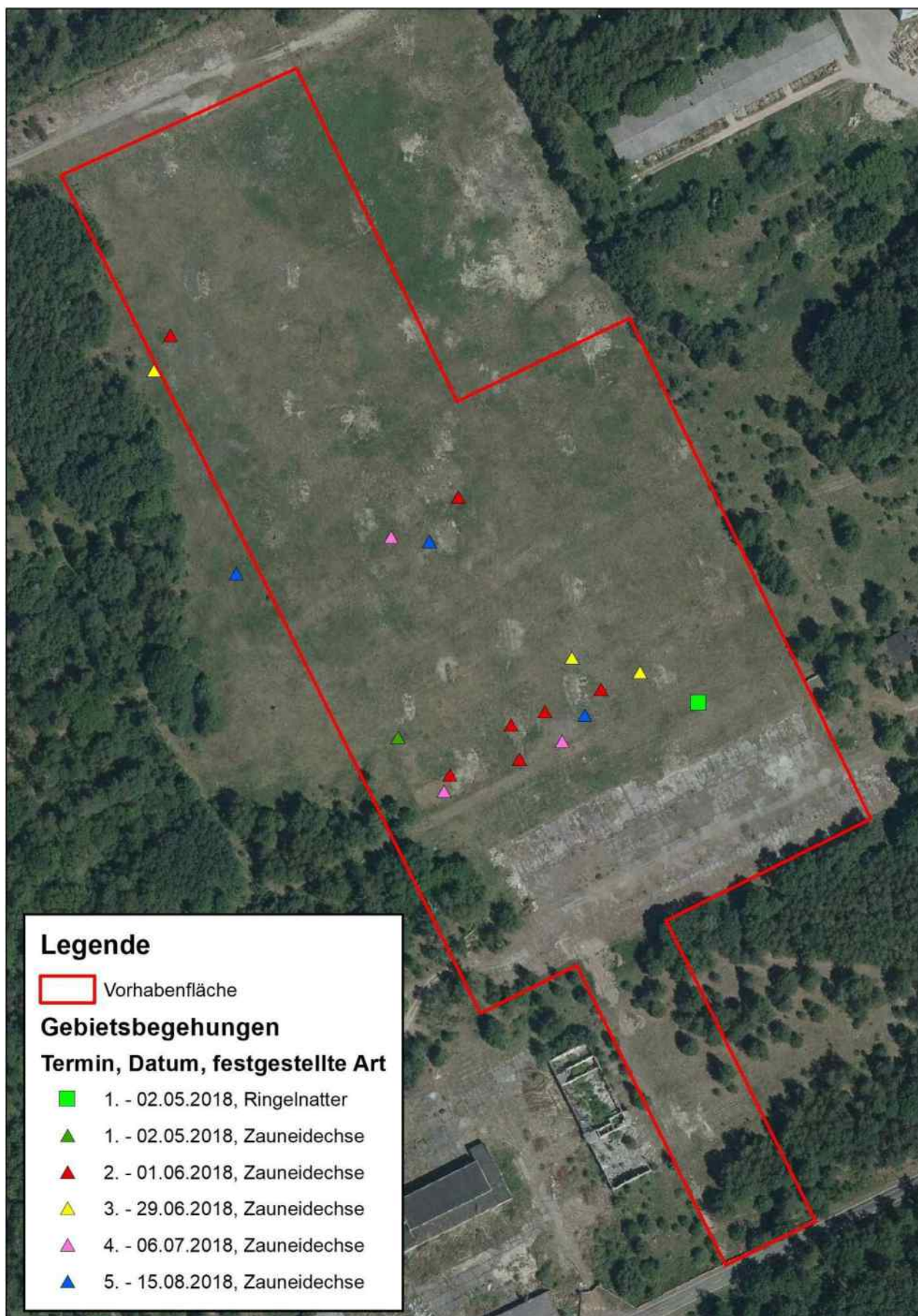


Abbildung 3-3 Fundstellen der Reptilien bei den Gebietsbegehungen mit Luftbild zum Erfassungszeitpunkt (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018)

Validierung

Die realisierten Erfassungen fanden in einem Abstand von ca. 1,5 Jahren nach einer intensiven Sondierung des Geländes mit anschließender Kampfmittelberäumung statt. Es ist davon auszugehen, dass diese sich merklich auf den lokal etablierten Reptilienbestand ausgewirkt hat. Trotz der hohen Reproduktionsrate der Art war eine Wiederbesiedlung der Fläche durch die Zauneidechse wahrscheinlich noch nicht vollständig erfolgt. Die Untersuchungen fanden zudem teilweise zu für Reptilien suboptimalen Bedingungen statt. Trotzdem wurde die Art während der Untersuchungen bereits mit einer stabilen, reproduzierenden Population in den meisten Bereichen der Vorhabenfläche nachgewiesen (Tagesmaximum 7 Individuen).

In Folge der voranschreitenden Flächensukzession seit der durchgeführten Kartierung 2018 ist zu konstatieren, dass das Vorhabengebiet weiterhin einen offenen, von ruderaler Vegetation geprägten Charakter aufweist. Die Vegetationsdecke ist seit den Eingriffen durch die Kampfmittelberäumung vollständig geschlossen. Die von Landreitgras dominierten Areale haben bedeutend zugenommen. Deutlich magere, niedrigwüchsige Biotopausprägungen finden sich nur noch in Bereichen mit unebenem Relief, insbesondere im nördlichen Areal des Geltungsbereiches. Der Verbuschungsgrad ist ebenfalls signifikant erhöht. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Populationsrückgänge durch die Eingriffe der Kampfmittelberäumung vollumfänglich ausgeglichen wurden.

Anhand der vorliegenden Datenlage ist abzuleiten, dass die Vorhabenfläche aktuell nahezu vollständig von einer stabilen Population der Zauneidechse besiedelt ist. Schlingnatter, Ringelnatter und Blindschleiche können potenziell in geringer Individuenzahl vorkommen. Ausgenommen sind die versiegelten Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches. Auch die geschlossenen Gehölzbestände bieten Reptilien keine entsprechenden Habitatstrukturen.

Bewertung

Das Planungsgebiet besitzt für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, eine **hohe** Bedeutung. Es ist von einer flächigen Besiedlung der Vorhabenfläche und der geeigneten Strukturen im räumlichen Umfeld auszugehen.

3.2.1.4 Sonstige relevante Tierarten

Säugetiere

Für Fledermäuse besitzt die Vorhabenfläche ausschließlich als Jagdgebiet eine gewisse Bedeutung. Entlang der Waldränder und Gehölze kommen strukturgebunden jagende Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus vor. Quartierstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Diese befinden sich in den umliegenden Wäldern und Siedlungsbereichen.

Für andere planungsrelevante Arten, beispielsweise Baummarder, Waldiltis oder Wolf ist eine sporadische Nutzung der Offenlandfläche zwecks Migration und Nahrungserwerb nicht ausgeschlossen.

Wirbellose

Die UNB weist in ihrer Mitteilung vom 22.07.2022 auf die Relevanz des Untersuchungsgebietes für die geschützten Arten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) und Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulea*) hin. Die Tiere präferieren trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation. Sie sind an vegetationsfreie oder vegetationsarme Habitate gebunden. In Folge der Flächensukzession sind die durch Bodeneingriffe der Kampfmittelberäumung geschaffenen Offenbereiche mittlerweile vollständig von ruderaler Vegetation mit hohem Anteil an Landreitgras überwachsen. Noch für die Arten geeignete Habitate finden sich vorrangig außerhalb des Geltungsbereiches in den nördlich gelegenen Silbergrasfluren.

Das Vorhabengebiet weist Potenziale für das Vorkommen von hügelbildenden Waldameisen auf. Ein Nachweis erfolgte bislang nicht.

Weitere Arten(gruppe)

Eine Bedeutung für weitere Arten bzw. Artengruppen ist nicht gegeben. Anhand der vorhandenen Strukturen lassen sich diese in Form einer „worst case“-Betrachtung ausschließen. Für planungsrelevante Arten sind keine ausreichenden Habitatstrukturen vorhanden.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist für Säugetiere und Wirbellose eine **geringe** Bedeutung auf. Für weitere Artengruppen sind keine Habitatfunktionen vorhanden.

3.2.2 Pflanzen

Methodik

Die Kartierung der im Gebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen erfolgt nach Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalts (LAU 2010 & 2014). Eine flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen fand am 02.05. sowie am 01.06.2018 statt. Dabei wurde das Areal des für das Vorhaben aufgestellten Bebauungsplanes sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld erfasst.

Die Resultate der Kartierung und anschließenden Klassifizierung sind in **Karte 2** dargestellt.

Die ermittelten Biotop- und Nutzungstypen werden beschrieben und bewertet. Bei Vorhandensein wird der Schutzstatus nach §30 BNatSchG in Verbindung mit §22 NatschG LSA verdeutlicht. Eine Fotodokumentation ist der Beschreibung beigelegt.

Aufgrund der seit der 2018 (Erfassungsjahr) erfolgten Flächensukzession wurde eine Validierung der kartierten Biotope unter aktuellen Verhältnissen vorgenommen. Diese erfolgt verbal argumentativ und ohne erneute vollständige Kartierung der Biotope.

Ergebnisse

Wälder, Forste

XGX Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten

Westlich und östlich der Vorhabenfläche sind flächige Gehölzbestände aus diversen heimischen Gehölzarten vorhanden. Im Südwesten reicht der Bestand anteilig in den Geltungsbereich hinein. Neben der Kiefer treten vor allem in den äußeren Randbereichen Birken (*Betula pendula*), und Pappeln (*Populus spec.*) in Erscheinung. Daneben sind auch Feldahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Sal-Weiden (*Salix caprea*) und randlich Robinien (*Robinia pseudoacacia*) anzutreffen. Vor allem die Laubgehölze sind überwiegend aus Sukzession hervorgegangen. Die Wuchsklassen reichen von Jungwuchs bis mittleres Baumholz. Randlich sind Sträucher vorhanden. Neben verschiedenen Rosen (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) kommen auch Hasel (*Corylus avellana*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) vor. Die Krautschicht wird in den Randbereichen überwiegend von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und in kleinen Flächen von nitrophiler Staudenflur mit Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kratzbeere (*Rubus caesius*) gebildet. Im Waldbestand sind neben dem Land-Reitgras vor allem Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*) bestandsbildend.



Abbildung 3-4 Laubholz- Nadelholz Mischbestand im Südwesten der VHF

XBK Mischbestand Birke-Kiefer

Südöstlich der Vorhabenfläche ist ein Mischbestand aus Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Birke vorhanden. Die Kiefer stellt die Hauptbaumart mit > 70 % Anteil. Randlich sind vereinzelt Ahorne und Robinien anzutreffen. Es ist überwiegend schwaches bis mittleres Baumholz vorhanden. Die Strauchschicht wird vor allem durch Jungwuchs von Birke, aber auch Kiefer gebildet. Daneben sind Rosen (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) eingestreut. Vor allem in lichterem Bereichen dominiert Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) die Krautschicht. In geschlossenen Bereichen ist die Krautschicht verarmt bis nicht vorhanden.

Gehölze

HG Feldgehölz

Außerhalb der Vorhabenfläche ist im Osten ein kleines Feldgehölz mit überwiegendem Anteil an gedrängt beieinanderstehenden Birken mit maximal mittlerem Baumholz entwickelt. In den umgebenden UDB Flächen ist die Sukzession bereits so weit vorangeschritten, dass die Biotope in absehbarer Zeit nicht mehr eindeutig abgrenzbar sind.

Grünländer, Magerrasen

RSA Silbergrasflur außerhalb von Dünen §

Zwischen Vorhabenfläche und Bahntrasse ist auf einem linienhaften Bereich eine Silbergrasflur aufgewachsen. Die Flächen waren gepflastert. Das Pflaster wurde abgetragen, sodass der magere Sand des Pflasterbettes übrigblieb. Darauf hat sich eine Silbergrasflur mit Silbergras (*Co-*

rynephorus canescens), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Flechten (*Cladonia spec.*), und einzelnen jungen Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) entwickelt.



Abbildung 3-5 Silbergrasflur außerhalb von Dünen nördlich der Vorhabenfläche

Silbergrasfluren sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Ruderalfluren

UDB Landreitgras-Dominanzbestand

Flächige Bereiche, welche von Landreitgras-Fluren bestimmt werden, kommen im Osten und Nordosten der Vorhabenfläche vor. In großen Teilen sind sie durch eine aufkommende Gehölzsukzession verbuscht und ruderalisiert. Neben Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) kommen Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wermut (*Artemisia absinthium*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) in diesen Flächen vor. Als Gehölze wachsen regelmäßig Wald-Kiefern, Birken und Hunds-Rosen (*Rosa canina*) auf.

URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Die Vorhabenfläche wird durch typische Ruderalfluren charakterisiert. Im nördlichen Bereich sind kleinflächig feuchtere Bereiche anzutreffen in denen Feuchtezeiger wie die Flatterbinse (*Juncus effusus*) vorhanden sind. Der Bewuchs ist insgesamt eher schütter. In den Ruderalfluren konnten Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gemeines Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kanadische Berufkraut (*Conyza canadensis*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*),

Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense*), Wildes Stiefmütterchen (*Viola tricolor*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Ehrenpreis (*Veronica spec.*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) und teils dichte Bestände von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) nachgewiesen werden. Daneben sind Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Gewöhnliche Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), und Schmalblättriger Doppelsame (*Diplotaxis tenuifolia*) vorhanden. An Gehölzen sind durchweg sehr junge Pappeln (*Populus spec.*), Hagebutten (*Rosa canina*) und/oder Kartoffelrosen (*Rosa rugosa*), Späte Traubenkirschen (*Prunus serotina*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Birken (*Betula pendula*) und Sal-Weiden (*Salix caprea*) anzutreffen. Im Übergang zum südlichen Bereich der Vorhabenfläche bis zur Kreisstraße sind auf einem Wall/ Schuttberg vor allem Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Brombeeren (*Rubus sec. Rubus*) und Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vorhanden.

Bebauung

BIF Technische Militäranlage

Im südlichen sowie nordöstlichen Bereich nahe der Vorhabenfläche sind überwiegend ruinöse Militäranlagen in Form von Gebäuden und Hallen samt versiegelten Flächen vorhanden. Diese Bereiche sind umzäunt und unterliegen einem teils sukzessiven Aufwuchs von überwiegend heimischen Gehölzen.

VWB Wege

Nördlich des Geltungsbereiches sind die Reste eines befestigten Weges anzutreffen. Es handelt sich um Naturstein-Großpflaster. Die Fugen sind überwiegend versiegelt, sodass kein nennenswerter Aufwuchs von Pflanzen auf diesem Pflaster verzeichnet werden kann.



Abbildung 3-6 Reste eines befestigten Pflasterweges im Norden der VHF

VPZ Befestigter Platz

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich ein mit Betonplatten und Pflastersteinen befestigter Platz mit ca. 0,8 ha Flächengröße. Der Bewuchs ist eher spärlich und vorwiegend auf die Fugen der Platten beschränkt. Vom Artenspektrum sind vorwiegend trockenresistente Arten aus der umgebenden Ruderalflur (siehe URA) anzutreffen.



Abbildung 3-7 Befestigter Platz innerhalb der Vorhabenfläche

Validierung

Die Potenziell natürliche Vegetation (PNV LSA 2015) im Bearbeitungsgebiet ist entsprechend der vorhandenen Standortverhältnisse (Bodenart, Klimaregion, Feuchtestufe, Nährkraftstufe) ausgewiesen. Das gesamte Planungsgebiet befindet sich auf Siedlungsflächen und weist gravierende Eingriffe in den Boden des Standortes auf (Ver- und Entsiegelung). Außerhalb dieser Fläche sind Standorte von Wachtelweizen- Linden- Hainbuchenwald typisch.

Durch die fortwährende anthropogene Nutzung und Gestaltung der Landschaft sind die meisten der natürlich eingestellten Vegetationsstrukturen heute nicht mehr vorhanden, sodass bei Belassen des Areals nicht von einer Flächensukzession gemäß der PNV im Landschaftsraum auszugehen ist.

Während der Biotopkartierung 2018 war der Flächencharakter noch deutlich von den zuvor erfolgten Sondierungen und Kampfmittelberäumungen geprägt. Durch die erforderlichen Erdarbeiten wurden Rohbodenstellen geschaffen, auf welchen sich durch das sandige Bodensubstrat nicht unmittelbar eine geschlossene Vegetationsdecke herausgebildet hat. Diese schütterten Areale waren teilweise auf dem 2018 von der Fläche erstellten Luftbild erkennbar. Es wurden tiefer gelegene Bereiche der im Boden enthaltenen Diasporenbank an die Oberfläche befördert, was sich in einer artdiversen Ausprägung der Ruderalflur widerspiegelte. Die Gehölze wurden innerhalb des Geltungsbereiches mit Ausnahme der südlichen Waldbestände vollständig entfernt.

2 Jahre später ist die einsetzende Gehölzsukzession bereits deutlich erkennbar, 2022 war der Geltungsbereich des B-Planes bereits wieder regelmäßig von aufwachsenden Pappeln, Birken, Kiefern und Sträuchern bestockt. Die offenen Stellen sind inzwischen fast vollständig von einer geschlossenen Vegetationsdecke überwachsen. Der Anteil des zu Dominanzbeständen neigenden Landreitgrases ist erheblich gestiegen.

Eine Anpassung der Biotoptypen ist in Folge der Flächensukzession seit der Erfassung 2018 nicht erforderlich. Auch bei Abnahme der Artenvielfalt ist eine Ansprache der den Geltungsbereich prägenden Vegetation als Ruderalflur weiterhin plausibel. Die aufgewachsenen Gehölze haben den Charakter einer brachbedingten Verbuschung. Neue geschlossene Gebüsche oder gar Waldbiotope sind zum aktuellen Zeitpunkt innerhalb des Geltungsbereiches noch nicht entstanden.

Der Entwicklungsprozess der Fläche ist im Folgenden anhand von Luftbildern aus den Jahren 2018, 2020 und 2022 dargestellt.



Abbildung 3-8 Sukzessionsbedingte Veränderung der Vorhabenfläche zwischen 2018(l) und 2020(r) (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2018/2020)



Abbildung 3-9 Auszug des Luftbildes von 2022 (@ Google Earth)



Abbildung 3-10 Vorhabenfläche mit prägender Ruderalflur, voranschreitender Gehölzsukzession und hohem Anteil des dominanten Landreitgras (02.2024)

Bewertung

In der folgenden Tabelle sind alle beschriebenen Biotoptypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung bewertet. Als Bewertungskriterien wurden die Naturnähe, die Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für heimische Tier- und Pflanzenarten, die Einstufung als geschützter Biotop gemäß §30 BNatSchG, die landschaftsgliedernden Auswirkungen sowie die Strukturvielfalt herangezogen. Die Bewertung wurde in drei Stufen (hoch – mittel – gering) vorgenommen.

Tabelle 3-3 Naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen

Haupt-Code	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstyp	Naturschutzfachliche Bewertung
Wälder und Forste		
XBK	Mischbestand Birke - Kiefer	mittel
XGX	Mischbestand Laubholz-Nadelholz, (überwiegend heimische Arten)	mittel
Gehölze		
HG	Feldgehölz	mittel
Magerrasen		
RSA	Silbergrasflur außerhalb von Dünen	hoch
Ruderalfluren		
URA	Ruderalflur mit ausdauernden Arten	mittel
UDB	Land-Reitgras Dominanzbestand	gering- mittel
Bebauung, Verkehrsanlagen		
BIF	Technische Militäranlage	gering
VPZ	Befestigter Platz	gering
VWB	Befestigter Weg	gering

Von hoher Bedeutung ist die Silbergrasflur außerhalb von Dünen einzuordnen. Die Entwicklung erfolgte auf anthropogen gestörten Flächen. Dennoch bietet das Biotop seltenen Arten ein Habitat und Entwicklungspotenzial. Die Fläche ist ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG.

Die Ruderalflur, sowie die Wälder und das Feldgehölz erreichen mittlere naturschutzfachliche Wertigkeiten. Sie bieten einen Lebensraum vor allem für Brutvögel, Insekten und Reptilien (spez. Zauneidechse). Die Land-Reitgras Dominanzbestände erreichen vor allem auf Grund der fortschreitenden Sukzession gering bis mittlere Bedeutung.

Aufgrund der ehemaligen Bewirtschaftung sind den bebauten Biotopen sowie den Verkehrsanlagen geringe naturschutzfachliche Wertigkeit zuzuordnen. Hier finden nur wenige Pflanzen- und Tierarten einen Lebens- und Rückzugsraum.

Der Betrachtungsraum besitzt eine **gering bis mittlere Wertigkeit** erreicht aber **punktuell hohe Bedeutung**. Die Vorhabenfläche befindet sich vollständig im Bereich geringer- bis mittlerer Wertigkeit. Seltene oder geschützte Pflanzenarten kommen auf der Vorhabenfläche nicht vor.

3.3 Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung

Der VBK 50 (Vorläufige Bodenkarte M 1:50.000) des LAGB ist zu entnehmen, dass es sich bei den Böden um Podsol-Braunerde aus periglaziärem Sand handelt. Das ca. 6 ha große Plangebiet befindet sich innerhalb der Bodenlandschaften der Sander, sandigen Platten und Endmoränen. (gem. Übersichtskarte Bodengroßlandschaften vom LAGB). Die Fläche wurde im Zeitraum von 1935 bis 1991 militärisch genutzt und ist anteilig überbaut und versiegelt. Der Boden im Geltungsbereich ist entsprechend erheblich anthropogen überformt. Ca. 14% der Vorhabenfläche ist aktuell versiegelt.

Durch den bestehenden Kampfmittelverdacht wurde 2016 eine technische Erkundung (INGENIEURBÜRO DÖRING GMBH) und die Bergung (SCHOLLENBERGER KAMPFMITTELBERGUNG) gefundener Kampfmittel realisiert. Neben Munitionsfunden wurden flächenhafte Vergrabungen aus Aschen, Kohlenstaub, Hausmüll und Schrott nachgewiesen. Ergänzend wurden eine Bunkeranlage und eine grabenförmige betonierte Schützenstellung abgebrochen. Die entstandenen Bodensenken wurden mit örtlichem Bodenmaterial verfüllt und planiert. Es wird von einer vollständigen Beräumung des Plangebietes zum Bebauungsplan ausgegangen, wenngleich eine 100%ige Kampfmittelfreiheit nicht garantiert werden kann.

Der Geltungsbereich gilt als Altlastenverdachtsfläche. Ergeben sich im Rahmen der geplanten Baumaßnahme Hinweise auf mit gefährlichen Stoffen belastete Stellen im Boden, organoleptisch erkennbar gegenüber dem Normzustand durch atypische Verfärbungen, Gerüche, vergrabene Abfälle, etc., die den Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 BBodSchG begründen, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde über die getroffene Feststellung zu informieren. Diese entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise und den Entsorgungsweg.

Bewertung

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau wurde mitgeteilt, dass auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens gemäß der Handlungsempfehlung des Landes Sachsen-Anhalt zur Bodenfunktionsbewertung (Stand: 04/2022) verzichtet werden kann, da für den betroffenen Bereich keine entsprechenden Daten hinterlegt sind.

Hinsichtlich der Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besitzen die Böden keine Relevanz, da sie als ehemals militärisch genutzte Konversionsböden stark anthropogen geformt sind. Der anstehende Boden ist nicht selten, selbes gilt für die im Boden vorkommende Lebensgemeinschaft. Braunerden, insbesondere auf Sanden, gelten als nicht im besonderen Maße fruchtbar und ertragreich.

Dem Schutzgut Boden kommt aus den genannten Gründen nur eine geringe Bedeutung zu.

Die 6 ha große Fläche ist anteilig versiegelt. Aufgrund des noch verbleibenden Anteils von ca. 86% unversiegelter Bereiche ergibt sich eine mittlere Wertigkeit des Schutzguts.

3.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Oberflächenwasser: Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine Oberflächengewässer vor. Auf dem Gelände des im Osten benachbarten Stahlwerkes befindet sich ein naturnahes Regenrückhaltebecken in ca. 175 m Entfernung. Zur westlich gelegenen Rossel und zur im Süden gelegenen Elbe als bedeutsame natürliche Oberflächengewässer besteht eine Distanz von ca. 2 bzw. 3 km. Das geplante Vorhaben verursacht keine Beeinträchtigung für die genannten Gewässer, sodass eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Schutzgut nicht erforderlich ist.

Grundwasser: Das Grundwasser im Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper „Südfläming und Elbtal (Rossel)“ und liegt nach HÜK 400 (LAGB 2013) in der Hydrogeologischen Bezugseinheit „Pleistozäne Hochflächen mit unbedeckten Grundwasserleitern“.

Der Datenbank des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt sind die folgenden Aussagen zum Gebiet zu entnehmen:

Die Isohypsen im Geltungsbereich reichen bei mittleren Wasserständen von 73 NHN im Südwesten bis 75 NHN im Nordosten. Folglich fließt das Grundwasser in süd-westlicher Richtung zur Elbe hin ab. An einer nahegelegenen Grundwassermessstation östlich des Geltungsbereiches wurde ein Flurabstand von 6,8 m (Stand 05.2023) ermittelt. Aufgrund des starken Grundwassergefälles im Bereich der Elbe sind auf der Vorhabenfläche etwas geringere Flurabstände zu erwarten. Der chemische Zustand und das Grundwasserdargebot werden mit „gut“ bewertet. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt ca. 83,3 mm/m². Aufgrund der geringen Gewässertiefe und des sandigen Substrates ist die Empfindlichkeit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen erhöht. Die Geschütztetheit des Grundwassers wird als „gering“ bis „sehr gering“ klassifiziert.

Innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan befindet sich eine Grundwassermessstelle.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Nächstgelegen ist das 1,7 km südlich gelegene Wasserschutzgebiet Roßlau – Aue.

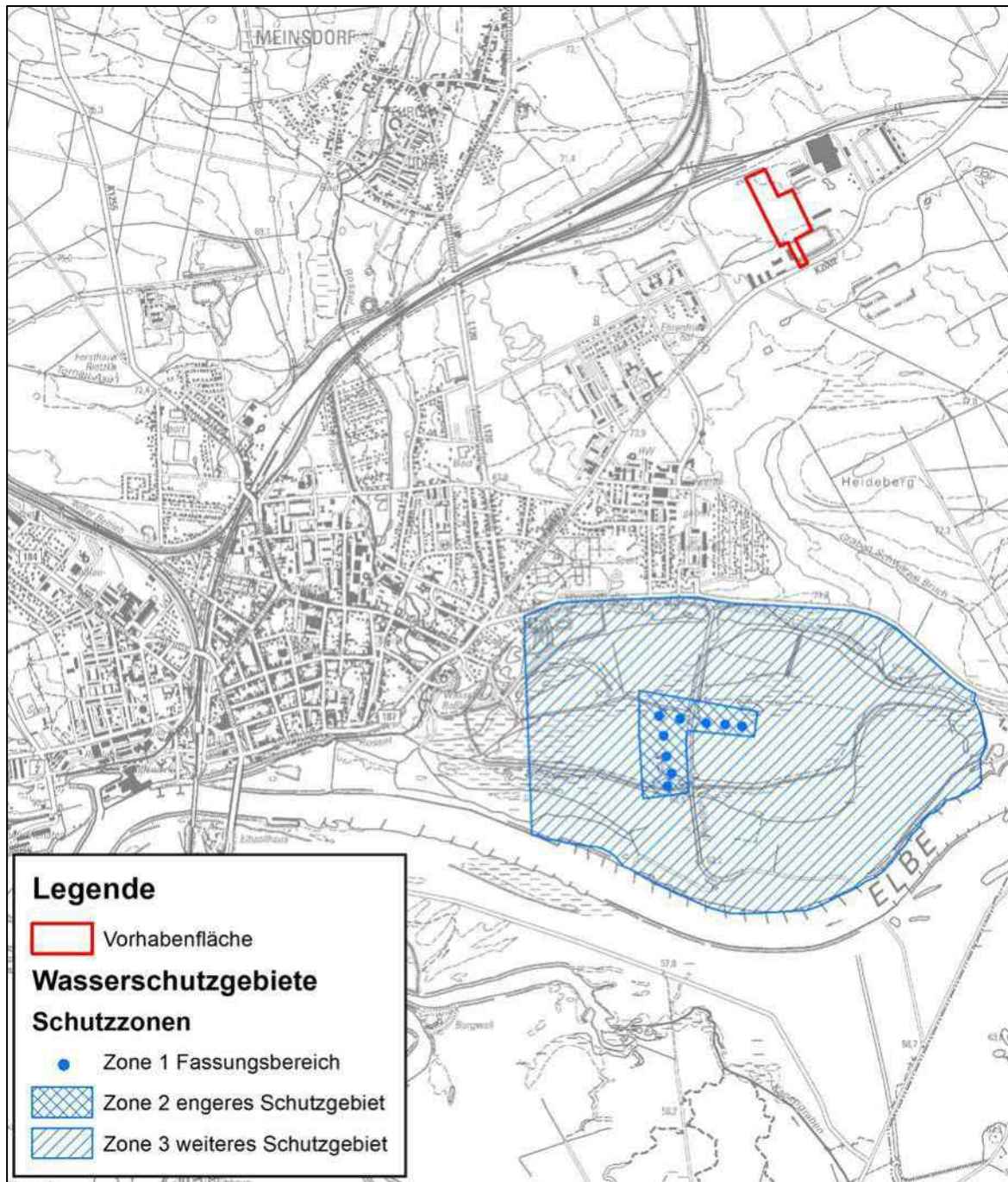


Abbildung 3-11 Lage der Vorhabenfläche in Relation zum nächstgelegenen Wasserschutzgebiet
(© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA 2018/2020)

Bewertung

Für Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

Aufgrund der geringen Geschüttheit des Grundwassers und der räumlichen Nähe des Vorhabens zu einem Trinkwasserschutzgebiet kommt dem Schutzgut Grundwasser im Gebiet eine hohe Bedeutung zu.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau. Diese liegt in der gemäßigten Klimazone. Die Stadt weist ein durchgehend humides Klima auf. Daraus resultiert eine erhöhte Luftfeuchtigkeit. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 10,5°C, die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 646 mm pro Jahr. Die trockensten Monate sind Februar, April und Oktober. Im Juli ist der Niederschlag am höchsten. Der kälteste Monat ist der Januar, während der Höchstwert im Juli erreicht wird.

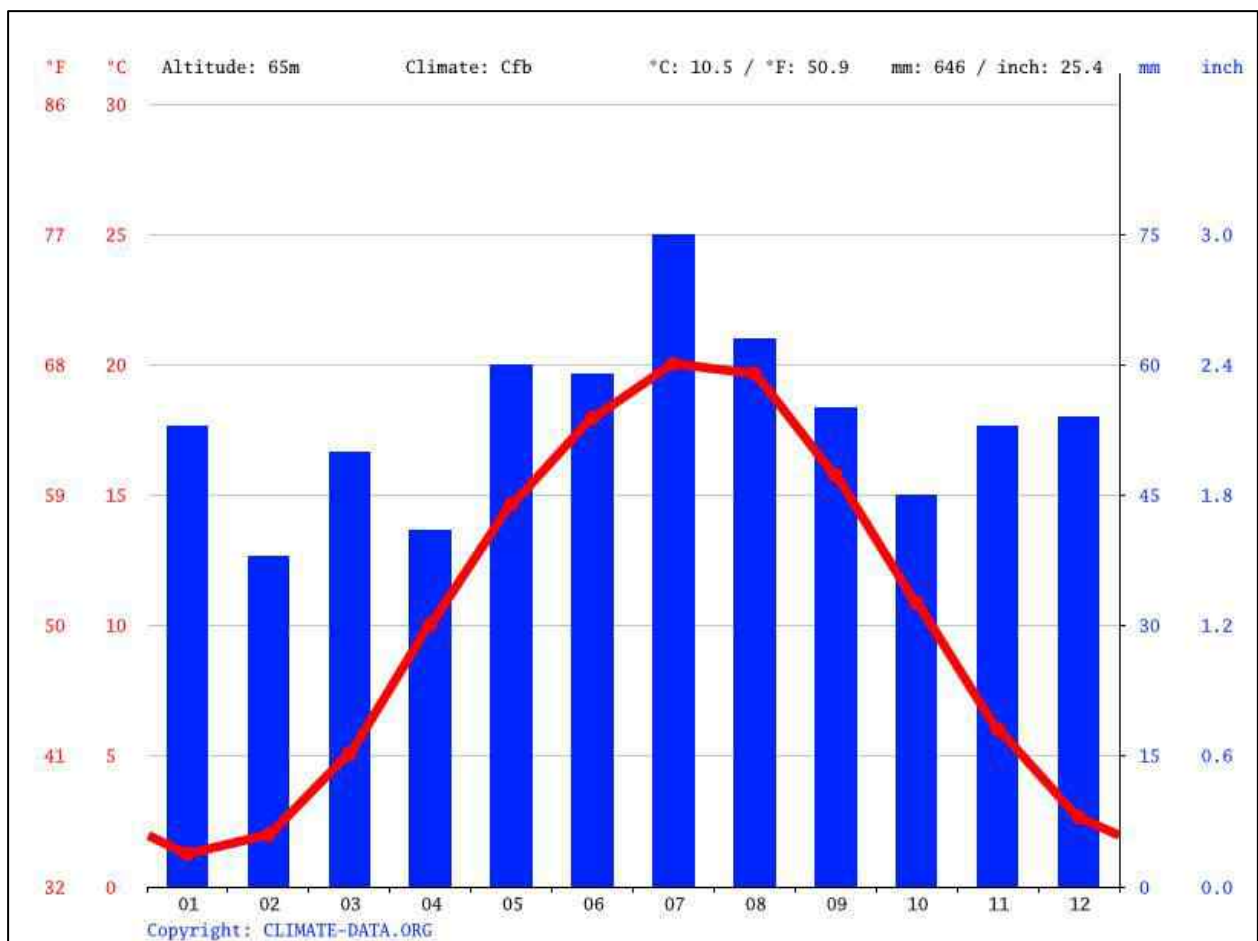


Abbildung 3-12 Klimadiagramm der Stadt Dessau-Roßlau (Quelle: <https://de.climate-data.org>)

Die geplante Offenlandfläche ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über diesen Flächen schnell abkühlen, sodass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt entsprechend der Hangneigung in das tiefergelegene Umland ab.

Die umliegenden Wälder und Gehölze sind Areale mit ausgeglichenen Mikroklima. Hier findet eine deutlich geringere Abkühlung während der Nacht statt. Am Tag erwärmen sie sich weniger. Diese Biotope fungieren zudem als Luftschadstofffilter. Das unmittelbare räumliche Umfeld des B-Plangebietes dient somit als Frischluftproduzent. Die Beanspruchung einzelner Gehölze ist für die Klimafunktion irrelevant.

Die Windverhältnisse entsprechen denen der mittleren Breitengrade, sodass Westwinde dominieren. Allgemein wird durch Waldgebiete, Flurgehölze und Gehölzgruppen der Wind abgebremst, wodurch das Erosionsrisiko minimiert wird.

Bewertung

Insgesamt besitzt die Fläche für das Schutzgut Klima/Luft eine geringe Wertigkeit, was sich mit der geringen Flächengröße und der flachen Hangneigung begründet. Die Kaltluftbildung und der Luftaustausch sind dadurch erheblich reduziert.

Das Mikroklima besitzt für das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Klima/Luft eine geringe Bedeutung.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Betrachtung des Landschaftsbildes erfolgt in Hinblick auf die Einordnung des Gebietes in den umgebenden Naturraum und dahingehend der Auseinandersetzung und Analyse von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Betrachtungsgebietes in diesem Naturraum (Roßlau-Wittenberger Vorfläming).

Für das Plangebiet kann eine detaillierte Beschreibung des Landschaftsbildes entfallen, da die Fläche diesbezüglich keine Wirksamkeit entfaltet. Das Plangebiet ist abgelegen und unerschlossen. Es hat keine Funktion für die landschaftliche Erholungseignung. Durch die umstehenden Waldflächen ist der Geltungsbereich von außen visuell nicht einsehbar. Dies trifft auch auf die straßen- bzw. schienenzugewandte Seiten im Norden und Süden zu.

Der Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau bewertet das Landschaftsbild der Fläche entsprechend seiner räumlichen Umgebung mit einer mittleren Wertigkeit. Ausgenommen sind bebaute Areale.

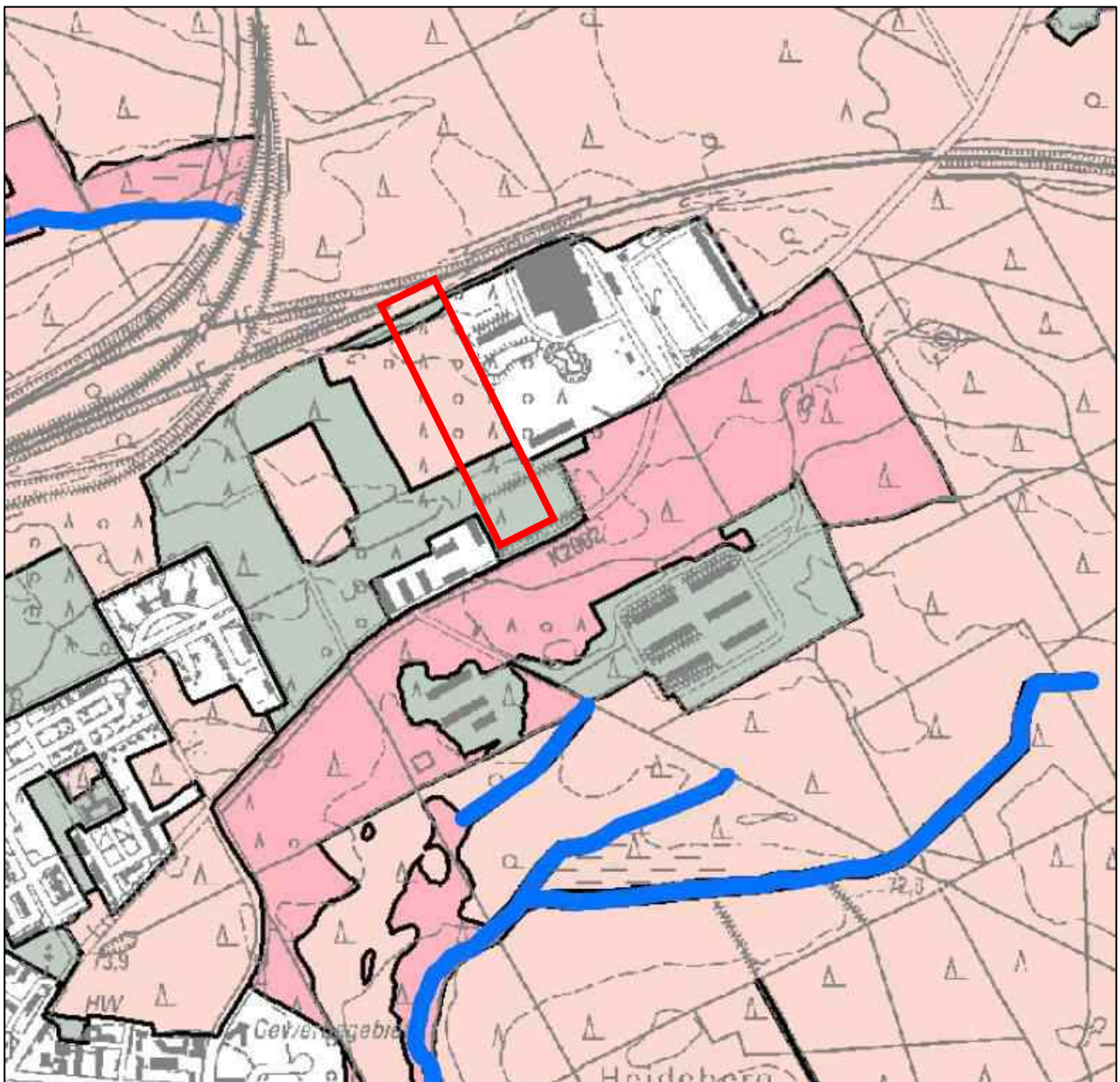


Abbildung 3-13 Auszug aus der Bewertung des Landschaftsbilds im LP Dessau-Roßlau für das Vorhabengebiet (rot)

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im direkten Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale aufgrund der militärischen Nutzungsgeschichte der Fläche nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich des B-Planes sind keine Kulturdenkmale (Baudenkmale und Denkmalbereiche) gem. §2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA vorhanden. In ihren Stellungnahmen vom 08.08.2023 bzw. 06.09.2023 bekräftigte das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau diesen

Sachverhalt. Nächstgelegen ist der weniger als 1 km westlich gelegene sowjetischer Ehrenfriedhof.

3.8 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Das Gebiet befindet sich innerhalb des **Naturparkes Fläming – Sachsen-Anhalt** (NUP007LSA).

Schutzzweck und Entwicklungsziele des Naturparkes sind in der Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (MLU 2005) festgesetzt:

Zweck und Entwicklungsziele

Die Festsetzung des Naturparks "Fläming/Sachsen-Anhalt" dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, die das Gebiet des Naturparks wegen seiner landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung vorsehen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck:

- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Gebiet des "Fläming/Sachsen-Anhalt" als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Bevölkerung
- der Entwicklung des Gebietes zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen:
 - die nachhaltige; standortgerechte Nutzung der Naturressource, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie
 - die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind.

Im Naturpark sind im Sinne einer naturraumbezogenen, einheitlichen und großräumigen Entwicklung:

- neben der Eigenart und Schönheit des "Fläming/Sachsen-Anhalt" auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und zu fördern, um der Naturparkregion zu einer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltbildung und Fremdenverkehr zu verhelfen,
- Bereiche für naturschutzverträgliche Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich zu erschließen,
- die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft, inklusive der Veredlungswirtschaft sowie der Gewässer entsprechend den Schutzzielen der Zonen zu fördern,

- die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Obst- und Gemüsegärten, Fischteichen, Gehölz- und Grünflächen sowie markanten Einzelbäumen zu erhalten und zu entwickeln,
- ein abgestimmtes Netz von Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln und
- Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für naturschonendes Verhalten zu vermitteln.

Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgebiete:

Natura 2000-Gebiete

- FFH DE 4140 304 Dessau-Wörlitzer Elbauen
- SPA DE 4139 401 Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst
- FFH DE 4039 301 Rossel, Buchholz und Streetzer Busch nördlich Roßlau

Landschaftsschutzgebiete

- LSG 0076 AZE Roßlauer Vorfläming;
- LSG 0051 AZE Mittlere Elbe
- LSG 0023 AZE Mittel-elbe

Die Lage des Vorhabens in Relation zu den Schutzgebieten ist auf **Karte 1** dargestellt.

Während der realisierten Biotopkartierung wurden Silbergrasfluren außerhalb von Dünen (RSA) festgestellt. Diese unterliegen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlichem Biotopschutz. Die Biotope befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes aber außerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan.

4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden ermittelt, indem Wirkungen des Vorhabens nach Ausbreitung und Intensität betrachtet werden. Dabei erfolgt eine 3-stufige Bewertung (gering, mittel, hoch).

Die Beschreibung der Auswirkungen erfolgt getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen.

Die **baubedingten Wirkfaktoren** des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen und Erschütterungen;
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge;
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen;
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie damit verbundene Beanspruchung von Flächen;
- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren umfassen Einflüsse des durch das Vorhaben etablierten Endzustandes:

- Flächenverlust bzw. Flächenumwandlung bei bestehenden Biotopen durch Errichtung von technischen Bauten;
- Veränderung der Habitat- und Lebensraumbedingungen durch die PVA;
- Veränderung des Landschaftshaushalts durch die PVA (Schattenwurf, Boden, Regenwasser, Grundwasser, mikroklimatische Auswirkungen);
- Veränderung des Landschaftsbilds.

Als **betriebsbedingte Wirkfaktoren** werden die Unterhaltungen der PVA verstanden. Dazu gehören:

- Bewirtschaftung der Flächen;
- Wartungsarbeiten.

Nach einer detaillierten Prüfung dieser Auswirkungen auf die einzelnen Landschaftspotenziale werden die Auswirkungen hinsichtlich der Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit zusammenfassend dargestellt und einer Gewichtung unterzogen.

4.1.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Bauarbeiten werden Störungen in Form von Lärm und Bewegungen während der Bebauung der Fläche auftreten, die sich auf die Ortstrandlage von Roßlau bemerkbar machen werden. Durch den Baubetrieb ist mit Lärm und Erschütterungen, Abgasen und mit einer erhöhten Staubentwicklung zu rechnen. Die Störungen sind aufgrund der begrenzten Bauzeit als gering zu werten. Zudem bestehen vergleichbare Vorbelastungen durch das angrenzend gelegene Stahlwerk.

Des Weiteren kann es aufgrund des Lärms der Baumaschinen oder der Bautätigkeit selbst zu einer Störung durch Geräusche kommen. Diese Störung ist ebenfalls zeitlich begrenzt und auf die Tagzeiten beschränkt, weshalb die Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Die Erschließung der Fläche soll über die bereits bestehende Lukoer Straße erfolgen. Eine Verstärkung verkehrsbedingter Störfaktoren in beruhigten Bereichen ist nicht zu erwarten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Lärmimmissionen sind auch während der Bauzeiten einzuhalten.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingt Auswirkungen

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner abgelegenen Lage keine Funktion für Erholung und Tourismus auf. Die Installation technogener Elemente hat keinen Einfluss auf die naturbezogene Erholungseignung im räumlichen Umfeld.

Die technischen Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom können keine Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlergehens des Menschen verursachen. Das Wohnumfeld wird sich aufgrund der Entfernung zu Siedlungen und der geringen Sichtbarkeit der Freiflächen-PVA nicht ändern.

Durch die Reflexion von Licht kann eine psychologische Blendwirkung erzeugt werden, welche sich negativ auf den Betrachter ausüben kann. Dieser Effekt ist auf bestimmte Tageszeiten und Tage im Jahr begrenzt (WIRTH 2024). Eine schädigende Auswirkung auf den Schienenverkehr aufgrund der nördlich verlaufenden Bahnlinie ist nicht zu prognostizieren, da die Installation der Module für eine effektive Nutzung mit Südausrichtung erfolgen soll. Eine Auswirkung auf die

dort verlaufende Kreisstraße ist durch die Sichtschutzfunktion des dem Geltungsbereich vorgelegerten Waldes ebenfalls nicht zu erwarten.

Anlagebedingt entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom emittieren keinen Lärm, Geruch, Erschütterungen oder sonstige Schadstoffe während des Betriebs.

Elektrische Felder findet man allgemein im Umkreis von elektrotechnischen Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Antennen (Rundfunk, Mobiltelefone usw.). Grundsätzlich ist auch bei Photovoltaikanlagen (PVA) mit elektromagnetischen Feldern zu rechnen, da bei jeder Elektroinstallation und jedem elektrischen Gerät elektrische und magnetische Felder entstehen. Die elektromagnetischen Felder sind jedoch nicht sehr weitreichend und nicht sehr stark. Je nach Bauteil liegen die Feldstärken nach 10 cm in der Größenordnung von Haushaltsgeräten und sind schon nach 50 Zentimetern kleiner als das natürliche Magnetfeld (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Damit kann eine Gefährdung des Menschen und seiner Gesundheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen von Pflege- und Wartungsarbeiten ist mit Fahrzeugverkehr zu rechnen. Dieser ist zeitlich begrenzt und nicht als erheblich zu bewerten. Die gesetzlichen Vorgaben durch Einhaltung der TA Lärm ist sicherzustellen.

Der Geltungsbereich zum B-Plan liegt bereits längere Zeit brach. Eine vorhabenbedingte Innutzunahme der Brache als PV-Fläche resultiert nicht in negativen wirtschaftlichen Aspekten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die geplanten PVA auf den Menschen und seine Gesundheit zu prognostizieren sind.

4.1.2 Schutzgut Tiere

4.1.2.1 Brutvögel

Baubedingte Auswirkungen

Bei Realisierung der vorhabenbedingten Baumaßnahmen werden Habitate der nachgewiesenen Brutvögel beansprucht. Betroffen sind Brutplätze von Offenlandbrütern (Heidelerche und potenziell Feldlerche sowie Schafstelze) und Gebüschbrütern (Neuntöter und potenziell Bluthänfling und Grauammer) sowie weiterer euryöker Arten der genannten Gilden. Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf. Im Folgejahr wird zumeist ein neuer Brutplatz gewählt. Bei Durchführung der erforderlichen

Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten (im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) (**V1**) können somit baubedingte Wirkungen auf die Brutvögel des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Wird die Bautätigkeit innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen, siedeln sich Vögel nur innerhalb der durch Störung beeinflussten Areale an, wenn diese für sie nicht maßgeblich sind. Anderenfalls wählen die Arten Brutplätze in ungestörten Bereichen. Die baubedingt verursachten Effekte sind nur temporär. Kann der erforderliche Baubeginn aufgrund von Verzögerungen nicht eingehalten werden, ist eine Vergrämung möglich (**V4**).

Aufgrund der jährlich wechselnden Brutplätze der Gehölzbrüter ist die Entnahme junger Sukzessionsgehölzen für die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht relevant. Die betroffenen Arten finden in den belassenen Rand- und Saumstrukturen der umliegenden Wälder und der unbeanspruchten Ruderalflur ausreichend alternative Nistmöglichkeiten.

Bei Einhaltung der Brutzeiten können permanent erhebliche, baubedingte Wirkungen auf die Brutvögel der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Die temporär erhöhte Störintensität ist gering erheblich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Wissensstand zu Auswirkungen von Solarparks auf die Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für bodenbrütende Offenlandvogelarten ist insgesamt noch gering (KNE 2021). Wesentlich zur Beurteilung sind aber der Ausgangszustand der Vorhabenfläche, die konkrete Gestaltung der Anlagen und die Habitatqualität des Umfeldes. Für die Eignung als Bruthabitate scheinen ausreichend große Freiflächen zwischen den Modulen oder im Randbereich der Anlage bedeutsam zu sein. Das geplante Sondergebiet wird im B-Plan mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen und zur Baufeldgrenze beträgt 3 m. Der Solarpark hat aufgrund dieser Maßgaben einen relativ hohen Anteil an Freiflächen, welcher von den vorkommenden Brutvogelarten genutzt werden kann.

Zu kollisionsbedingten Auswirkungen von Solarparks liegen ebenfalls nur wenige Studien vor (z.B. HERDEN et al. 2009; WALSTON et al. 2015 & 2016; KOSCIUCH et al 2020). Insgesamt ist danach aber von einem vergleichsweise geringen Kollisionsrisiko für Vögel an PVA auszugehen. Im Rahmen systematischer Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Solaranlagen auf Vögel wurden beispielsweise keine Kollisionssereignisse beobachtet. Auch kollisionsbedingte Totfunde wurden in diesem Rahmen nicht erbracht (HERDEN et al. 2009).

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer reduzierten Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Geltungsbereiches. Für die vorkommenden Brutvogelarten resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen, da diese auch weiterhin unter den Solar-Modulen oder in den umliegenden Arealen ausreichend Möglichkeiten zum Nahrungserwerb haben.

Die durch das Vorhaben resultierenden anlagebedingten Auswirkungen auf die vorkommenden Brutvögel sind als unerheblich zu werten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die erforderliche Unterkonstruktion der Solarmodule stellt eine potenzielle Brutplatzmöglichkeit für Vögel, wie beispielsweise Mönchsgrasmücke oder Bachstelze dar. Zudem brüten Lerchen und andere Offenlandbrüter regelmäßig innerhalb bzw. in Randlage von Solarparks (TRÖLTZSCH & NEULING). Die anthropogene Präsenz für den Betrieb der Solaranlage begründet sich vorrangig aufgrund erforderlicher Wartungsarbeiten. Um daraus resultierende Beeinträchtigung weitestgehend zu reduzieren, sollten reguläre Wartungen außerhalb der Brutzeit stattfinden (V2).

Teil der Unterhaltung des Solarparks ist die Bewirtschaftung der Bodenvegetation. Aufgrund des hohen Anteils an Landreitgras, welches wuchsstarke Dominanzbeständen bildet, ist insbesondere in der Phase der Etablierung ein erheblicher Biomasseentzug erforderlich. Für eine erfolgreiche Eindämmung von Landreitgras muss die Bewirtschaftung zeitig passieren (April/Mai) (M2). Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Bodenbrütern, insbesondere Lerchen, zu vermeiden, ist vor der Bewirtschaftung eine Kontrolle auf besetzte Brutreviere erforderlich. Bei Nachweis sind diese Areale bei der Bewirtschaftung im Frühjahr auszusparen.

Insgesamt sind für die vorkommenden Brutvogelarten gering erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass vorhabenbedingt gering erhebliche Beeinträchtigungen für die wertgebenden Brutvogelarten entstehen. Anhand der vorgesehenen Maßnahmen lassen sich diese Auswirkungen weitgehend vermeiden.

4.1.2.2 Reptilien

Baubedingte Auswirkungen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange der Brutvögel erfolgt eine Gehölzfällung im Zeitraum von Oktober bis Februar (V1). Daraus ergeben sich Synergieeffekte mit den in dieser Zeit vergrabenen Reptilien. Eine Rodung ist aufgrund des geringen Alters der Gehölze nicht vorgesehen.

Um eine Beeinträchtigung von Individuen während der Bautätigkeiten zu vermeiden, wurde eine Maßnahmenkonzeption aufgestellt (V3). Diese soll sicherstellen, dass sich zu Beginn der Arbeiten keine Reptilien mehr auf der Fläche aufhalten. Die Maßnahmenkonzeption beinhaltet sowohl Vergrämung als auch Abfang der Tiere und die Umsiedlung in zuvor angelegte Habitatstrukturen (CEF1). Die Errichtung und Instandhaltung eines Reptilienschutzzaunes soll eine Wiedereinwanderung von Individuen bis zum Abschluss der Bautätigkeiten verhindern.

Bei Umsetzung des aufgestellten Maßnahmenkonzeptes ergeben sich keine baubedingten Beeinträchtigungen für Reptilien.

Anlagebedingte Auswirkungen

Perspektivisch ist davon auszugehen, dass der Solarpark nach Errichtung und Inbetriebnahme ein geeignetes Habitat für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, darstellt. Durch die hohe Populationsdichte der umliegenden Flächen ist mit einer raschen Wiederbesiedlung des Areals zu rechnen, vergleichbar mit der Wiederbesiedlung nach der Kampfmittelberäumung. Aufgrund der Verschattung durch Module ist eine geringere ökologische Kapazität im Vergleich zur jetzigen Habitatfläche anzunehmen. Um eine Reduktion der Gesamtpopulation zu vermeiden ist eine vorgezogene Strukturanreicherung im räumlichen Umfeld des Vorhabens avisiert (**CEF1**).

Anlagebedingt sind geringfügige Auswirkungen des Vorhabens auf Reptilien zu erwarten, welche durch geeignete Maßnahmen kompensierbar sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingte anthropogene Präsenz auf der Vorhabenfläche erfolgt vorrangig im Rahmen erforderlicher Wartungsarbeiten. Die vorkommenden Reptilien, insbesondere die Zauneidechse gelten als allgemein unempfindlich gegenüber Störungen und besiedeln anthropogen geschaffene Strukturen mit kontinuierlichen Wirkfaktoren, beispielsweise Gleisbetten und Straßenränder (EAB 2018) und nutzen diese als Ausbreitungskorridore.

Verbunden mit dem Betrieb der Anlage ist eine kontinuierliche Pflege der Bodenvegetation durch Mahd oder Beweidung (**M2**). Durch diese Maßnahmen wird die Flächensukzession unterbunden, welche längerfristig zu einem Verlust der Habitatfunktion führen würde

Nachteilige Auswirkungen sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Zusammenfassend entstehen geringe Beeinträchtigungen für Reptilien durch Beanspruchung von Habitatflächen. Durch Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lassen sich diese vermeiden bzw. kompensieren.

4.1.2.3 Sonstige relevante Tierarten

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials für geschützte Ameisen (gem. Mitteilung UNB vom 22.07.2022) kann es während der Bauphase zur Zerstörung von Ameisenhöhlen kommen. Um Beeinträchtigungen zu Vermeiden ist eine Nachsuche vor Baubeginn erforderlich. Werden

Ameisenhügel im Vorhabenbereich nachgewiesen ist vor Baubeginn eine Umsiedlung zu realisieren (**V5**).

Nördlich zum Vorhabenbereich befinden sich offene, sandige Areale mit Silbergrasvegetation. Diese sind Habitate geschützter Heuschreckenarten, insbesondere Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke. Die Habitate liegen außerhalb des geplanten Baufeldes und werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Punktuell im Vorhabenbereich vorhandene sandige Areale sind sukzessionsbedingt überwachsen, geeignete Strukturen sind kaum vorhanden. Sind solche Standorte betroffen können Imagines Baufahrzeugen ausweichen. Die im Boden liegenden Eier der Schrecken können zwar durch die Bearbeitung des Bodens zerstört werden, allerdings erfolgt kein Bodenabtrag im eigentlichen Sinn. Die Gründung erfolgt anhand von punktuell in den Boden eingebrachten Ramppfosten. In den übrigen Bereichen wird der Oberboden maximal gefräst. Insbesondere in den Randbereichen bleiben die Eier der Art demnach erhalten. Die vorkommenden Wirbellosen haben bezogen auf das einzelne Individuum eine enorme Reproduktionsrate, um die hohe Sterblichkeit zu kompensieren. Der Schutz solcher Arten fokussiert sich auf der Wahrung der Gesamtpopulation anhand intakter Habitatfunktionalität. Er kann nicht auf einzelne Individuen bezogen werden. Die vorhabenbedingte Tötung einzelner Tiere bzw. Fortpflanzungsstadien durch die Bautätigkeit wirkt sich nicht auf artenschutzrechtliche Erfordernisse aus, solange die räumliche Funktionalität des Habitats (sandige Areale außerhalb des Vorhabenbereiches) erhalten bleiben.

Für die Errichtung der PVA ist während der Bauzeit von einer lokal begrenzten und temporären, aber intensiven Störwirkung auszugehen. Diese geht in Form von Emission (Lärm, Staub ...) und durch die erhöhte Präsenz von Menschen und Maschinen aus. Die Fläche wird vorrangig von Nieder- und Schalenwild für die Migration oder zum Nahrungserwerb genutzt. Diese Arten nutzen großflächige Räume und reagieren auf örtliche Störwirkungen mit Meideverhalten. Geschützte Arten, welche in ihrem Vorkommen auf die zu überbauende Ruderalflur beschränkt sind, kommen im Gebiet nicht vor. Eine Auswirkung auf das Reproduktionsverhalten der den Störungen ausgesetzten Arten ist nicht zu prognostizieren. Eine Auswirkung auf dämmerungs- und nachtaktive Tiere, beispielsweise Fledermäuse, ist generell nicht gegeben, da sich die Bautätigkeiten auf die Tageszeit beschränken.

Baubedingt entstehen temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose. Durch Vermeidungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen reduzieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die geplante PVA soll mit Schutzzäunen umstellt werden. Diese üben eine Barrierewirkung auf migrierende Tiere aus. Aufgrund der geringen Flächengröße (6 ha) entsteht keine Betroffenheit für Arten mit hoher Raumnutzung wie Schalenwild oder Wolf. Eine Einschränkung ist nur für Kleintiere zu erwarten. Diese kann durch eine Kleintierdurchlässigkeit (**M3**) vermieden werden.

Die Reduktion der lokalen Nahrungsverfügbarkeit durch Überstellung der grasdominierten Ruderalflur ist für das vorkommende Artenspektrum unerheblich. Die Eindämmung der voran-

schreitenden Zunahme des stark wüchsigen Landreitgrases durch Umwandlung in mesophiles Grünland wirkt sich auf einzelne Arten, beispielsweise Bestäuberinsekten, förderlich aus.

Anlagebedingt entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen.

Vorhabenbedingt entstehen durch die erforderlichen Bautätigkeiten temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Zur Erschließung der Fläche kommt es zu Eingriffen in Gehölze. Dies umfasst die vereinzelt oder als kleine Gehölzinseln aufwachsenden jungen Bäume und Sträucher der sukzessionsbedingten Offenlandverbuschung sowie geringfügig Randbereiche umliegender Wälder (ca. 0,25 ha). Weitere, ca. 0,4 ha bewaldeter Fläche werden innerhalb des Geltungsbereiches für den Erhalt festgesetzt (**M1**).

Die Verlegung der erforderlichen Anschlüsse erfolgt über temporäre Trassen. Nach Verlegung der Kabel werden die Schächte mit dem vor Ort entnommenen Material wiederverfüllt. Die etablierte ruderale Vegetation kann sich im Anschluss umgehend wieder entwickeln. Wie anhand der Kampfmittelberäumung ersichtlich führt dies potenziell zu einer temporären Veränderung der Vegetation. Durch das Aufbrechen der Vegetationsdecke kann es zu einer Aktivierung der tiefer gelegenen Diasporenbank kommen. In Folge von Sukzession werden die offenen, zu meist mageren Standorte zeitnahe wieder von konkurrenzstärkeren Arten besiedelt und überwachsen.

Geschützten Biotope und Pflanzenarten werden nicht überbaut.

Baubedingt entstehen geringfügige Eingriffe in Biotope. Die Auswirkungen sind allerdings kompensierbar.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei Errichtung der geplanten PV-Anlage kommt es zur Umwandlung von durch Landreitgras dominierter Ruderalflur in mesophiles Grünland (**M2**). Im Hinblick auf die Überstellung des Gebietes mit Modulreihen wird die Überschattung der Vegetation zu einer artenarmen, teils mit

ruderalen Arten versehenen Ausprägung des Grünlandes führen. In den nicht überbauten Flächen, insbesondere auch im Bereich breiter Randstreifen kann sich dagegen eine artenreichere Ausbildung des Grünlandes entwickeln. Hierfür ist eine kontinuierliche Bewirtschaftung unter ökologischer Begleitung erforderlich. Als Synergie wird so eine Beschattung der Solarmodule durch das gutwüchsige Landreitgras verhindert. Eine Entsiegelung des befestigten Platzes ist nicht vorgesehen, da aufgrund der militärischen Flächenhistorie unkalkulierbare Beräumungskosten entstehen können.

Die Errichtung der Module durch die Verwendung von Ramppfosten führt im Rahmen des Vorhabens zu einem möglichst geringen Flächenverbrauch. Trotzdem kommt es durch das Vorhaben zu Versiegelungen durch die technischen Einrichtungen, wie Wechseltrichter und Nebengebäude zur Speicherung der Energie. Die Auswirkungen sind allerdings kompensierbar.

Anlagebedingt werden gering erhebliche, kompensierbare Eingriffe verursacht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die im Rahmen der Unterhaltung des Solarparks erforderliche Pflege (**M2**) unterbindet die Entwicklung der Fläche zu einem artenarmen Dominanzbestand. Die Reduktion des Landreitgrases ist als positiver Beitrag für die lokale Biodiversität zu werten.

Aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen sind betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen der Vegetation zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass gering erhebliche negative Auswirkungen durch die geplante Photovoltaik auf das Schutzgut Pflanze mitsamt ihrer Artenvielfalt zu erwarten sind. Die vorhabenbedingten Eingriffe sind jedoch kompensierbar.

4.1.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es bei der Aufstellung der Modulelemente zu Bodenbewegungen und Bodenbeanspruchungen. Das Areal unterlag lange Zeit einer militärischen Nutzung. Folglich unterlag der Boden bereits in der Vergangenheit einer regelmäßigen Befahrung und dem Umbruch durch schwere Maschinen. Zuletzt hatte dies Auswirkungen in Form von Sondierungsarbeiten und der Bergung von Kampfmitteln.

Die Befestigung der Solaranlage ist mit Ramppfosten geplant, sodass eine Beanspruchung des Bodens nur punktuell erfolgt und nicht zu Veränderungen der Bodenfunktionen führt. Erforderli-

che Leitungen werden in temporären Schächten verlegt und anschließend mit Material vor Ort wieder verfüllt.

Durch die zu erwartenden Bautätigkeiten entstehen temporär gering erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Überdeckung durch die PVA verursacht eine hohe Beschattung und bringt eine Abschirmung des Niederschlages mit sich. Das Niederschlagswasser kann jedoch weiterhin ohne Probleme im Plangebiet in den Boden versickern. Eine erhebliche Bodenerosion durch das konzentriert von den Modulkanten abfließende Niederschlagswasser kann ausgeschlossen werden, da durch die vorgesehene Vegetationsdecke eine Wassererosion minimiert wird.

Für die verkehrstechnische Erschließung ist eine Anbindung an die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Kreisstraße vorgesehen. Dies erfordert einen ca. 100 m langen und 5 m breiten Verkehrsweg. Es ist eine wasserdurchlässige Befestigung des Weges vorgesehen. Daraus resultiert keine Einschränkung der Bodenfunktionen.

Die anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut Boden werden als unerheblich eingeschätzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.

Aufgrund der anthropogenen Überformung der standörtlichen Bodenverhältnisse werden vorhabenbedingt lediglich geringe temporäre Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden verursacht.

4.1.5 Schutzgut Fläche

Die Gründung erfolgt durch Ramppfosten. Die Bebauung erfolgt unter geringstmöglicher Beanspruchung der Fläche. Bereits jetzt ist die Fläche zu ca. 14% versiegelt. Durch Nebenanlagen (Trafo, Baterialespeicher) und Ramppfosten erfolgen weitere kleinflächige Versiegelungen. Insgesamt kann von einer maximalen Zunahme der Versiegelung von 1-2% anteilig an der Gesamtfläche ausgegangen werden. Die Grundflächenzahl für das Vorhaben wird mit 0,6 festgesetzt, sodass 40% der Fläche vollständig unbebaut bzw. ohne Überstellung verbleiben.

Hinsichtlich der Innutzungsnahe der lange Zeit brachliegenden militärischen Konversionsfläche ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geringfügige Zunahme der bereits bestehenden Flächenversiegelung als gering erheblich zu werten.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeiten sind mit Ausnahme eines Havariefalles keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu prognostizieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer erheblichen Überschirmung des Plangebietes durch Solarmodule. Niederschlagswasser trifft nicht mehr unmittelbar auf den Boden auf, kann jedoch zwischen den Modulen weiterhin vollständig auf der Fläche versickern. Der sandige Boden weist ein hohes Versickerungspotenzial auf. Zeitgleich kann die angestrebte dauerhafte Vegetationsdecke Wasser aufnehmen. Eine Konzentration der anfallenden Wassermengen auf Teilbereiche hat folglich keinen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Plangebietes. In Folge der Beschattung sinkt die Verdunstungsrate, insbesondere unter den Modulen. Aufgrund der geringen Flächengröße (ca. 6 ha) ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Wasserdargebots durch diesen positiven Effekt auszugehen. Durch den gleichbleibenden Gesamtwasserhaushalt kommt es nicht zu einer Veränderung der Grundwasserneubildungsrate.

Im Vorhabengebiet ist eine Grundwassermessstelle vorhanden. Eine zukünftige Erreichbarkeit zu Messzwecken und Instandhaltungsmaßnahmen muss auch bei Umsetzung des Vorhabens gewährleistet werden. Das Erfordernis ist im erstellten Modulbelegungsplan berücksichtigt.

Es werden keine erheblichen negativen anlagebedingten Auswirkungen erwartet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die standörtliche Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben quantitativ nicht beeinträchtigt. Durch die Nutzung der brachliegenden Fläche als PV-Anlage kommt es nicht zur Anwendung von Stoffen oder Chemikalien, welche die Wasserqualität erheblich negativ beeinflussen. Die Fläche bleibt Altlastverdachtsfläche, sodass eine potenzielle Vorbelastung der Wasserqualität aufgrund von Auswaschung weiterhin gegeben ist.

Es sind keine negativen Auswirkungen durch den Betrieb der PV-Anlage zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu prognostizieren sind.

4.1.7 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Auswirkungen

Es kann während der Bauphase zu Staubentwicklungen kommen. Diese werden räumlich und zeitlich eingeschränkt sein. Aus diesem Grund können keine nachhaltigen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima erwartet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben besitzt eine Gesamtfläche von ca. 6,00 Hektar. Diese neue PV-Anlage wird aufgrund ihrer Größe und Lage keinen erheblichen Einfluss auf das Lokalklima erzeugen.

Die gesamte Fläche erfährt durch die Module eine deutlich erhöhte Beschattung. Dies bedingt, dass die bodennahen Bereiche unterhalb der Module geringere Temperaturen aufweisen und die Verdunstungsrate verringert wird. Im Hinblick auf den Klimawandel wird eine geringere Verdunstungsrate durch die niedrigeren Temperaturen unter den Solarmodulen als positiv bewertet.

Insgesamt sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Beitrag des Projektes zum Klimaschutz ist als positiv zu bewerten. Es wird nachhaltig produzierter Strom auf einer militärischen Konversionsfläche erzeugt und somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien gegen die Folgen des Klimawandels geleistet. Das Vorhaben folgt den nationalen Zielstellungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Zusammenfassend ergeben sich keine negativen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Luft und Klima. Der Beitrag zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Quellen ist positiv zu werten.

4.1.8 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des B-Plans ist aufgrund seiner abgelegenen Lage, verstellter Sichtbeziehungen und der Unerschlossenheit landschaftlich nicht wirksam.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vorhabenbedingt nicht zu konstatieren.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Flächenhistorie als militärische Konversionsfläche ist ein Einfluss des Vorhabens auf Bodendenkmale nicht zu erwarten.

Die Auswirkung auf weitere Denkmale und Kulturgüter im nahegelegenen Siedlungsbereich ist nicht gegeben, da der umliegende Wald eine Sichtschutzfunktion erfüllt. Die Forstflächen bestehen zu großen Anteilen aus Nadelhölzern, sodass diese verstellende Funktion unabhängig vom Laubfall gewährleistet ist.

In seiner Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Planes wies das LVerm-Geo am 10.08.2023 auf vorhandene Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) hin. Diese sind gemäß § 5 und § 22 VermGeoG LSA unverändert zu belassen.

Es entsteht keine Betroffenheit geschützter Kulturgüter durch das Vorhaben.

4.1.10 Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Fläming (Sachsen-Anhalt). Weitere fachrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen. Geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich ebenfalls nicht im Geltungsbereich.

Die Planfläche liegt im Naturpark Fläming. Naturparke haben als wesentliches Schutzziel, Tourismus und Erholung zu fördern. Des Weiteren dienen sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt sowie einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung. Die Nutzung regenerativer Energien stellt eine nachhaltige, ressourcenschonende und umweltgerechte Nutzungsform dar. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen im konkreten Falle des Projektes lagebedingt nicht. Deshalb ist zu prognostizieren, dass die PV-Anlage den Zielen des Naturparks nicht entgegensteht.

Wie in Kapitel 3.2.2 dargestellt befinden sich randlich, außerhalb des Geltungsbereichs einzelne geschützte Biotope. Eine Beanspruchung oder Beeinträchtigung der Biotope kann ausgeschlossen werden, da durch die Festsetzung der Baugrenze ein ausreichender Abstand von mindestens 10 m gewährleistet wird. Erheblich negative Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Vorhabenbedingt entsteht keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten oder weiteren geschützten Objekten.

4.1.11 Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen

Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Es tritt keine Verstärkung der Auswirkungen auf.

4.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Kompensierbarkeit der Eingriffe

Die zusammenfassende Bewertung in Text und Tabelle werden zum Entwurf des B-Plans vorgelegt.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Bauleitplanes werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen beurteilt (vgl. Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung Beeinträchtigungen, Auswirkungen
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	- baubedingte Beeinträchtigungen durch Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen	- gering, temporär
Tiere	- Verlust von Lebensräumen für Brutvögel - Verlust von Lebensräumen für Reptilien	- gering, bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar - gering, bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung Beeinträchtigungen, Auswirkungen
	- Immission von Lärm, Staub, Erschütterung, erhöhte anthropogene Präsenz	dungsmaßnahmen vermeidbar - gering, temporär
Pflanzen	- Gehölzfällung - Versiegelungen durch technische Einrichtungen	- gering, Auswirkungen sind kompensierbar - gering, Auswirkungen sind kompensierbar
Boden	- baubedingte Bodenverdichtung bzw. Bodenveränderung; Versiegelungen durch technische Einrichtungen Verlust an Bodenfunktionen	- gering, Boden bereits erheblich anthropogen beeinflusst und anteilig versiegelt
Fläche	- Flächenverbrauch durch Überstellen mit Modulreihen und technischen Anlagen (Trafos, Wechselrichter, Speichereinheiten...)	- geringer Flächenverbrauch
Wasser	- keine	-
Luft, Klima	- lokale baubedingte Staubentwicklungen - Erzeugung regenerativer Energien auf Konversionsflächen	- gering temporär - positiv
Landschaftsbild	- keine	-
Kulturgüter, sonst. Sachgüter	- keine	-
fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	- keine	-

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“ bzw. (Nullvariante) Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Bei Belassen der Fläche als Brache würden die bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen zunächst erhalten bleiben. In Folge der Sukzession würde der offene Bestand allmählich in einen Pionierwald mit Kiefer, Birke und Pappel übergehen. Die krautige Vegetation wäre von Landreitgras dominiert und artenarm. Bestehende Versiegelungen würden im Boden verbleiben.

Im Zuge der stetig voranschreitenden Flächensukzession würde eine kontinuierliche Reduktion der Habitateignung für Reptilien, Offenland- und Gebüschbrüter durch den Übergang zu geschlossenem Wald folgen. Mit zunehmender Alterung würden Habitatstrukturen für andere Artengruppen entstehen.

Da die Fläche aufgrund der militärischen Vornutzung eine Altlastverdachtsfläche darstellt, kann es im Zuge einer anderweitigen Innutzungnahme potenziell zu erheblichem Sanierungsbedarf kommen, wenn eine umfangreichere Bebauung erforderlich wäre. Der Versiegelungsgrad der Fläche würde steigen. Ein Beitrag durch die Erzeugung von regenerativer Energie für den Klimaschutz und damit für den Menschen und seine Umwelt wäre ggf. nicht gegeben.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

V1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen ist das Bauen außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Hierbei handelt es sich um den Verbotszeitraum vom 15.03. bis 15.08. eines Jahres. Bauvorbe-reitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum ab 16.08. eines Jahres bis 14.03. des Folgejahres zulässig. Fällungen und Rodung von Gehölzen müssen außerhalb des gem. §39 BNatschG festgelegten Zeitraums (Oktober bis Februar) erfolgen. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Bei Arbeiten vor dem 30.09. ist eine behördliche Befreiung von diesem Verbot erforderlich.

Wenn ein Baubeginn nach den genannten Vorgaben nicht möglich ist oder sich der Termin ungeplant verzögert gilt **V4**.

V2 Reduktion der Störung bei Brut innerhalb des Solarparks

Die erforderliche Unterkonstruktion der Solarmodule stellt eine potenzielle Brutplatzmöglichkeit für Vögel, wie Mönchsgrasmücke oder Bachstelze dar. Weiterhin können bodenbrütende Arten auch nach Errichtung des Solarparks in verringerter Dichte auf den Flächen geeignete Bruthabitate finden. Um eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, sind routinemäßige Wartungsarbeiten während der Brutphase (15.03. bis 15.08.) zu unterlassen, soweit dies für einen reibungslosen Betrieb der Anlage möglich ist. Für die Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit sind Tätigkeiten aus sicherheitstechnischem Anlass weiterhin zulässig. Störungen sind daher nicht gänzlich vermeidbar. Allerdings erfolgen diese für die meisten betroffenen Arten an Standorten, die ohne die Realisierung des Projekts nicht als Brutplatzmöglichkeiten vorhanden wären. Die meisten zu erwartenden Arten sind euryök und gelten als generell unempfindlich gegenüber Störungen.

V3 Risikomanagement Reptilien

Zur erfolgreichen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hinsichtlich der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde am 05.12.2023. Dabei wurde festgelegt, dass eine Realisierung erforderlicher Maßnahmen verfahrensbegleitend möglich ist.

Die dem AFB zugrundeliegenden Erfassungen von 2018 können als Basis einer „worst case“-Betrachtung verwendet werden. Anhand dieser wird die Reptilienpopulation im Vorhabenbereich abgeschätzt. Der erforderliche Kompensationsbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men leitet sich aus der zu erwartenden Population ab. Es werden Flächen für die Anreicherung von Habitatstrukturen (CEF1) festgelegt. Nach Abstimmung dieses Konzeptes mit der UNB werden die erforderlichen CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück des B-Planes realisiert.

Nach Erweiterung der ökologischen Kapazität im räumlichen Umfeld des Vorhabens durch vorgezogene Maßnahmen ist eine Umsiedlung der im Baufeld vorkommenden Tiere erforderlich. Hierfür soll auf der 6 ha großen Vorhabenfläche eine Kombination aus Vergrämung und Abfang erfolgen. Die Vergrämung wird durch eine vollständige Mahd der randlichen Areale des Vorhabengebietes erwirkt. Die dort vorkommenden Tiere reagieren aufgrund der nicht mehr gegebenen Habitateignung mit Flucht aus den Flächen des B-Planes oder in das nicht gemähte zentrale Areal. Im Anschluss an die Vergrämung wird im Mai ein Schutzzaun gestellt. Die auf der Fläche verbleibenden Tiere werden während ihrer Aktivitätsphasen im Mai/Juni bzw. August/September abgefangen und in den neu angelegten Strukturen ausgebracht. Die exakte Abgrenzung der Flächenkonfiguration für Vergrämung und Abfang ist in **Karte 4** dargestellt.

Der errichtete Schutzzaun verhindert ein erneutes Einwandern von Tieren in den Baubereich. Zu diesem Zweck ist er mindestens 50 cm hoch und für Zauneidechsen unüberwindbar zu gestalten, der untere Bereich darf nicht unterwandert werden (unteres Zaunelement ist ca. 10 cm in den Boden einzuarbeiten). Die vollständige Integrität und Funktionalität des Zaunes sind bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Er kann erst nach Beendigung aller Bautätigkeiten rückgebaut werden.

Der zeitliche Verlauf des in Umsetzung befindlichen Risikomanagements für die Artengruppe der Reptilien ist im Folgenden schematisch zusammengefasst:

Fällung von Gehölzen

Februar 2024

Erarbeitung der Maßnahmenkonzeption in Rücksprache mit der UNB

März 2024

- Abschätzung der Populationsgröße anhand „worst case“ (flächendeckende Besiedlung)
- Ableitung des erforderlichen Kompensationsbedarfs anhand der Populationsgröße
- Abgrenzung der Flächen für Vergrämung bzw. Abfang
- Ermittlung geeigneter Flächen zur Habitatanreicherung innerhalb des Flurstücks Gemarkung Roßlau – Flur 16 – Flurstück 175 (CEF 1)

Vorbereitende Maßnahmen

März/April 2024

- Anlage von Ersatzhabitaten/ Strukturanreicherung (CEF1)
- Vollständige Mahd der für die Vergrämung festgelegten Bereiche

Errichtung eines Reptilienzaunes

Mai 2024

Streifenförmige Mahd der für den Abfang festgelegten Bereiche

Mai 2024

Abfang

Mai/Juni & August/September 2024



Baufeldfreigabe aus artenschutzrechtlicher Sicht**Nach Abschluss der Umsiedlung****Rückbau des Schutzzaunes****Nach Abschluss aller Baumaßnahmen****V4 – Vergrämung von Offenlandbrütern bei verzögertem Baubeginn**

Wenn ein Baubeginn nach Vorgaben von **V1** nicht möglich ist oder sich der Termin ungeplant verzögert, ist die Fläche bis zum Baubeginn für Offenlandbrüter ungeeignet zu gestalten, um das Brutgeschehen in die umliegenden und nicht beanspruchten Flächen zu lenken. Zur Eindämmung der Vegetation mit hohem Anteil von Landreitgras ist eine Fräsung im Herbst (ab September) erforderlich. Im darauffolgenden Frühjahr ist die Vegetation derart kurz zu halten, dass keine Eignung als Bruthabitat entsteht. Es ist monatlich ein ein- bis zweischüriger Rückschnitt vorzusehen. Das Erfordernis ist abhängig vom realen Aufwuchs und durch eine ökologische Begleitung festzulegen.

V5 – Kontrolle von Nestern hügelbildender Ameisen und ggf. Umsetzung

Vor Baubeginn ist das Plangebiet auf das Vorkommen von Ameisennestern zu kontrollieren. Auch wenn bislang im Gebiet kein Hügel gefunden wurde, können diese aufgrund geeigneter Habitatstruktur neu entstehen. Bei positivem Befund ist wie folgt vorzugehen:

Bis zum Baubeginn ist das festgestellte Nest samt Ameisenstaat an einen geeigneten Standort unter Rücksprache mit der UNB im näheren Umfeld umzusiedeln. Die Umsetzung des Neststandortes hat durch eine qualifizierte Person zu erfolgen. Eine aussichtsreiche und funktionierende Umsiedlung des Ameisenstaates ist im April bis Anfang Mai durchzuführen.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Biotopeingriffen erfolgen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Als wesentliche Maßnahme fungiert die Entwicklung von ruderalen Brachen in extensiv genutztes mesophiles Grünland. Im Hinblick auf die Überstellung des Gebietes mit Modulreihen wird die Übersattung der Fläche zu einer artenarmen, teils mit ruderalen Arten versehenen Ausprägung des Grünlandes führen. In den nicht überbauten Flächen (40%), insbesondere auch im Bereich breiter Randstreifen kann sich dagegen eine artenreiche Ausbildung des Grünlandes entwickeln.

CEF 1 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien – externe Ausgleichsmaßnahme

Es ist davon auszugehen, dass das räumliche Umfeld des Vorhabengebietes ebenfalls von Reptilien besiedelt ist, insofern die Strukturen geeignete Habitatfunktionen erfüllen. Um eine Umsiedlung zu ermöglichen ist die Erweiterung der ökologischen Kapazität des Umlandes durch zusätzliche Strukturanreicherung erforderlich. Art und Ausmaß der Strukturanreicherung

wurde im Rahmen der aufzustellenden Maßnahmenkonzeption (V3) festgelegt. Dabei wurden 7 Teilflächen (F1 – F7) ausgewählt. Die räumliche Lage ist auf **Karte 4** dargestellt.

F 1 - 1 ha

- Entfernung der Grasnarbe auf 10% der Fläche
- 2mal 2x20 m große Ersatzhabitate aus Wurzelstubben mit vorgelagerter Sandlinse

F 2 - 100 m²

- Entnahme des Großsteinpflasters

F 3 - 0,8 ha

- Auslichtung dichter Sukzessionsgehölze
- Entfernung der Grasnarbe auf 10% der Fläche
- 2x20 m großes Ersatzhabitat aus Wurzelstubben mit vorgelagerter Sandlinse

F 4 - 500 m²

- Entnahme des Großsteinpflasters

F 5 - 0,2 ha

- Entfernung der Grasnarbe auf 50% der Fläche
- 2x20 m großes Ersatzhabitat aus Wurzelstubben mit vorgelagerter Sandlinse

F 6 - 500 m²

- Entfernung der Grasnarbe

F 7 - 200 m²

- Entfernung der Grasnarbe
- 2mal 2x10 m große Ersatzhabitate aus Wurzelstubben mit vorgelagerter Sandlinse

Strukturen aus Wurzelstubben:

Die Höhe der neu anzulegenden Gehölzstrukturen sollte maximal 1,0 m betragen. Die Wurzelstubben sollten verschieden dimensioniert sein und nicht übereinandergeschichtet werden. Eine geschlossene Struktur wie beispielsweise bei einer Benjeshecke ist nicht zielführend, da aufgrund der Strukturarmut ein mosaikartiger Charakter der neuen Habitatelemente erforderlich ist. Um eine bessere Verzahnung der ausgebrachten Stubben in der Landschaft zu erwirken, sind diese auf zuvor durch Abzug der Grasnarbe freigestellte Bereiche auszubringen. Der so freige-



legte Sand erleichtert die Verzahnung mit größeren Wurzelstubben und somit eine schnellere Integration mit der angrenzenden Vegetation. Die aus F 2 und F 4 entnommenen Steine können gleichmäßig in die Habitate eingemischt werden, um ergänzende Strukturen zu schaffen und eine Entsorgung zu vermeiden.

Sandlinsen:

Für eine Verzahnung der Wurzelstubben mit geeigneten Reproduktionsflächen sind an den jeweiligen Habitaten vorgelagerte offene Sandlinsen mit einer Fläche von ca. 5 m² zu erzeugen. Zudem ist im Übergang zwischen Sandlinsen und Wurzelstubben weiteres sandiges Substrat anzuschütten, sodass eine rampenförmige Struktur ausgebildet wird. Sandlinsen und -rampen sind mit Süd-West-Exposition anzulegen.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 erklärt sich die Eigentümerin einverstanden, die Anlage von Ersatzhabitaten und die Umsiedlung innerhalb des Flurstücks 175, Flur 16 der Gemarkung Roßlau zu realisieren.

5.3 Eingriffs-/Ausgleichbilanz

Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) – MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004.

Die Bilanzierung der Eingriffsfolgen wird auf der Grundlage der Biotop- und Nutzungstypen (BTNT) betrachtet (Punkt 2.1 der o.g. Richtlinie), so dass eine verbal-argumentative Zusatzbewertung nicht erforderlich ist.

Tabelle 5-1 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung

Gebiet lt. Planzeichnung	a) Biotoptyp Ist-Zustand	b) Biotoptyp Soll-Zustand	c) Fläche in m ²	d) Biotopwert/m ² Ist	e) Biotopwert/m ² Soll	f) Differenz Biotopwert: Spalte (e-d)*c
Sonderbaugebiet (GRZ 0,6)	XGX Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten	GMA Artenarmes mesophiles Grünland (40% unbebaut)	766	14	16	1.532
		GMA Artenarmes mesophiles Grünland (60% überstellt)	1.148	14	13*	-1.148
	XBK Mischbestand Birke-Kiefer	GMA Artenarmes mesophiles Grünland (40% unbebaut)	233	17**	16	-233
		GMA Artenarmes mesophiles Grünland (60% überstellt)	349	17**	13*	-1396



	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	GMA Artenarmes mesophiles Grünland (40% unbebaut)	18.046	14	16	36.092
		GMA Artenarmes mesophiles Grünland (60% überstellt)	26.857	14	13*	-26.857
	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	BEY Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (Trafo, Batterie)	77	14	0	-1.078
	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	BIY Sonstige Bebauung (Puffer für Versiegelung)	50	14	0	-700
	VPZ Befestigter Platz	VPZ Befestigter Platz	8.483	0	0	0
Verkehrsfläche	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	VSA Verkehrsfläche Teilversiegelt	511	14	3	-5.621
Grünfläche	XBK Mischbestand Birke-Kiefer	XBK Mischbestand Birke-Kiefer	1.564	14	14	0
	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	URA Ruderalflur, ausdauernde Arten	2.012	14	14	0
Summe			6.0096			591

* Abzug von 3 Wertpunkten aufgrund einer artenarmen Ausprägung unter der dauerhaft überstellten Fläche

** Abzug von 2 Wertpunkten aufgrund des jungen Bestandsalters

6. Grünordnerische Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die dargestellten konkreten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellen die Maßnahmen dar, die der Vermeidung, Verminderung und dem Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Schutzgüter begründet. Dabei kann eine Maßnahme für mehrere Schutzgüter gleichzeitig Verbesserungen erzielen (Wechselwirkungen).

Die Schutzmaßnahmen beinhalten Maßnahmen zur Bestandssicherung und haben das Ziel, Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Sie sind entsprechend vor und während der Bauphase vorzunehmen. Pflegemaßnahmen sind auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt. Sie beinhalten Maßnahmen zur Bestandssicherung und Erhaltung vorhandener naturnaher und ortsgerechter Vegetationsbestände im B-Plangebiet. Sie sind stets unabhängig von den Baumaßnahmen durchzuführen. Die Entwicklungsmaßnahmen sind gleichfalls auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt. Sie beinhalten Maßnahmen zur naturnahen und ortsgerechten Entwicklung des B-Plangebietes. Die Maßnahmen sollen zeitnah zum Eingriff realisiert werden.

Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Wasser, Klima und Luft

- Die Gründung der Module auf Rammpfosten stellt eine minimalinvasive Inanspruchnahme des Bodens dar.
- Die Erzeugung regenerativer Energien ist ein zentraler Beitrag für die Reduzierung der Auswirkungen großklimatischer Veränderungen.

Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen für Vegetationsflächen

- Die Umwandlung von durch Landreitgras dominierter Ruderalflur in Grünland wirkt sich positiv auf die Artenvielfalt aus.
- Eine Düngung des Grünlandes und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollen nicht erfolgen.

Schutzmaßnahmen für Tiere

- Die Anwendung der Bauzeitenregelung (Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, Wartungsarbeiten außerhalb der Brutzeit) sind Vorkehrungen zum Schutz von Brutvögeln und erzeugen Synergien mit Reptilien.
- Reptilien werden durch Vergrämung und Abfang in neu geschaffene Habitatstrukturen umgesiedelt und durch einen Schutzzaun an der Wiedereinwanderung bis zum Abschluss der Bautätigkeiten gehindert.
- Zur Vermeidung von Überbauung erfolgt eine Nachsuche zu Ameisenhöfen mit anschließender Umsiedlung im Bedarfsfall

- Migrationshindernissen werden durch eine kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedung vermieden (Ausnahme bei Weidetierschutz vor Prädation durch Wolf).

6.2 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

Zur Realisierung der aufgestellten Maßnahmen werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) festgesetzt.

Die Flächenkonfiguration ist auf **Karte 3** dargestellt. Im Folgenden werden textliche Vorschläge formuliert:

M1– Sukzession und Erhalt von Wäldern

Die vorhandenen Waldflächen sind zu sichern und zu erhalten. Auf der vorgelagerten Ruderalflur ist die natürliche Sukzession zuzulassen. Erforderliche Maßnahmen zur Wegesicherung sind unter Anzeige bei der zuständigen Behörde zulässig.

M2 – Entwicklung von mesophilem Grünland

Die bisher brach liegenden Flächen sollen in mesophiles Grünland überführt werden. Aufgrund der hohen Deckungsanteile des gutwüchsigen Landreitgrases in der bisherigen Vegetation ist für die Phase der Ersteinrichtung ein intensiver Biomasseentzug erforderlich. Hierfür ist dauerhaft eine mindestens zweischürige Mahd umzusetzen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist auszuschließen. Der erste Bewirtschaftungsdurchgang ist für Mitte Mai vorzusehen. Die zweite Nutzung erfolgt Anfang bis Mitte Juli. Ist aufwuchsbedingt ein dritter Pflegeschnitt erforderlich, kann dieser im September realisiert werden. Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen möglich. Ein Pflegeschnitt ist hierbei im September zu ergänzen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Bodenbrütern, insbesondere Lerchen, zu vermeiden, ist vor der ersten jährlichen Bewirtschaftung eine Kontrolle auf besetzte Brutreviere erforderlich. Bei Nachweis sind diese Areale während der Brutzeit (April bis Anfang Juli) auszusparen. Bei einer Beweidung kann dies über ein Auspflocken erfolgen.

Nach Erreichen des Zielzustands kann durch eine ökologische Projektbegleitung ein abweichendes Mahdregim bestimmt werden.

M3 – Durchgängigkeit der Umzäunung für Kleintiere

Bei Umzäunung des Solarparks ist die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Dies bedeutet einen Abschluss der Unterkante von Zaunfeldern von mindestens 15 cm über dem Boden. Der untere Bereich des Zaunes muss frei von jeglichen verbauten Gefahrenquellen, beispielsweise Elektrizität oder Stacheldraht, verbleiben. Bei Beweidung kann der Zaun wolfsi-

cher gestaltet werden (inklusive elektrischer Absicherung). Die damit nicht mehr gegebene Passierbarkeit für Niederwild stellt aufgrund der relativ geringen Flächengröße von 6 ha keine erhebliche Migrationsbarriere dar.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Entsprechend § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Durch die Umsetzung des B-Planes entstehen nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen.

Die Gemeinde realisiert zur Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen folgendes Monitoring bei der Umsetzung des B-Planes:

- Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes bei der Realisierung des Vorhabens, insbesondere bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen,
- Einzelfallprüfung bei Hinweisen von Bürgern und Öffentlichkeit.

Die Überwachung der Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes bei der Realisierung des Vorhabens während der Baumaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Um den gewünschten Zielzustand der Vegetation zu erwirken und dabei artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden ist eine ökologische Begleitung der Bewirtschaftung erforderlich.

8. Hinweise und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Umweltbericht sowie bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine grundsätzlichen Schwierigkeiten aufgetreten. Es erfolgte eine Erfassung der Biotope sowie eine faunistische Potenzialeinschätzung und Kartierungen. Der Untersuchungsaufwand und die Untersuchungsintensität waren als verhältnismäßig in Bezug auf das Untersuchungsergebnis einzuschätzen. Aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen den erbrachten Kartierleistungen und der Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte eine Validierung der erhobenen Daten hinsichtlich ihrer Gültigkeit auf die durch Sukzession veränderte Fläche des Geltungsbereiches.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Vorhabenträger actensys GmbH beabsichtigt auf einer Konversionsfläche an der Lukoer Straße im Ortsteil Roßlau im Stadtgebiet Dessau-Roßlau eine FF-PVA zu errichten. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Roßlau, Flur 16 und betrifft anteilig das Flurstück 175. Anlass des Projektes soll der Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im ländlich geprägten Raum sein. Mit der Erstellung eines B-Planes wird die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung geschaffen.

Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Gesamtflächengröße von ca. 6 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs wird die Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ (SO Photovoltaik) festgesetzt. Dazu zählen auch die erforderlichen baulichen Einrichtungen und Nebenanlagen.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt. Das Höchstmaß für die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) im Sondergebiet ist auf 4 Meter festgesetzt, für die zu errichtenden Module ist eine ungefähre Höhe von 3,5 Meter anzunehmen. Der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze sowie zwischen den einzelnen Modultischen beträgt 3,00 Meter. Die Errichtung der zum Betrieb der PV-Anlage erforderlichen hochbaulichen Nebenanlagen inklusive örtlicher Stromspeicher ist innerhalb der Baugrenzen sachgerecht möglich. Die Errichtung einer Einfriedung der PV-Anlage ist in den Randbereichen des sonstigen Sondergebietes zulässig (entlang der Baugebietsgrenze). Die verkehrliche Anbindung erfolgt direkt an die Kreisstraße K2002 (Lukoer Straße).

Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Schutzgut Menschen

Die Vorhabenfläche ist eine ehemals militärisch genutzte Konversionsfläche ohne Nutzung. Für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung hat sie aufgrund ihrer abgelegenen Lage und der nicht gegebenen Erschließung keine Relevanz. Sie liegt ca. 1 km vom östlichen Siedlungsrand Roßlaus entfernt. Angrenzend befindet sich ein Gewerbestandort der Metallindustrie als bestehende Emissionsquelle für Lärm, Licht und Schadstoffe. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Lukoer Straße (Kreisstraße), nördlich die Eisenbahnstrecke Horka-Roßlau.

Schutzgut Tiere

Die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Erfassungen erfolgten 2018 (ca. 1,5 Jahre nach einer vorangegangenen Kampfmittelberäumung). Aufgrund der seither erfolgten Veränderung der Fläche erfolgte eine aktuelle Validierung der Ergebnisse.

Bekannte Brutvorkommen wertgebender Vogelarten sind von Heidelerche und Neuntöter bekannt. Auch nach voranschreitender Flächensukzession sind Bruthabitate für die zu den Offenland- bzw. Gebüschbrütern zählenden Arten vorhanden. Potenziell können weitere wertgeben-

de Arten der genannten Gilden im Gebiet vorkommen. Für Brutvögel besitzt das Gebiet eine mittlere Wertigkeit.

Mit Ausnahme der versiegelten Flächenanteile ist im Vorhabenbereich eine flächige Verbreitung der Zauneidechse gegeben. Für weitere Reptilienarten stellt die Fläche, vorrangig aufgrund der sukzessionsbedingten Zunahme des Landreitgrases, nur suboptimale Habitatbedingungen. Von Schling- und Ringelnatter sind höchstens einzelne Individuen zu erwarten. Das Gebiet hat eine hohe Wertigkeit für Zauneidechsen, für andere Arten ist sie gering.

Für Säugetiere, darunter auch Fledermäuse, hat die Fläche nur eine geringe Relevanz durch Migration und Nahrungserwerb.

Habitatstrukturen wertgebender Wirbelloser befinden sich überwiegend außerhalb des Vorhabengebietes. Die offenen, sandigen Biotope mit Silbergras ermöglichen das Vorkommen der beiden Heuschreckenarten Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Potenziale für das Vorkommen hügelbildender Waldameisen vorhanden.

Eine Bedeutung für weitere Arten bzw. Artengruppen ist nicht gegeben.

Schutzgut Pflanzen

Die Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets ist insgesamt wenig differenziert.

Es wurden folgende Biotoptypen erfasst:

XBK Mischbestand Birke - Kiefer

XQX Mischbestand Laubholz - Nadelholz (überwiegend heimische Arten)

HG Feldgehölz

RSA Silbergrasflur außerhalb von Dünen

URA Ruderalflur mit ausdauernden Arten

UDB Landreitgras-Dominanzbestand

BIF Technische Militäranlage

VPZ Befestigter Platz

VWB Befestigter Weg

Das direkte Vorhabengebiet setzt sich vorrangig aus einer von Landreitgras dominierten Ruderalflur und der aus der Vornutzung verbliebenen Versiegelung zusammen. Waldflächen sind nur in geringen Anteil randlich betroffen.

Naturschutzfachlich hochwertige und geschützte Biotope befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

Schutzgut Boden und Fläche

Bei den anstehenden Böden handelt es sich um Podsol-Braunerde aus periglaziärem Sand. Hinsichtlich der Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besitzen die Böden keine Relevanz, da sie als ehemals militärisch genutzte Konversionsböden stark anthropogen ge-

formt sind. Der anstehende Boden ist nicht selten, selbes gilt für die im Boden vorkommende Lebensgemeinschaft.

Durch den bestehenden Kampfmittelverdacht wurde 2016 eine technische Erkundung (und die Bergung gefundener Kampfmittel) realisiert. Der Geltungsbereich gilt weiterhin als Altlastenverdachtsfläche. Die Fläche ist als Folge der früheren militärischen Nutzung zu ca. 14 % versiegelt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine dauerhaften Fließ- und Stillgewässer vorhanden.

Das Gebiet weist einen niedrigen Grundwasserflurabstand und einen sandigen Untergrund auf und ist daher anfällig gegenüber auftretenden Schadstoffen, welche in das Grundwasser gelangen könnten.

Schutzgut Luft und Klima

Insgesamt besitzt die Fläche für das Schutzgut Klima/Luft eine geringe Wertigkeit, was sich mit der geringen Hangneigung und der Kleinflächigkeit des Offenlandes begründet. Dadurch ist die Bedeutung der Fläche in ihrer Funktion für die Kaltluftbildung und den Luftaustausch marginal.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet besitzt hinsichtlich des Landschaftsbildes keine Wirksamkeit. Es ist abgelegen und nicht erschlossen. Es hat keine Funktion für die landschaftliche Erholungseignung. Durch die umstehenden Waldflächen ist der Geltungsbereich von außen visuell nicht einsehbar. Dies trifft auch auf die Sichtbarkeit von den nördlich und südlich verlaufenden Verkehrswegen zu.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

Fachliche Schutzgebiete und Objekte

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Fläming – Sachsen-Anhalt (NUP007LSA). Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete entlang der nahegelegenen Elbaue und den Flämingbächen. Geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile sind von der Planung nicht betroffen.

Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen

Tabelle 9-1 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Bewertung Beeinträchtigungen, Auswirkungen
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	- baubedingte Beeinträchtigungen durch Abgase, Lärm, Staub und Erschütterungen	- gering, temporär
Tiere	- Verlust von Lebensräumen für Brutvögel - Verlust von Lebensräumen für Reptilien - Immission von Lärm, Staub, Erschütterung, erhöhte anthropogene Präsenz	- Gering, bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar - gering, bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen vermeidbar - gering, temporär
Pflanzen	- Gehölzfällung - Versiegelungen durch technische Einrichtungen	- gering, Auswirkungen sind kompensierbar - gering, Auswirkungen sind kompensierbar
Boden	- baubedingte Bodenverdichtung bzw. Bodenveränderung; Versiegelungen durch technische Einrichtungen Verlust an Bodenfunktionen	- gering, Boden bereits erheblich anthropogen beeinflusst und anteilig versiegelt
Fläche	- Flächenverbrauch durch Überstellen mit Modulreihen und technische Anlagen (Trafos, Wechselrichter, Speichereinheiten...)	- geringer Flächenverbrauch
Wasser	- keine	-
Luft, Klima	- lokale baubedingte Staubentwicklungen - Erzeugung regenerativer Energien auf Konversionsflächen	- gering temporär - positiv
Landschaftsbild	- keine	-
Kulturgüter, sonst. Sachgüter	- keine	-
fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte	- keine	-

Es ist einzuschätzen, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Mit einer Umwandlung einer von Landreitgras dominierten Ruderalflur auf einer Langzeitbrache in Dauergrünland kann der durch Bebauung erfolgende Eingriff innerhalb des Vorhabengebietes kompensiert werden. Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Verhinderung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende **Vermeidungsmaßnahmen** erforderlich:

- V1** – Bauzeitbeschränkung (Brutvögel)
- V2** – Reduktion der Störung innerhalb des Solarparks (Brutvögel)
- V3** – Umsiedlung von Reptilien
- V4** – Vergrämung von Offenlandbrütern bei verzögertem Baubeginn
- V5** – Berücksichtigung hügelbildender Waldameisen

Als weitere **Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen** werden folgende beschrieben:

- M1** – Sukzession und Erhalt von Wäldern
- M2** – Entwicklung von mesophilem Grünland
- M3** – Durchgängigkeit der Umzäunung für Kleintiere

CEF1 – Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Zur Erreichung der Zielvegetation unter Ausschluss naturschutzfachlicher Konflikte mit Bodenbrütern ist eine ökologische Begleitung der Pflegemaßnahmen erforderlich.

10. Literatur

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen; Hrg: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- EAB – EISENBAHN-BUNDESAMT (2018): Auswirkungen von Instandhaltungsmaßnahmen im Gleisbett der Bahn auf Zaun- und Mauereidechsen-Populationen; EAB Forschungsbericht Nr. 2018-10
- HERDEN, C.; GHARADJEDAGHI, B., & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen: Endbericht - BfN – Skripten 247.
- INGENIEURBÜRO DÖRING GMBH (2016): Technische Erkundung (Phase B) in der ehem. WGT-Liegenschaft Garnison Roßlau, Flur 16, FS 175 – Gefährdungsabschätzung
- KNE (2021): Anfrage Nr. 318 zum Stand des Wissens zu den Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten. Antwort vom 17. September 2021.
- KOSCIUCH, K.; RISER-ESPINOZA, D.; GERRINGER, M. & W. ERICKSON (2020): A summary of bird mortality at photovoltaic utility scale solar facilities in the Southwestern U.S.. *PLoS one* 15(4): e0232034
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Stand 11.05.2010.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Wald. Stand 05.08.2014.
- MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2005): Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“)
- MRLU - MINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, LANDESUMWELTAMT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2001): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt, Planung von Biotopverbundsystemen
- SCHOLLENBERGER KAMPFMITTELBERGUNG (2016): Ehem. WGT, Liegenschaft Garnison Roßlau, Auftrag zur Durchführung der Phase B gemäß AH KMR, Technische Erkundung auf Kampfmittel
- REICHHOFF, L.; KUGLER, H.; REFIO, K. & G. WARTHEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand: 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. - Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, veröffentlicht als CD.
- WALSTON, L.J.; ROLLINS, K.E.; SMITH, K.P.; LAGORY, K.E.; SINCLAIR, K.; TURCHI, C.; WENDELIN, T & H. SOUDER (2015): A Review of Avian Monitoring and Mitigation Information at Existing Utility-scale Solar Facilities; Prepared for U.S. Department of Energy, SunShot Initiative, ANL/EVS-15/2

WALSTON, L.J.; ROLLINS, K.E.; LAGORY, K.E.; SMITH, K.P. & S.A. MEYER (2016): A preliminary assessment of avian mortality at utility-scale solar energy facilities in the United States. *Renewable Energy*, 92, 405-414.

WIRTH, H. (2024): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 16.1.2024

Folgende Datendienste des Landes Sachsen-Anhalt wurden verwendet:

Sachsen-Anhalt-Viewer:

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienst:

<https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>